



Deutsche Zeitschrift

Ausschuß für die Jugendwohlfahrt
der deutschen evangelischen Kirche
Wichtig. Wohlfahrtspflege

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Sauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Helzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraut, Seide i. S., Dir. Dr. Gertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Lief, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Meinelsoff, Berlin,
Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nath an, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Witteishöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge),
Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt S. Wronsky Fr. Ruppert

Ministerialrat

Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 6.50 RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Fotivollstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:

- 1 Josephine Butler, geboren am 13. April 1828, gestorben am 30. Dezember 1906. Von H. Daprich, Berlin-Steinitz
- 3 Soziale Versicherung und öffentliche Fürsorge. Von W. Steinbiller, Göttingen a. N.
- 3 Die Mitarbeit der Gemeindefürsorgern im Dienste der Zuerstzulosebestämpfung. Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. et med. H. e. Dertel-Gemmiß
- 8 Fürsorge für Rechtsverbrecher in der Schwelz. Von Dr. Feib, Zürich
- 12 Rundschau: Allgemeines
- 12 Ausstufstellen der Zentralleitung für Wohlfahrtigkeit. — Wohnen, freizeit für Liebesgaben
- 19 Ausbildung und Berufsfragen
- 19 Ökonomische Anerkennung der Sozial anerkannten Wohlfahrts-pflege zwischen Preußen und Baden. — Staatliche Anerkennung der Wohlfahrtsorgane in Danzig. — Ausbildung und Prüfung der Gefängnisfürsorge. — Zeitweilige Einschüpfung des Geschäftskreises der Fürsorge. — Fürsorge im Probetent.
- 20 Verbesserungsprojekte
- 20 Mütterliche Erziehungshilfe.
- 20 Fürsorgewesen
- 20 Gesetzliche Änderungen und Maßnahmen im Rahmen des Nothprogramms. — Änderung der Heilungsgründe. — Übersicht über die Wirkstoffe in der öffentlichen Fürsorge. — Anwendungen des deutschen Gesetzes für die Wohlfahrtspflege. — 25 Millionen Reichsmark für Säugelinter. — Darlehen für ältere Angehörte. — Neue Befehle des Schwerebeschädigtenausweises.
- 21 Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
- 21 Erbrentenrückstellungen für die Angehörten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. — Fortschritt allgemeine Anpassung der den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gewährten Renten.
- 22 Jugendwohlfahrt
- aus dem Inhalt der April-Nummer des Zentralblattes.

- 22 Gefährdetenfürsorge.
- 22 Die erste internationale Tagung des Ausschusses „weibliche Polizei“.
- 22 Gesundheitsfürsorge
- 22 Bessere Ausführungsbestimmungen der Länder zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Salzerian und Epphilitenbehandlung. — Abkommen zwischen den rheinischen Krankenpflegeverbänden und der CWV Rheinprovinz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Richtlinien für Maßnahmen der Versicherungs-träger in der Gesundheitsfürsorge. — Wohnen fürsorge in Berlin. Gutachterausschuß für das öffentliche Krankenhauswesen. — Fürsorge der Krankenpfleger. — Arbeitsunfähigkeit und Anfallsbedürftigkeit bei Lypus. — Fürsorge und Arbeitsproblem. — Bekämpfung der Uralkalifahren. — Abtinentenanstalt der Wittenerker Heilanstalt. — Sozialhygienisches Institut in Sud.-peft.
- 26 Arbeitsfürsorge
- 26 Lehrstellenbesicht für männliche Taubstumme.
- 26 Wohnausstattung
- 26 Verlängerter Geltungsbereich der Haussteuerverordnung. — Soziale Maßnahmen für die Kinder Garmistier.
- 26 Sozialversicherung in Spanien.
- 27 Betriebswohlfahrtspflege
- 27 Anträge der rumänischen Betriebswohlfahrtspflege.
- 27 Strafgefängnisfürsorge
- 27 Reichsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenens- und Entlassenenfürsorge.
- 28 Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatswesen
- 35 Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes
- 37 Rechtsauskünfte
- 39 Regungsausschüsse
- 41 Lehrgänge und Kurse
- 42 Zeitveröffentlichungsprobleme
- 54 Bücherbesprechungen

Die Stelle des

Direktors des städtischen Jugendamtes

in Braunschweig ist sofort zu besetzen.

Der Bewerber muß reiche Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge besitzen und darin längere Zeit praktisch tätig gewesen sein.

Der bisherige Stelleninhaber war als Beamter nach Gruppe XI der städtischen Besoldungsordnung besoldet. Eine anderweite Eingruppierung anlässlich der bevorstehenden Besoldungsneuregelung ist nicht ausgeschlossen. Nach Bewährung Anstellung als Beamter, unter Umständen sofort Anstellung auf Lebenszeit.

Gefuche mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind u m g e h e n d an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Persönliche Vorstellung zunächst nicht erwünscht.

Braunschweig, den 3. April 1928.

Der Rat der Stadt.

Schaper

Die Stelle einer

vollamtlichen weiblichen Lehrkraft

für die Unterrichtsfächer auf dem Gebiete der „Jugendwohlfahrtspflege“ oder der „wirtschaftlichen und Berufsfürsorge“ soll an der

Sozialen Frauenschule des Landesverbandes für christl. Frauendienst i. Sa.

(sozial. avert. Wohlfahrtschule) zu Dresden ab 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden. Evangelisch gesinnte Damen mit abgeschlossener akademischer Bildung und ausreichender praktischer Erfahrung in der Wohlfahrtspflege wollen ihre Bewerbungsschriften mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sowie unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche bis 15. Mai d. J. senden an den

Vorstand des Landesverbandes für christl. Frauendienst i. Sa. (c. V.), Dresden-N. I., Kaulbachstr. 7

Sieben erschien:

Die Grenzen der Lohn- und Gehaltspfändung

nach dem Gesetz v. 27. 2. 1928 mit Lohnpfändungstabelle

3. Auflage

Preis 1,— RM.

Selbstverlag W. Vincke, Herdecke — Ruhr

Das Städtische Wohlfahrtsamt Koblenz sucht sofort einen erprobten

Wohlfahrtspfleger

mit besonderer Ausbildung oder praktischer Erfahrung in der Trinitätsfürsorge. In Frage kommt eine ernste, energische und zielbewusste Persönlichkeit nicht über 40 Jahre, die unter anderem auch in der Lage ist, den umfangreichen Schriftverkehr zu erledigen und eine größere Anzahl Vormundkosten zu übernehmen.

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger erwünscht, aber nicht Bedingung. Besoldung nach Gruppe 6, bzw. 5 bei staatlicher Anerkennung — der Preussischen Besoldungsordnung Ortsklasse A.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 20 April d. J. an den unterzeichneten erbeten.

Der Oberbürgermeister.

Gemeinde - Hilfsschwester

mit guter Erfahrung auf dem Gebiete der Säuglings-, Kleinkinder-, Tuberkulose-, Krüppel- und Jugendfürsorge für sofort gesucht. Besoldung nach Vereinbarung. Bewerbungen mit Zeugnissen bis Ende April 1928 erbeten. Persönliche Vorstellung zunächst nicht erwünscht.

Schöndau bei Chemnitz.

Gemeinderat.

Fürsorgerin

für Städt. Krankenabteilung für weibliche Geschlechtskranke von sofort gesucht. Staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin mit dem Fach Gesundheitsfürsorge und Erfahrung in d. Geschäftsführung fürsorge Bedingung. Anstellung erfolgt nach Gruppe 6 d. alten preuß. Besoldungsordng. m. Anreizungsmöglichkeit. Neuregelg. steht bevor. Bewerbungen m. Lebensl. u. Zeugnisabschr. zu richten an Magistrat Königsberg-Pr.

Im Lückeheim

Darlingerode b. Wernigerode i. H.

finden erholungsbedürftige Kinder (jed. Alters) liebeb. Aufnahme. Gr. Garten, Beranda, Pieseballen. Billige Preise. Kein Massenbetrieb.

Schluss der Anzeigenannahme am 9. jedes Monats.

Für das städtische Krankenhaus suchen wir zum allg. baldigen Antritt eine energische und zielbewusste

Oberschwester

die die staatliche Anerkennung in der allgemeinen Krankenpflege besitzen muß. Die Oberschwester hat gleichzeitig bei den Operationen zu assistieren. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind unter Angabe der Gehaltsansprüche umgehend einzureichen.

Strausberg, den 20. März 1928

Der Magistrat (Wohlfahrtsamt).

Kindergenesungsheim

Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Best. Vollerfolge bei bettenden Kindern. Arztl. geteilt, individ. Behandlung. Vorsögl. Winterkuren. Frau E. Jacob

Privat-Kindererholungsheim

Seefischböden, Nordseebad Deichhausen b. Büsum nimmt erholungsbedürftige schulpfl. Kinder auf. Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. durch die Wirtsin Fr. Berta Lampen

Größerer Gebäude-Komplex

(aus mehreren gut gebauten, zu verschiedenen Zwecken benutzbaren Häusern) in waldbreicher und schönster Gebirgsgegend Schlesiens mit 43 ha Grundbesitz, großem Park, Gärtnerei, für

Sanatorien, Erholungsheim

vorzüglich geeignet, ist wegen Erbauseinanderziehung sofort sehr billig zu verkaufen evtl. zu verpachten; günstigste Zahlungsbedingungen. Anfragen erbet. unL. C. 2185 an Ala-Haasenstein & Vogler, Breslau I.

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kracht, Heide l. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Eick, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelehdorf, Berlin,
Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge),
Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt **S. Wronsky** **Fr. Ruppert**

Ministerialrat

Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 6.50 RM (Ausgabe B. —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zei-
tschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Fietzweilstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Josephine Butler,

geboren am 13. April 1828, gestorben am 30. Dezember 1906.

M. Pappritz, Berlin-Steglitz.

In allen Kulturländern feiert man in diesem Jahr den 100. Geburtstag einer Frau, die durch ihre Initiative und ihre Lafrast einen maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung aller Länder ausgeübt hat und die vor allem einen Umschwung der Anschauung dem sexuellen Problem gegenüber herbeiführte. Ihr ganzes Leben galt dem Kampfe für die Befreiung der Frau aus den Fesseln der „doppelten Moral“, die in der Reglementierung der Prostitution ihren trassesten Ausdruck gefunden hat. Die Reglementierung war nach Napoleonischem Muster Anfang des 19. Jahrhunderts in ganz Europa eingeführt worden und wurde fast ein Jahrhundert hindurch als ein „notwendiger Schutz der Volksgeundheit“ betrachtet.

Es hat eines langen, heißen Kampfes bedurft, um die Völker über diesen Irrtum auf-

zuklären. — Wenn das neue deutsche Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das am 1. Oktober 1927 in Kraft trat, endlich mit dieser ebenso unethischen wie unwirksamen Methode bricht, so verdanken wir dies letzten Endes dem Einfluß der Frau, die ihre Lebensarbeit auf dem Prinzip aufbaute: „Verechtheit ist die Grundlage aller Sittlichkeit.“ Wir Deutschen haben also alle Ursache, auch unsererseits in Dankbarkeit und Verehrung der Frau zu gedenken, der es gelungen ist, einen großen kulturellen Fortschritt zu erzielen, indem sie das Verhältnis der beiden Geschlechter auf eine Basis stellte, die der Würde der weiblichen Persönlichkeit Rechnung trägt und sie vor der unwürdigsten Verflavung schützt.

In England war die Reglementierung nur in einigen Hafens- und Garnisonstädten zur

Tg

Einführung gelangt; als nun in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dem englischen Parlament die „Contagious-Disease Act“ vorgelegt wurde, die die allgemeine Einführung der Reglementierung vorsah, ging ein Schrei der Entrüstung durch die englische Frauenwelt. In zahlreichen öffentlichen Versammlungen erhoben die englischen Frauen Protest gegen die ihrem Geschlecht drohende Entwürdigung; eine Kundgebung gegen das Gesetz erzielte Millionen Unterschriften von englischen Frauen und Männern. Führerin dieser Bewegung war Mrs. Josephine Butler, die Gattin eines englischen Geistlichen; eine seltene Frau, die unerschütterlichen Mut mit feinstem Herzenstakt und zartestem weiblichen Empfinden in sich vereinigte. Sie hat die Geschichte ihres Selbstzuges gegen die Reglementierung — einen „Kreuzzug“ nennt sie ihn — in einem Buche geschildert, dessen Lektüre noch heute von hervorragendem Interesse ist, nicht nur vom sachlichen, sondern auch vom psychologischen Standpunkt¹⁾. Mit Recht nennt Mrs. Butler ihren Kampf einen „Kreuzzug“, denn sie hat so viele Schmähungen, Anfeindungen und Gefahren erduldet, daß nur der starke Geist und die edle, mutige Seele, die in diesem zarten Körper lebte, ihr die Kraft zum Durchhalten verliehen hat. Bei den öffentlichen Versammlungen, in denen sie sprach, ist sie nicht nur moralisch, sondern auch tatsächlich mit Schmutz beworfen worden, und zweimal mußte sie sich durch einen Sprung aus dem Fenster und eilige Flucht über Hinterhöfe und Nebengassen vor dem Angriff ihrer Widersacher schützen, die ihr Leben bedrohten. Mrs. Butler hatte das Glück, daß sich gleich einige bedeutende Ärzte an ihre Seite stellten, die die Reglementierung auch vom hygienischen Standpunkte aus als unzumutbar verwarfen. Diesen doppelseitigen Angriff, von medizinischer wie von ethischer Seite ausgeführt, vermochten die Verfechter der C.-D.-A. nicht standzuhalten. Das Gesetz fiel, und damit war die Reglementierung in England für alle Zeiten abgeschafft und gerichtet.

Nach diesem Siege in ihrem eigenen Vaterlande trug Mrs. Butler die Fahne des „Abolitionismus“ auch auf den Kontinent, wo sich bald zahlreiche Anhänger um sie scharten und sich im Jahre 1875 zu der „Internationalen Abolitionistischen Föderation“ zusammenschlossen.

Mrs. Butler ging von der Anschauung aus, daß es unmöglich sei, die Volksfittlichkeit zu

heben, solange der Staat durch die Reglementierung der Prostitution das Laster quasi sanktioniert, indem er scheinbar dem Manne eine gefahrlose Befriedigung seiner sexuellen Begierde garantiert. Die Reglementierung der Prostitution erleichtert aber nicht nur dem männlichen Geschlecht die Benutzung der Prostitution, sondern sie bedeutet auch eine tiefe Entwürdigung der Frau, indem sie einen Teil des weiblichen Geschlechtes von Staats wegen zur Ware stempelt, und sie ist ein Eingriff in die Menschenrechte der Frau, da sie den Rechtsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, und somit die Basis der „doppelten Moral“ bildet.

Gestützt auf diese Argumentation, die Mrs. Butler in zahllosen Vorträgen, Broschüren und Flugchriften verbreitete, vertrat sie die Anschauung, daß die Reglementierung unsittlich, ungesundlich und unhygienisch ist, und bekannte sich zu dem Grundsatz: „Es gibt nur eine Moral, sie ist die gleiche für beide Geschlechter.“ Dieser Ausspruch wurde zum Motto für die Internationale Abolitionistische Föderation und ist noch heute ihr Grundprinzip, auf dem sie ihre Tätigkeit und Propaganda aufbaut.

Mrs. Butler sah aber in dem Kampfe für die Abschaffung der Reglementierung nicht das einzige Ziel ihrer reformatorischen Tätigkeit, sondern sie erkannte die Notwendigkeit, auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens an einer Höherentwicklung der Kultur zu arbeiten. Sie war es auch, die zuerst die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Schmach des Mädchenhandels hinlenkte, indem sie eine Reihe von Artikeln schrieb, die auch in der Presse des Kontinents einen lebhaften Widerhall fanden. Die unmittelbare Folge war eine Anklage gegen Mrs. Butler von Seiten der belgischen Staatsanwaltschaft, die diese an den englischen Minister des Außern richtete. Mrs. Butler mußte sich vor dem Gerichtshof in Liverpool, dem Ministerium des Außern in London und auf dem Rathaus in Brüssel gegen die Anklage der Verleumdung und der Beleidigung eines fremden Staates verteidigen. Es gelang ihr, durch rücksichtslose Enthüllungen den Wahrheitsbeweis anzutreten und einen Freispruch zu erzielen. Auf ihre Initiative wurde dann der Internationale Verband zur Bekämpfung des Mädchenhandels und der Internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen gegründet.

Josephine Butler hat bis zu ihrem Tode in unentwegter Pflichttreue für die Verbreitung

¹⁾ J. E. Butler: Zur Geschichte eines großen Kreuzzuges. Verlag D. Böhmer, Dresden 1904.

der abolitionistischen Grundsätze gekämpft. Sie fand den Impuls für ihre Tatkraft in einem tiefen religiösen Gefühl, in ihrer warmen Menschenliebe und vor allem in dem starken Bewußtsein für Frauenwürde. Sie verlangte die Anerkennung des „Rechtes der freien Persönlichkeit“, dieses Grundprinzips der englischen Verfassung, auch für ihr eigenes Geschlecht. Darum trat sie mit Energie für die politische und soziale Gleich-

berechtigung der Frau ein und bekämpfte u. a. auch die Hungerlöhne, durch die damals die weibliche Arbeiterschaft entrechtet wurde. Ihr Selbstenleben ist für alle Zeiten zu einem leuchtenden Vorbild für das weibliche Geschlecht geworden²⁾.

²⁾ Vgl. Fawcett and Turner: Mrs. Butler, her work and principles. Association for Moral and Social Hygiene, 14 Great Smith street. London SW 1. Preis: 1 s 8 d.

Soziale Versicherung und öffentliche Fürsorge.

Von W. Steinhilber, Eßlingen a. N.

Zu allen Zeiten war die Fürsorge für die wirtschaftlich schwachen Mitmenschen eine der Haupterscheinungsformen menschlicher Liebes-tätigkeit. Wohl lassen sich verschiedenartige Antriebsmomente für das wohlthätige Handeln feststellen, doch ist die gesamte Wohlfahrts-pflege (die die moderne Ausdrucksform des sozialen Gemeinshaftswillens darstellt, im Gegensatz zu der ausschließlich egozentrischen Ausdrucksform der Antike und teilweise noch des Mittelalters) in ihren einfachsten wie kompliziertesten Erscheinungsformen auf eine Quelle zurückzuführen. Wenn wir auch wissen, daß die Handlungen der Menschen, trotz der gemeinsamen altruistischen Prägung, entweder religiösen, volkswirtschaftlichen oder politischen Gründen entspringen, so steht immer der egoistische Vorteil des Gebenden mehr oder weniger offen sichtbar im Hintergrund. Von Ausnahmen abgesehen, erhofft der Geber entweder jenseitige Vorteile oder wirtschaftliche diesseitiger Natur für sich oder er versucht, seine Stellung als (politischer) Machthaber zu erhalten oder zu befestigen. Von allen diesen Erscheinungsformen berühren uns hier nur die, welche die Versorgung des Arbeitnehmers zum Zweck haben, und hier sehen wir im Lauf der Entwicklung an die Stelle des unumschränkten Gewalthabers, des Despoten über Leib und Leben, den Dienstherrn, den Arbeitgeber treten, der zunächst als Leiter seiner familienhaften Produktionsgemeinschaft in einem patriarchalischen Verhältnis zu seinen Untergebenen stand. Der Arbeiter wurde von der Familie des Dienstherrn versorgt, in die er mit seinen gesamten persönlichen Bedürfnissen und Beziehungen eingegliedert war.

Der Merkantilismus und die Physiokraten waren nicht in der Lage, eine Änderung herbeizuführen, dazu war der bestehende Zustand evolutionistisch zu fest in der Vergangenheit gegründet. Erst mit den Erfindungen des 17.

und 18. Jahrhunderts, als die Industrialisierung Deutschlands einsetzte, begannen die Fesseln, in die der arbeitende Mensch bis dahin eingezwängt war, nachzugeben, und als der Liberalismus Freihandel und freien Arbeitsvertrag forderte und erzwang, zerbrach die bis zu diesem Augenblick bestehende Form der Warenerzeugung und des Warenaustausches. Der Handwerker war nicht mehr konkurrenzfähig, die Maschine produzierte besser, schneller und billiger; um nicht zu verhungern, war er gezwungen, in die Fabrik zu gehen. Nun aber gereichte ihm das Erstrebte zum Nachteil, denn wenn er auf Grund des freien Arbeitsvertrags seinem Willen gemäß verlangte, dort Arbeit nehmen zu dürfen, wo er wollte, so forderte der Arbeitgeber als Gegenleistung dafür, ihn jederzeit entlassen zu dürfen; das heißt, auf die Arbeitskraft konnte verzichtet werden, sobald man aus irgendetwem Grund ihrer nicht mehr bedurfte, ohne daß dem Verzichtenden die Pflicht zur weiteren wirtschaftlichen Versorgung des Ausscheidenden oblag.

Die soziale Frage war entstanden. Zwar war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer endgültig gelöst und beschränkte sich von nun an auf das Interesse an einer der Entlohnung entsprechenden Arbeitsleistung und umgekehrt. Dafür fanden sich Massen von Menschen als Opfer der zwischen Konjunktur und Absatz entstehenden Spannungen. Eine Verarmung der arbeitenden Klasse trat ein, wie sie die Welt vorher in gleichem Maß, und ähnlich schnell zunehmend, noch nicht kennengelernt hatte. Jede Veränderung in der Struktur des Arbeitsmarktes zog eine solche in der der öffentlichen Fürsorge nach sich. Dazu kamen die Folgen der neuen Arbeitsmethoden; durch die Arbeitsteilung wurde der einzelne, im Gegensatz zu früher, eher und intensiver von den Nachteilen des zu bearbeitenden Stoffes oder Rohproduktes be-

IX 171

drängt. Auch die Gefahren der Maschine, die Betriebsunfälle und, ganz allgemein, der raschere Verbrauch der Arbeitskraft des einzelnen machten seine Lage mehr und mehr von den Zufälligkeiten des werktätigen Lebens abhängig. Da die Armenpflege solcher oft schlagartig einsetzender Massennot nicht gewachsen sein konnte, und es überdies ungerecht erschien, ihr auf die Dauer die Wiedergutmachung aller dieser Schäden zu übertragen, mußten andere Möglichkeiten erdnen werden. In diesem Augenblick erwuchs der Gedanke einer Versicherung auf der Grundlage der Vorbeugung und der Gegenseitigkeit; es bildeten sich nacheinander die verschiedenen Zweige der deutschen sozialen Versicherung, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, mit der Aufgabe der Versorgung aller zu Schaden gekommenen Arbeitnehmer. Der Armenpflege wurden jeweils mit der Gründung der Versicherungszweige alle die Fälle entzogen, derer sie sich hatte bemächtigen müssen, solange eine andere Hilfe nicht möglich, weil nicht geschaffen war. Heute ist sie, nachdem durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit definitiv zur Aufgabe der Sozialversicherung erklärt worden ist, in der Hauptsache nur noch ergänzend tätig, abgesehen von dem letzten Teil, der ihr von ihrer einstigen Aufgabe her geblieben ist: der Fürsorge für Blinde, Blöde, geistige und leibliche Krüppel, die entweder durch Geburt, oder ehe sie in der Lage waren, sich die Anwartschaft auf lebenslängliche Rentenernennung zu erwerben, von ihrem grausamen Schicksal betroffen worden sind.

Wenn auch die öffentliche Fürsorge und die soziale Fürsorge, diese einschließlich der sozialen Versicherung, gemeinsamer Herkunft sind, insofern, als beide, rein äußerlich genommen, dem menschenfreundlichen Drang zum Helfen entspringen, so ist doch in der Natur dieser beiden Zweige der modernen Wohlfahrtspflege eine grundsätzliche Verschiedenheit erkennbar. Sie gründet an und für sich auf der Begrifflichkeit einer sozialen Maßnahme gegenüber einer solchen armenfürsorglicher Natur.

Bis in die Moderne hinein blieb es dem einzelnen überlassen, sich entweder friedlich oder gewaltsam das zum Leben Notwendige zu beschaffen — oder zu verhungern. Während Platon in seiner Idee des Staates die wirtschaftlichen Aufgaben kaum berührt und die der Versorgung wirtschaftlich schwacher oder sozial unbrauchbarer Glieder überhaupt nicht

erwähnt, geht die nachmittelalterliche Auffassung andere Wege. Fichte (der geschlossene Handelsstaat) gesteht dem Armen ein Zwangsrecht auf Unterstützung durch den Staat zu, doch meint er damit offensichtlich nur den moralischen, nicht aber gerichtlich erzwingbaren Anspruch auf öffentliche Hilfe, denn da Produktengewinnung die Grundlage des Staates ist, muß jeder produktiv mitwirken und hat deshalb als Glied des in sich geschlossenen Handelsstaates das Recht auf den Lebensunterhalt. Sobald er aber arbeitsunfähig oder arbeitslos wird, erlischt die Pflicht des Staates ihm gegenüber; des einzelnen Recht endigt infolge des Wegfalls seiner Gegenleistung. Da aber die Pflicht des Staates ist, jedem das Seinige zu geben, so tritt an die Stelle des juristischen das moralische Recht. Der Staat seinerseits sucht sich gegen ungerechtfertigte oder zu weitgehende Anspruchsnahme durch geeignete Kontrollmaßnahmen zu schützen.

In Umkehrung dieser Erkenntnis, unserer sozialen Einstellung entsprechend, sagen wir heute: Die öffentliche Fürsorge kann nur ihren Zweck erfüllen und zugleich von der Verantwortung der Öffentlichkeit gegenüber, die die Mittel aufzubringen hat, erfüllt sein, wenn ihre Unterstützungsmaßnahmen individuell erfolgen, wenn die Hilfsbedürftigkeit des einzelnen Armen genau geprüft und wenn, entsprechend der Eigenart der Verarmungsursachen und ihrer Verschiedenheit, gehandelt wird. Und weiter ergibt sich als Folge des Umstandes, daß die öffentliche Fürsorge die einzige Leistung darstellt, die dem Beanspruchenden ohne Gegenleistung zuteil wird, daß sie möglichst beschränkt und nur nach genauer Prüfung der individuellen Verhältnisse gewährt werden darf und daß sie subsidiären Charakter tragen muß; der Hilfsbedürftige soll, trotz seiner wirtschaftlichen Unselbständigkeit, das Gefühl behalten, daß er für sich selbst sorgen muß und daß ihm nur zusehüchlich geholfen werden kann, soweit er den Unterhalt für sich und die Seinen nicht zu bestreiten vermag. Deshalb soll er zuvor alle ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel einsetzen, die durch öffentliche Mittel nur insoweit ergänzt werden dürfen, als sie nicht zureichen. Deshalb steht ihm auch kein gerichtlich erzwingbarer Anspruch auf das zu, was er glaubt zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes aus der öffentlichen Fürsorge zu bedürfen.

Bei der Sozialversicherung handelt es sich im Gegensatz dazu um Ansprüche auf Leistungen, die durch Gegenleistungen erworben sind und die dem Versicherten ohne Kontrolle seiner

persönlichen Verhältnisse, lediglich nach Prüfung der Frage der genügenden Beitragsleistung, zukommen müssen. Damit ist die eigentliche Grenze der Leistungen der Sozialversicherung angedeutet, denn diese sollen, streng genommen, nur dem zukommen, der sie erworben hat. Die Ausdehnung auf die Angehörigen des Versicherten bedeutet bereits eine Sprengung des ursprünglichen Rahmens, die allerdings der historischen Begründung nicht entbehrt; einstens wurde auch die Familie des Arbeitnehmers dem gleichen Schutz in wirtschaftlicher Beziehung unterstellt, den das Familienhaupt genoss. — Reicht dem durch irgendwelche Umstände vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähigen Arbeitnehmer nicht zum Leben, was ihm von der sozialen Versicherung gewährt wird, dann hat er die Möglichkeit, das Fehlende aus der öffentlichen Hand zu erhalten, im Rahmen des armenpflegerischen Bedarfs; also nicht, wenn er noch irgendwelches Vermögen oder verwertbares Eigentum besitzt. Diese als Ergänzung der Sozialversicherung einsetzende öffentliche Fürsorge ist, wie bereits gezeigt, im Gegensatz zu der ersten, individueller Natur. Ebenso die Fürsorge, die für den Arbeitnehmer als Ausbau der Sozialversicherung gedacht ist, die sogenannte soziale Fürsorge, die dem einzelnen zuzuführen soll und die gleichfalls ihre Aufgaben individuell anfassen und erledigen muß. Es sei an die Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung, die Tuberkulosenfürsorge usw. erinnert.

Aus der Bindung der Tätigkeit der einzelnen Zweige der sozialen Versicherung auf bestimmte Erscheinungen des Erwerbslebens (Krankheit, Invalidität, Alter) ergibt sich weiter die Neigung, sich auf alle Fälle zu erstrecken, in denen ein ursächlicher, nicht nur unmittelbarer Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und Notlage festzustellen ist. Und weiter die Tendenz, die Leistungen einerseits auf alle die auszudehnen, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitnehmers befinden, und sie andererseits nach Güte und Umfang zu steigern und auszubauen. Diese Bestrebungen erfolgen überall in denselben Formen (Erwerb und Ausbau von Erholungsheimen, Sanatorien, Zahnkliniken usw.), wie sich denn wegen der formell- und materiell-rechtlichen Einheit durch Gesetzvorschrift eine Geschlossenheit der Organisation, der Rechtspredung und der Leistungen herausgebildet hat, wie wir sie auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge vergeblich suchen. Wenn einst das Reichsgesetz über den Unterstützungs-

wohnsitz nur die formell-rechtliche Seite des Unterstützungswezens regelte und die materiell-rechtliche der Ländergesetzgebung überließ, so war damit zwar die beabsichtigte Elastizität wegen der in Nord und Süd, Stadt und Land veränderten Verhältnisse zum Teil erreicht, es trat aber als Nachteil eine sehr ungleiche Behandlung der einzelnen Hilfsbedürftigen ein, abgesehen von den Reibungen bei Ersatzansprüchen zwischen Fürsorgeverbänden, die verschiedenen Bundesstaaten angehörten. Die neuere Armengesetzgebung hat indessen durch Feststellung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge und durch Aufstellung von Grundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge eine gewisse Einheit herbeigeführt.

Die Konstellation der heutigen sozialen Frage bringt es mit sich, daß die Sozialversicherung und die Armenpflege, trotz der Divergenz der gegenseitigen Aufgabenkreise, auch eine Reihe von Berührungspunkten haben. Wir sehen zunächst bei der Sozialversicherung das leicht erkläreliche Bestreben, vorbeugend zu wirken, wo es sich darum handelt, die Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer möglichst lange zu erhalten (Gewerbeschutz, hygienische Maßnahmen, Wohnungsfürsorge). Wenn auch durch die gesamte öffentliche Fürsorge der Zug geht, die Leistungen dort zu steigern und sie ohne Anwendung des strengen Schemas des notdürftigen Lebensunterhalts zu gewähren, wo über die momentane Notlage hinaus sich Erfolge versprechen, so sind die Ursachen dazu in Umständen verschiedener Art zu erblicken. Zunächst hatte es die Entwicklung mit sich gebracht, daß die ausübende Armenfürsorge nicht nur die jeweilige Notlage zu beheben, sondern, was wichtiger erscheint, die einzelnen Berarmungsursachen herauszuschälen und unschädlich zu machen veruchte, sofern die Möglichkeit dazu im Rahmen der bestehenden Vorschriften gegeben war. „Mit der Eingliederung des Problems der Armut in die soziale Frage erwuchs die Notwendigkeit der Erforschung ihrer tieferen Ursachen, um die Methoden einer zweckmäßigen Bekämpfung zu gewinnen. Anlehnend an die im Werden begriffene soziale Fürsorge erkannte man, daß die Behandlung der Armut nach dem Gesichtspunkt, ob verschuldet oder unverschuldet, falsch war, und daß die Fragestellung zu lauten hatte, ob heilbar oder unheilbar.“ (Münsterberg 1905 in Mannheim). Diese Erkenntnis mußte aber insofern ideenhafter Natur bleiben, als nicht die Möglichkeit gegeben war, sie in die armenfürsorgerische

Praxis umzusetzen. Wir wissen, daß die Entwicklung der beiden letzten Jahrzehnte vor dem Krieg in dieser Richtung einen Schritt aus der Enge der gefebesmäßigen Gebundenheit des 19. Jahrhunderts herausgeführt hatte. Die deutschen Städte begannen etwa von jener Zeit ab in ihren Richtfäden zur Bemessung der Armenunterstützung den armenpfliegerischen Bedarf kinderreicher Familien und armer Einzelkinder verhältnismäßig höher als normal anzusetzen; auch war die Neigung erkennbar, die Bezüge der Sozialrentner im Falle einer Hilfsbedürftigkeit nur teilweise, statt in der vollen Höhe auf das Existenzminimum anzurechnen¹⁾ (Wann, Das armenpfliegerische Existenzminimum). Aber wir wissen nicht, in welcher Richtung die Entwicklung verlaufen wäre, weil nach wie vor die gesetzliche Möglichkeit, über das unbedingt Notwendige hinauszugehen, nicht bestand. — Die Not der deutschen Jugend, die Krieg und Nachkriegszeit mit sich gebracht hat, sowie die durch Kriegsausgang und Inflation eingetretene Verarmung weiter Schichten unseres Volkes haben einen grundsätzlichen Umschwung in der Richtung bewirkt, daß sich die herkömmlichen Anschauungen geändert haben und neue Grundfäden entstanden sind, nach denen das Schema des Existenzminimums nicht mehr für alle Kategorien von Hilfsbedürftigkeit ausschlaggebend sein darf. Was vormem verworfen, steht heute an der Spitze: der Gedanke der Vorbeugung ist durch Gesetz sanktioniert und soll nach Bedarf Ausdruck finden durch eine Hilfeleistung und auf eine Art und Weise, die unter Umständen über das unbedingt Notwendige hinausgehen und, im Gegensatz zu den bisherigen Anschauungen, in ebenso ungewöhnlicher Form erfolgen muß; die Fürsorgebehörde muß gegebenenfalls sogar ohne Antrag einschreiten. — Wir haben erlebt, daß nur dadurch der Verelendung unseres Volkes gesteuert werden konnte, und wir erleben es immer noch, daß die soziale Versicherung, ja die ganze Wohlfahrtspflege sich diesen

Gedanken anzueignen und ihn auszubauen beginnt (Beteiligung der Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen an der Minderjährigen-Gesundheitsfürsorge usw.). Und weiter sehen wir, daß einzelne Fälle, die infolge des Verhaltens der Versicherten gewisse Möglichkeiten von Mißständen in sich bergen, bei der sozialen Versicherung Bestrebungen individueller Natur auslösen. Liegt auch keine gesetzliche vorgeschriebene Notwendigkeit dazu vor, so versucht doch die Sozialversicherung sich an dem Kampf gegen auftretende asoziale Neigungen und Tendenzen zu beteiligen, sowohl im eigenen Interesse, wie auch in dem der Allgemeinheit. Denn wenn beispielsweise die Bezüge eines Rentners diesem nicht in natura verabfolgt werden, so verschwendet er das Geld und überläßt die Sorge für seine Anahörigen der öffentlichen Fürsorge, die keinen Weg und keine Möglichkeit hat, die Hilfsbedürftigen abzuweisen. Denn sie darf niemand verhungern lassen, auch den nicht, der durch eigene Schuld in Verarmung und wirtschaftliche Bedrängnis geraten ist.

* * *

Wenn es Sache der gewöhnlichen öffentlichen Fürsorge ist, dem Hilfsbedürftigen nur soviel zu gewähren, daß er damit seinen Lebensunterhalt notdürftig zu fristen vermag, so war die Aufgabe der sozialen Versicherung von Anfang an eine andere, denn sie ist entstanden (Krankenversicherung!) und ausgebaut worden, um dem Arbeitnehmer bei vorübergehendem oder dauerndem Wegfall seiner Arbeitskraft die Weiterführung seiner wirtschaftlichen Existenz zu ermöglichen. Wenn auch nicht in der Höhe seines normalen Arbeitseinkommens, so doch in einer solchen, die ihn besser stellt, als wenn er auf öffentliche Hilfe angewiesen wäre. Die Gewährung des notdürftigen (= armenpfliegerischen) Unterhalts hätte ihn auf die Stufe derjenigen Mitbürger gestellt, die nicht in der Lage sind, sich selbständig zu unterhalten, und wäre mit Recht als entwürdigend betrachtet und empfunden worden. Die Leistung einer Versorgung in der Höhe des Arbeitsverdienstes hätte umgekehrt wieder den Wegfall des Interesses an der Gesundung und Wiederaufnahme der Arbeit bewirkt, wie immer hohe Leistungen ohne Gegenleistungen antisoziale Konsequenzen nach sich zu ziehen geeignet sind. (Schwander: Neuordnung der Hausarmenpflege der Stadt Straßburg.) — So ist man bei der Krankenversicherung, die in solchen Fällen

¹⁾ Die armenpfliegerische Vesterstellung der Sozialrentner steht zwar mit der vorbeugenden Fürsorge in keinem Zusammenhang; sie ist aber für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse insofern von Wichtigkeit, weil zu jener Zeit die ersten Versuche zur Schaffung einer gehobenen Fürsorge erfolgten und die Fürsorge für die Arbeitsinvaliden dabei eine nicht unwichtige Rolle spielte. Der Hauptverständ setzte, wie voraussehen, von der Seite ein, die dem Hilfsbedürftigen ohne Unterschied nur das unbedingt Notwendige gewähren wollte und die sich dabei auf die materiellen Grundlagen des einstigen preußischen Landrechts stützte.

an erster Stelle einzutreten hat, zu der Festsetzung des Krankengeldes in einer Höhe gelangt, die im allgemeinen zwischen dem ortsüblichen Tagelohn eines ungelernten Arbeiters, als absolutes Mindesteinkommen einerseits, und dem Verdienst eines qualifizierten Handwerkers andererseits liegt, und so das soziale Existenzminimum darstellt. Es soll ein Ausgleich geleistet werden, der die Weiterführung der Lebenshaltung ohne sofortige Inanspruchnahme der Armenfürsorge ermöglichen, und der demgemäß, was die Höhe der Leistungen anbelangt, dem bisherigen Lebensniveau zwar nicht gleich, wohl aber aus den angeführten Gründen angemessen sein soll. Je nach der Höhe der Beiträge, die wieder nach dem einzelnen Verdienst zu bemessen sind, sind auch die Leistungen, die dem Arbeitsunfähigen in der Form eines beweglichen Mindestlebensbedarfs zu teil werden. — Wir sehen die Anwendung des gleichen Maßstabes auch beim jüngsten Zweig der Sozialversicherung, bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Überhaupt haben alle Leistungen der Sozialversicherung, die zeitlich in erster Linie den Erwerbsunfähigen zukommen, die Beseitigung der Störungen der Arbeitsunfähigkeit, sei es durch Gewährung von Krankengeld, durch Krankenhausbehandlung oder Heilkuren usw. zur Absicht und sind im allgemeinen zu einer Zeit erforderlich, wo der Durchschnitt der Arbeitnehmer lediglich auf die persönliche Arbeitskraft angewiesen und nicht in der Lage ist, über wirtschaftliche Reserven und Hilfsmittel zu verfügen. (Ersparnisse — verdienende Kinder.) Ein Versagen der Sozialversicherung in diesen Zeiten durch Nichtgewähren des sozialen Existenzminimums wäre folgeschwerer, als in späteren Jahren und würde die Auslieferung des Arbeitnehmers und seiner Familie an die öffentliche Fürsorge bedeuten. Beim Abschluß der Erwerbstätigkeit ermöglicht eine gewisse Übergangszeit das Sichanpassen an die neuen Verhältnisse durch Gewährung von Übergangsbezügen, in Form von Krankengeld und Krankenrenten. Schließlich muß bei ungenügender Versorgung durch unzureichende Rentenbezüge und Fehlen weiterer Hilfsmittel endgültig das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge erfolgen.

Auch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge war eine der wichtigsten Fragen von jeher, die nach dem Maß und daneben nach der Art der öffentlichen Hilfe. Es ist nicht leuchtend, daß solche Fragen nicht ohne

weiteres im Gesetzweg gelöst werden können, denn es sind nicht nur die Lebensbedürfnisse in Stadt und Land, sondern auch die jeder einzelnen Person, und zwar mindestens in Hinsicht des Ernährungsbedarfs, durchaus verschieden. Auch die Zeiten wandeln sich; manche Gegenstände unferes täglichen Bedarfs, die heute anerkanntermaßen auch für den auf öffentliche Mittel angewiesenen unentbehrlich sind, waren noch vor ein oder zwei Jahrhunderten Luxus, den sich nur Begüterte erlauben konnten.

Die Frage nach der Art, auch nach der Form der öffentlichen Hilfe, kann unerörtert bleiben, nachdem sie zugunsten der offenen Armenpflege, im Gegensatz zur geschlossenen, und zugunsten der Barunterstützung, im Gegensatz zur Naturalhilfe, entschieden ist; d. h. die Anwendung der Ausnahmeformen findet in der Hauptsache nur bei unwirtschaftlichen und asozialen Armenparteien statt. — Was das Maß der Unterstützung anbetrifft, so erfolgte deren Bemessung ursprünglich dadurch, daß ohne jede ziffermäßige Berechnung des Bedarfs, nach individueller Empfindung und auf Grund gewisser in der Praxis erprobter Sätze, das für notwendig Befundene gewährt wurde. (Cuno: Schriften des deutschen Vereins für A. u. W.) Diese Art der Unterstützungsgewährung bildet eine der Grundlagen des Elberfelder Systems, das mit Absicht von der Festsetzung eines Tarifs zur Ermittlung des Existenzminimums der verschiedenen Parteien abgesehen hat. So sehr diese Methode zu gewissen Zeiten ihre Berechtigung hatte, noch dazu als sie sich dem Grundsatz der Hilfe von Mensch zu Mensch ausgezeichnet anzupassen schien, so stellte sich doch heraus, daß die Zubemessung auf Grund der Vorschläge der ehrenamtlichen Armenpfleger willfürlich sein mußte und Härten und Ungleichheiten nicht zu vermeiden vermochte. Bei dem Hilfsbedürftigen entstand der Glaube an das zweierlei Maß.

Das andere System, das 1906 seine hervorragendste Ausdrucksform im sogenannten Straßburger System der Hausarmenpflege fand, bestand zunächst darin, daß man versuchte, dem freien Ermessen der Pflegeorgane durch Festsetzung bestimmter Normen für öfters vorkommende Fälle zu Hilfe zu kommen. Daraus entwickelte sich die Schaffung von Existenzminimum- und Ausschlußsätzen (die heute durchweg in Deutschland die Grundlagen zur Unterstützungsbemessung an den normalen Armentypus bilden), indem

man die auf empirischem Weg gemachten Erfahrungen über den notwendigen Lebensbedarf zur Schaffung von Säthen verwardte oder den Bedarf durch Aufstellung und Kontrolle von Arbeiterhaushaltungsbudgets ermittelte. — Die gewonnenen Zahlen lassen sich anwenden, indem sie, nach Abzug eines gewissen etwa 10—20 Prozent betragenden Betrages (der antisozialen Konsequenzen halber!), nach unten als Grenze benützt werden und jedem mindestens zukommen müssen als armenpflegerisches Existenzminimum, oder aber, indem man sie, ohne Abstrich, als Grenze nach oben verwendet, wo sie in keinem Fall überschritten werden dürfen und deshalb als Ausschlußsätze bezeichnet werden.

Damit ist nicht gesagt, daß es sich bei diesen Nichtsätzen um starre Schemata handelt, zumal der Fürsorgebehörde die Möglichkeit gegeben sein muß, gewöhnliche, als auch dort, wo es vorgeschrieben ist oder sich als notwendig erweist, gehobene Fürsorge üben zu können. Das nominal niederste Einkommen der Nichtunterstützten ergibt sich aus dem ortsüblichen Tagelohn des ungelerten Arbeiters, mit dem unzählige Familien ihren Unterhalt bestreiten müssen. Somit liegt das Existenzminimum der gewöhnlichen Armenpartei unter demselben und nähert sich

demselben oder fällt mit ihm zusammen bei der gehobenen Fürsorge, so daß immer und überall die Möglichkeit gegeben ist, im Bedarfsfall nicht nur die offen zutage liegende Not zu beheben, sondern darüber hinaus aufbauend und vorbeugend zu wirken, wo Erfolgsmöglichkeiten bestehen.

So bildet die deutsche Wohlfahrtspflege in ihren Zweigen „soziale und öffentliche Fürsorge“ das Spiegelbild eines geistigen und kulturellen Hochstandes, dem ähnliches auf dem gleichen Gebiet wohl schwerlich zur Seite gestellt werden kann. Wenn eine Wohlfahrtspflege, vermöge ihres Ausbaues, ihrer Organisation und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel das Zeichen der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Reichtums eines Volkes sein soll, dann wäre unsere Lage hoffnungsvoller und gesicherter, als sie es in Wirklichkeit ist. Tatsächlich ist sie aber ein Beweis dafür, wie arm wir sind und wie arm jeder einzelne von uns ist, eben weil bei ihrem Fehlen Millionen von Volksgenossen Gefahr laufen würden, im Elend zu verkommen. Reiche Völker können ihrer entbehren, arme sind gezwungen sie auszubauen. Es wird bis auf weiteres das tragische Moment in unserer weltpolitischen Entwicklung darstellen, daß diese Tatsache nicht überall Erkenntnis wird.

Die Mitarbeit der Gemeindefröwestern im Dienste der Tuberkulosebekämpfung.

Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. et mod. h. e. Dertel - Chemnitz.

Die Frage der Mitarbeit der Gemeindefröwestern in der Tuberkulosefürsorge ist im Schrifttum erst neuerdings zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. In dem Blümelschen „Handbuch der Tuberkulosefürsorge“ ist sie an drei Stellen berührt. Ziert — bei Blümel Bd. 2 S. 116 — behandelt in einem Aufsatz über „Die Arbeit der ländlichen Fürsorgewerkin“ in einigen Sätzen deren Zusammenarbeit mit den Gemeindefröwestern in den ländlichen Gemeinden.

Altstädt a. a. O. S. 71 und Beschornera a. a. O. S. 345 kon. „a nur auf ihre Ausbildung für die Tuberkulosearbeit zu sprechen. Altstädt bemerkt, daß zu Pfadfindern in den ländlichen Verhältnissen die ländlichen Gemeindefröwestern besonders geeignet sind, und fügt hinzu: „Sie sind heutzutage meistens bereits hinreichend ausgebildet und besonders auf die Fährte der Tuberkulose gesetzt.“ Beschornera dagegen

sagt: „Merkwürdig muß es erscheinen, daß man gegenwärtig beim Krankenpflegepersonal, insbesondere den Gemeindefröwestern und Gemeindepflegerinnen, noch so wenig Verständnis für die soziale Fürsorgetätigkeit findet. Die Schuld hieran liegt bisher an der mangelhaften, einseitigen Ausbildung. Sie beschränkt sich fast ausschließlich auf die eigentliche Krankenpflege und vernachlässigt die soziale Bedeutung der Krankheit gänzlich.“

Brecke hat „der Mitwirkung der Gemeindefröwestern in der Tuberkulosebekämpfung“ einen kleinen Aufsatz im Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg vom 2. Mai 1927 S. 37 gewidmet, und Mah einen Vortrag vor Gemeindefröwestern über „Aufgaben der Gemeindepflegeanstalt auf dem Lande im Kampf gegen die Tuberkulose“ in der „Schlesischen Wohlfahrt“ vom 5. Juni 1926 abdrucken lassen.

XII Fz K 1

Zuletzt ist die Frage von Petri „Tuberkulosefürsorge“ S. 37, Buchwald 1926 und ferner in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Rassau und Waldeck am 29. Oktober 1926 in Kassel von Prigge und Müller gestreift worden — zu vergl. „Verhandlungsbericht über die 4. ordentliche Mitgliederversammlung“ S. 6, 14.

Die Mitarbeit der Gemeindefürsorgeschwestern in der Tuberkulosefürsorge ist nicht zu entbehren. Sollte schon jeder Einsichtige, der ein Herz für die sozialen Nöte und insbesondere die täglichsten Krankheitserscheinungen in unserem Volke hat, sich für verpflichtet erachten, im Rahmen der ihm verliehenen Fähigkeiten und Kräfte an der Eindämmung der Tuberkulose mitzuarbeiten, um wieviel mehr müssen die Kreise unseres Volkes an diesem Werke mit Hand anlegen, die infolge ihrer beruflichen Aus- und Vorbildung und ihres eigengearbten Arbeitsfeldes in besonderer Weise hierzu berufen sind. Zu ihnen gehören aber die Gemeindefürsorgeschwestern. Dabei umfaßt dieser Begriff alle die Schwestern, die in der gemeindlichen Krankenpflege tätig sind, und zwar gleichviel, ob sie neben der Krankenpflege anderen Zweigen der Liebestätigkeit dienen, ob sie in fester Anstellung arbeiten oder ehrenamtlich sich betätigen, ob sie für ihre Tätigkeit entschädigt werden, ob es sich um freie Schwestern handelt oder um solche, die einer religiösen oder christlichen Schwesternschaft angehören, und schließlich gleichviel, unter welchem Namen sie tätig sind, ob als Diakonissinnen, als Gemeindepflegerinnen, als Landpflegerinnen, als Krankenbesucherinnen.

Ihre Mitarbeit ist notwendig, ob sie in der Großstadt arbeiten, oder ob sie in einer kleinen Landgemeinde Kranke pflegen. Ihre Mitarbeit ist auch nicht entbehrlich, wenn etwa an ihrem Wohnsitz eine Tuberkulosefürsorgestelle mit eigenen Tuberkulosefürsorgeschwestern besteht, wengleich sich die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit naturgemäß mehr in den Gemeinden zeigt, die nicht am Sitz einer Tuberkulosefürsorgestelle, sondern von ihm entfernt liegen.

Im Gegenteil, wenn ich die Mitarbeit der Gemeindefürsorgeschwestern nach Art und Umfang auf eine Formel bringen soll, möchte diese dahin lauten, daß die Gemeindefürsorgeschwestern stets im engsten Einverständnis mit den für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Tuberkulosefürsorgestellten sich betätigen, daß sie freudige Mitarbeiterinnen der letzteren werden, daß sie,

soweit möglich, die Funktionen einer Tuberkulosefürsorgeschwester auf ihrem Arbeitsfelde mit ausüben müssen.

Hiernach wird also für die Mitarbeit der Gemeindefürsorgeschwestern der Aufgabekreis in Betracht kommen, der auch den Inhalt der Arbeit der Tuberkulosefürsorgeschwestern ausfüllt. Natürlich nicht in dem Sinne, daß die Tätigkeit der Gemeindefürsorgeschwestern tatsächlich sich mit der Arbeit der Tuberkulosefürsorgeschwestern deckt. Dem steht schon entgegen, daß die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgeschwestern zu einem großen Teil im Innendienst der Musikants- und Fürsorgestellten selbst sich vollzieht. Als solcher kommt in Frage: Vorbereitung der ärztlichen Beratungen- und Untersuchungsstunden und Hilfeleistung in ihnen, Rat und Auskunft an die die Fürsorgestelle aufsuchenden Rat- und Hilfsbedürftigen, Schriftverkehr mit ihnen einer- und Wohlfahrtsämtern und sonstigen Behörden andererseits. Dagegen gibt es eine Reihe von Betätigungen des Außendienstes, die auch von den Gemeindefürsorgeschwestern bei Gelegenheit der Ausübung ihres Sonderberufes wahrgenommen werden können.

Die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgeschwestern ist eine aufklärende und erziehende, eine ermittelnde und eine vermittelnde Betätigung zugunsten tuberkulöser und tuberkulosegefährdeter Fürsorgebedürftiger und im Dienste der Tuberkulosebekämpfung im allgemeinen. In ähnlicher Weise läßt sich die Mitarbeit der Gemeindefürsorgeschwestern unter dem Gesichtspunkte der Tuberkulosefürsorge einordnen.

In wie großem Umfange können die Gemeindefürsorgeschwestern schon durch Aufklärung und gesundheitliche Erziehung der Familien mithelfen, denen sie ihre Pflege zuteil werden lassen; zu vgl. Vogel in „Für unsere Schwestern“ 3. Jahrgang 1926/27 S. 297. Gerade die Gemeindefürsorgeschwestern kommen bei der so außerordentlichen Häufigkeit der Erkrankungen an Tuberkulose vielfach in Familien mit tuberkulösen Angehörigen. Sie haben dort regelmäßig Gelegenheit, durch Aufklärung des Erkrankten und seiner Umgebung vorbeugend und verhütend mitzuhelfen. Mündliche Aufklärung und Belehrung durch das gesprochene Wort unter dem Einfluß, den eine von dem Vertrauen dieser Familie getragene, fürsorgende Gemeindefürsorgeschwester in ihnen sich zu verschaffen weiß, können reichen Segen stiften. Der Ansicht Beschorner's a.a.O. Bd. 2 S. 349, 350, daß der Aufklärung von Mund zu Mund eine besondere Bedeutung zukommt,

muß man voll zustimmen. Ich kann ihm nur darin nicht folgen, daß er demgegenüber die Wirksamkeit der sogenannten Merkblätter wesentlich zurückstellt. Er wertet dabei die Tatsache nicht ausreichend, daß Aufklärung von Mund zu Mund nur in bescheidenen Grenzen durchführbar ist, und es doch gerade das Bestreben der Tuberkuloseorganisationen sein muß, die Grundsätze einer rationellen Tuberkulosebekämpfung — und dazu gehört an erster Stelle intensivste Aufklärung — nicht nur den einzelnen Beteiligten einzuprägen, sondern sie der Allgemeinheit als solcher im weitesten Maße zugänglich zu machen. Dem dient die Verbreitung von Merkblättern, die einen ungleich größeren Kreis Aufklärungsbedürftiger erreichen. In der Chemnitzer Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenleidende hat sich eine Verbindung beider Aufklärungswege besonders bewährt; zu vgl. Helene Sievers in ihrem Schriftchen „Die Besuche der Fürsorgeschwestern in den Wohnungen Lungenkranker“. Chemnitz, 4. Auflage 1917. Die Fürsorgeschwestern pflegen bei ihren Besuchen in den Wohnungen Lungenkranker oder bei der Anwesenheit der Fürsorgebedürftigen in der Auskunfts- und Fürsorgestelle diesen Merkblätter auszuhandigen und sie zu bitten, sie durchzulesen und in ihren Inhalt sich zu vertiefen. Bei einem späteren Besuche in der Familie nehmen sie dann Gelegenheit, an der Hand der abgegebenen Merkblätter mündlich mit ihrer Aufklärung und Belehrung einzusetzen. Ein größerer Aufklärungserfolg wird insofern gewährleistet, als vielfach die Beteiligten doch durch das Lesen der Merkblätter schon einen Einblick in die wichtigsten in Frage kommenden gesundheitlichen Vorschriften gewonnen haben, und dadurch die Schwestern für ihre weitere aufklärende Aussprache einen gewissen vorbereiteten Boden vorfinden. Die Chemnitzer Auskunfts- und Fürsorgestelle hat seit ihrer Errichtung der Schaffung solcher gemeinverständlich gehaltener Merkblätter ihr besonderes Augenmerk zugewendet — zu vgl. das Verzeichnis der von ihr herausgegebenen, dem Kampfe gegen die Tuberkulose gewidmeten Veröffentlichungen in den „Mitteilungen“ des Vereins zur Bekämpfung der Schwindsucht in Chemnitz und Umg. (C. V.) vom 15. Juni 1927. Geeignete Merkblätter werden die Gemeindefröhen vorausichtlich auf Anfordern stets ohne weiteres von dem Wohlfahrts- und Jugendamt ihres Arbeitsbezirkes unentgeltlich erhalten können.

Beider ist die Erfahrung nicht zu leugnen, daß diese Aufklärung vielfach noch nicht in dem notwendigen Umfange erfolgt. So entsinne ich mich eines Falles in einer ländlichen Vorortsgemeinde, in der eine schwer Lungenkranke lag, die ein einziges neunjähriges Kind hatte. In dieser Familie verkehrte die Gemeindefröhen; sie pflegte auch die Kranke nach bester Kräfte, hat aber nicht daran gedacht, sie und die Angehörigen darüber aufzuklären, wie sie sich verhalten müssen, um der Ansteckungskeim nicht auf das Kind zu übertragen.

Zu der aufklärenden Tätigkeit tritt die Mitarbeit der Gemeindefröhen im Dienste der Erfassung der Tuberkulösen. Gerade hierzu sind die Gemeindefröhen häufig ganz besonders in der Lage. Nicht ohne Berechtigung sagt Müller aad. S. 14: „sie seien die besten Helfer beim Aufstöbern der Tuberkulosefälle und Infektionsquellen“; zu vgl. auch Petri aad. S. 37, Mah aad., Brede aad. S. 39. Ihr Beruf führt sie bei der so außerordentlichen Verbreitung der Tuberkulose nicht nur in Familien, in denen sie einen Schwerekranken oder einen sonst Tuberkulösen pflegen müssen, sondern auch in Familien, in denen an anderen Krankheiten Leidende ihrer Pflege bedürfen, und in denen außerdem lungenkranke oder sonst tuberkulöse oder verdächtige Personen vorhanden sind. Infolge ihres geschärften Blickes für die Erscheinungen dieser Krankheit oder aus bezüglichen Mitteilungen der Familienmitglieder wird un schwer der Verdacht in ihnen entstehen, ob und daß es sich um einen Lungenkranken oder sonst Tuberkulösen handelt. Viele von diesen Personen sind bei der gegenwärtigen unzulänglichen gesetzlichen Regelung der Anzeigepflicht bei Tuberkulose der Fürsorgestelle noch nicht bekannt. Welchen Dienst leisten die Gemeindefröhen der Tuberkulosefürsorgestelle, wenn sie ihr die Familien zur weiteren Betreuung melden, welchen Dienst diesen Familien, wenn auch vielleicht ohne oder zunächst selbst gegen deren Willen, welchen Dienst der Allgemeinheit! Gesetzlich ist die Meldepflicht der Gemeindefröhen als solcher nirgends festgelegt. Nach § 57 der Ausführungsverordnung zum Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926, der die Anzeigepflicht bei Tuberkulose für Sachsen neu geordnet hat, käme eine Meldepflicht der Gemeindefröhen nur insofern in Betracht, als sie gleichzeitig einem Haushalte vorstehen, in dem eine an ansteckender Tuberkulose erkrankte Person sich aufhält, und auch dann sind sie

gesetzlich nur verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß die kranke Person die Wohnung zu wechseln beabsichtigt. Ebenso würden sie nach diesen Bestimmungen anzeigenpflichtig sein, wenn sie gleichzeitig mit der Leitung einer Kranken-, Entbindungs- oder Pflegeanstalt, eines Waisen-, Armen-, Siedenhauses oder einer ähnlichen Anstalt oder von der Leitung einer solchen Anstalt mit den Meldungen ausdrücklich betraut worden wären.

Im wesentlichen steht also die Meldung von Tuberkulosefällen, die den Gemeindefratern bekannt werden, lediglich in deren freien Willen. Im Hinblick auf die noch viel zu wenig gewürdigte Bedeutung der Erfassung aller Tuberkulosen für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit stehe ich allerdings auf dem Standpunkte, daß die Anzeigepflicht auch auf die Gemeindefratern — wie auch auf alle übrigen mit der Pflege Kranker befaßten Krankenpflegepersonen — gesetzlich ausgedehnt werden möchte. An sich müßte freilich erwartet werden dürfen, daß selbst ohne das Vorhandensein von die Meldepflicht aussprechenden gesetzlichen Bestimmungen die Gemeindefratern von sich aus es als Pflicht erachten, alle ihnen bekanntwerdenden fürsorgebedürftigen Fälle der zuständigen Fürsorgestelle zu nennen.

Vermitteln sie doch gleichzeitig dadurch den Familien ihrer Pflege und Fürsorge alle die Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen, die den Tuberkulosefürsorgestellen zur Durchführung ihres Pflichtenkreises zur Verfügung stehen, zu vgl. hierzu Dertel in der „Zeitschrift für Tuberkulose“ Bd. 46 S. 37.

Deshalb ist gerade die Meldung Verdächtiger und Tuberkulöser an die zuständige Fürsorgestelle schon als eine, ja vielleicht als die bedeutendste Vermittlungsfürsorgemaßnahme zu bezeichnen, und die Gemeindefratern sind zumeist eigener weiterer Anträge und Anregungen im Interesse der einzelnen Familien in der berechtigten Erwartung enthoben, daß die angezeigt erscheinenden Fürsorgemaßnahmen von der Fürsorgestelle selbst veranlaßt und durchgeführt werden.

Zimmerhin bleibt auch dann noch eine Fülle von fürsorgerischen Einzelmaßnahmen ihnen selbst vorbehalten.

Hier nur einige:

Bei ihrem Verkehr in den Familien wird eine berufsfreudige Gemeindefratern sich nicht nur mit der Pflege des Kranken be-

fassen, der ihr unmittelbar anvertraut ist, sondern sie wird, soweit die Zeit es zuläßt, der ganzen Familie ihre Fürsorge angedeihen lassen. Und in diesem Sinne sollte die Tätigkeit jeder Gemeindefratern Familienfürsorge sein. Sie wird auf die Wohnung und Wohnverhältnisse des Kranken zu achten haben, auf die bauliche Beschaffenheit der Wohnung, auf die Einrichtung, den in ihr aufhältlichen Personenkreis und die sonstige Umgebung. Erhebliche gesundheitliche Mängel der Wohnung kann sie gegebenenfalls den zuständigen wohnungsamtlichen Stellen zur Abstellung mitteilen. Ist die Wohnungseinrichtung eine unzureichende, kann sie die Hilfe des Wohlfahrts- und Jugendamtes in Anspruch nehmen, also etwa, wenn die Familie nicht die erforderlichen Betten, Decken und Bettwäsche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermag, wenn es dem Kranken an Eß- und Trinkgeschirr fehlt, das er für sich allein benutzen soll, an Leibwäsche, an Taschent- und Handtüchern, die von den Angehörigen nicht gleichzeitig mit in Gebrauch genommen werden dürfen. Die Überwachung der Offentuberkulösen und die sogenannte Heimfürsorge für sie, namentlich auf dem Lande, wird ihre besondere Sorge sein; zu vgl. hierzu Margarete Meißner in den „Mitteilungen“ vom 15. Juni 1927.

Wenn eine Wohnungsdesinfektion — sei es als laufende, sei es als Schlußdesinfektion — angezeigt erscheint, wird sie diese, soweit sie sie nicht selbst vornehmen kann, in die Wege leiten. Findet sie in der Familie ein Pflege- oder Ziehkind, das nicht die entsprechende einwandfreie Pflege oder Erziehung genießt oder in der Familie der Ansteckungsgefahr mit Tuberkulose ausgesetzt ist, wird sie den notwendigen Wechsel der Pflegefamilie anregen. K o t h e l d weist in den „Mitteilungen“ vom 15. Januar 1927 darauf hin, daß die Gemeindefratern für rechte Pflanzwirtschaft in der Erfolgungsfürsorge mit behilflich sein können. Er führt aus: „Die Gemeindefratern werden ja sehr häufig als erste die Vorschläge für Entsendung von Kindern machen. Und wichtig wird es sein, daß gerade sie die richtige Auswahl treffen, um nicht später das Gefühl der Enttäuschung bei Eltern wie Kindern aufkommen zu lassen. Vor allem werden sie immer wieder unbegründeter Begehrlichkeit entgegenzutreten und nur die Bedürftigkeitsfrage entscheiden lassen müssen“. Nicht minder ist, wie er weiter mit Recht betont — zu vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Februar 1927 —, vielfach auch die Mitarbeit der Ge-

meindeschwestern an den Kindern nach der Rückkehr aus der Erholungs- oder Heilstätte unentgeltlich, wenn deren Behandlung in der Heilstätte später zu Dauererfolgen führen soll.

Dieing bei Volzau: „Fürsorgerecht und Caritas“ S. 233 gedenkt besonders ihrer Bemühungen, darauf hinzuwirken, daß Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, freiwillig der Krankenkasse beitreten, und Versicherte, daß sie beim Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis sich weiterversichern.

Dem allen gegenüber könnte eingewendet werden und ist eingewendet worden, daß diese Anforderungen an die Gemeindeschwestern zu weitgehend seien, sie zu stark belasten und ihrem eigentlichen pflegerischen Wirken entziehen. Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Zahlreiche gegenteilige Erfahrungen, die rege Mitarbeit, die schon jetzt viele Gemeindeschwestern im Dienste der Tuberkulosebekämpfung namentlich da entfalten, wo sie hierzu auf Grund besonderer Vereinbarungen in ihrem Anstellungsvertrag bzw. in dem Abkommen des sie auswendenden Mutterhauses mit dem Träger der Gemeindepflege mit verpflichtet sind, bestäti-

gen, daß gewissenhafte Gemeindeschwestern, die aus selbstloser Liebe zu Kranken und Armen den Beruf als solche sich zur Lebensaufgabe gewählt haben, auch diese Nebenleistungen zur eigentlichen Pflege gern übernehmen und trotzdem die Pflegen, die ihnen immerhin zumeist Zeit zu solchen Feststellungen und Sonderdiensten übriglassen, mit voller Hingabe durchzuführen. Dies wird den Schwestern um so leichter werden, je vollkommener sie in der praktischen Tuberkulosearbeit ausgebildet sind. Deshalb erscheint es so überaus wichtig, daß auch die Gemeindeschwestern auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge — am besten schon vor Eintritt in die eigentliche Gemeindegarbeit — nicht nur eine theoretische, sondern vor allen Dingen eine praktische Ausbildung möglichst in einer hauptamtlich geleiteten, gut organisierten Tuberkulosefürsorge erhalten — zu vgl. hierzu „Mitteilungen“ vom 1. Dezember 1924 — und dann durch öftere Fortbildungslehrgänge über den neuesten Stand der Tuberkuloseforschung und ihre Auswirkungen in der Praxis der Tuberkulosefürsorge erhalten — zu vgl. auch Denker in der „Zeitschrift für Tuberkulose“ Bd. 48 S. 548 — unterrichtet bleiben.

Fürsorge für Rechtsverbrecher in der Schweiz.

Von Dr. Feld, Zürich.

Während in den Vereinigten Staaten schon vor hundert Jahren ein eigenes Jugendgefängnis in New York errichtet wurde und das berühmte Reformatory von Elmira immerhin bereits 1876 seine vorbildliche Wirksamkeit begann, wurde in der Schweiz zwar schon 1855 auf einer Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft die Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt für jugendliche Rechtsverbrecher befürwortet, aber dabei blieb es einstweilen. Im Jahre 1863 mußte der nachmalige Bundesrat Dubs noch beklagen, daß die jugendlichen Verurteilten ihre Strafzeit gewöhnlich in Zuchthäusern und Arbeitshäusern gemeinsam mit älteren und abgehärteten Verbrechern abzuhängen hätten, weil es an besonderen Anstalten für sie fehle. Der Gedanke der interkantonalen Rettungsanstalten scheiterte¹⁾.

Wegen des großen Bedürfnisses nach solchen Besserungsanstalten mußten schließlich doch

einige Kantone selbständig vorgehen, so 1892 und 1893 Bern und Argau mit ihren Zwangserziehungsanstalten Trachselwald-Tessenberg und Aarburg. Ferner Basel-Stadt mit der kantonalen Erziehungsanstalt für Knaben in Klosterreichen. In dem Organisationsdekret der Berner Anstalt ist damals schon der Versuch gemacht worden, die Gefangenen nach ihrem Charakter in vier Gruppen zu trennen. Diese werden vorwiegend gewerblich beschäftigt. Mehr landwirtschaftlich eingestellt ist die Anstalt Aarburg. Von ihr rühmt man neuerdings ihre moderne Erziehung, die immer mehr auf gerechte Milde als auf blinden Zwang abstelle²⁾. Auch andere Kantone haben staatliche Zwangserziehungsanstalten; aber nicht immer nach modernen Grundsätzen. Manchen Orts mangelt es leider noch an einer energischen und

¹⁾ Lengweiler, die Zwangserziehung der Verwahrlosten, lästerhaften und verbrecherischen Jugend. St. Gallen 1895. — Hafner, Geschichte der Gefängnisreform. Bern 1901, S. 94 und die dort genannten Schriften.

²⁾ Für die Zöglinge der Anstalt Aarburg hat Gertrud Zud die „Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität“ untersucht nach dem Vorbilde von Grushes Forschungen aus der badischen Anstalt Flehingen. Berner jur. Diss. 1923. — Eine wertvolle Statistik der jugendlichen Mordfälle 1901—1920 bietet der Jahresbericht 1926 von Trachselwald.

rationellen Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, schon wegen des Fehlens einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit, die nach erzieherischen Grundfäden arbeitet, statt formal nach der Schwere des Delikts. Eigene Jugendstrafgesetze haben bis jetzt nur die Kantone Genf (1914), Neuenburg (1917) und Zürich (1919). In Bern steht ein Entwurf zur Beratung³⁾. Lediglich über das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche bestehen Bestimmungen in einem besonderen Gesetze für Appenzell-Außer Rhoden. Entsprechende Vorschriften in anderen Gesetzen (allgemeinen Strafprozessordnungen u. dgl.) besitzen Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Tessin. Die vereinzelt Bestimmungen zahlreicher Kantone über das materielle Jugendstrafrecht hat E. Hauser im neuen 11. Band des „Jahrbuchs der Jugendhilfe“, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute, S. 173 aufgeführt. Der Schweizerische Juristentag hatte bereits 1909 über Jugendgerichte verhandelt⁴⁾.

Begreiflicherweise wird auch in der Schweiz wie sonst die strafrechtliche Behandlung der Rechtsbrecher weithin noch von formal juristischen Theorien der Vergeltungskriminalistik beherrscht und stellt namentlich bei den Erwachsenen vorwiegend auf Bestrafung als statt auf Erziehung und Besserung. Strafrechts-Pflege statt Menschen-Pflege. Immerhin ist der Gedanke der Fürsorge doch auch hier erfolgreich eingedrungen, besonders aus den Erfahrungen des Strafvollzugs her. Auf diesem Gebiete ist die Schweiz zweimal dem europäischen Gefängniswesen Vorbild gewesen: vor hundert Jahren, als die Kantone Genf und Waadt die ersten panoptischen Anstalten des europäischen Festlandes schufen, und vor sechzig Jahren, als der Kanton Aargau in seiner neuen Strafanstalt Lenzburg in Anlehnung an den irischen Strafvollzug das Progreßivsystem einführte, das rasch zum „schwei-

zerischen System“ wurde⁵⁾. Den Abschluss der von Lenzburg eingeleiteten Reformperiode bildet die Strafanstalt des Kantons Zürich in Regensdorf⁶⁾ mit ihren zahlreichen, gut ausgestatteten Arbeitsgetrieben verschiedenster Gewerbe⁷⁾. Ein größerer landwirtschaftlicher Gutsbetrieb wurde erst infolge der Ernährungsschwierigkeiten während des Weltkrieges angegliedert. Hingegen ist vorwiegend auf landwirtschaftlicher Arbeit aufgebaut die bernische Strafkolonie von Wigwil in dem Großen Moos am nordöstlichen Ende des Neuenburger Sees bei Yns. Hier hatte, nachdem durch die weitgreifenden Luftkorrekturen der 1870er und 1880er Jahre der versumpfte Boden gründlich entwässert worden war, eine private Gesellschaft Landwirtschaft im großen betreiben wollen. Aus ihrem Konkurs kaufte der Staat Bern das Land um 1891 sehr billig für 800 000 Franken an und errichtete für eine weitere Million die neue Strafanstalt als Ersatz der bisherigen in der Stadt Bern. Die Domäne umfaßt etwa 1000 Hektar. Der Betrieb beruht auf dem Grundsatz, die Gefangenen durch Gewöhnung an strenge Arbeit und ein regelmäßiges Leben zu bessern. Dabei wird im Gegensatz zu dem geschlossenen Strafvollzug durch Zelle und Einzelhaft, wie er sonst

³⁾ Vgl. v. Holtendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, 1888, Bd. I, S. 67. Über die Entwicklung des schweizerischen Gefängniswesens und seinen gegenwärtigen Stand: Karl Hafner, Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz, Bern 1901. (Auch als Diss. jur. und in der Zeitschrift f. Schweiz. Statistik, Jahrg. 1901.) — Ferner Hafner und Zürcher, Schweizerische Gefängnisstudie, Bern 1925.

⁴⁾ Karl Hafner, Die Strafanstalt Regensdorf und die Zürcherische Zwangsverforgung. Winterthur 1926, 63 S. (Beilage zum 72. Jahresbericht des Zürcher Vereins für Schutzsüchtigen und Entlassenenfürsorge auf 1926.) Verf. ist Direktor der Anstalt. (Vom Geißlichen derselben Anstalt stammt: F. G. Frei, Die Pflege des Geistes in den Strafanstalten. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, 38. Jahrg., 1925, Heft 4, S. 237.)

⁵⁾ Über die Arbeitsbeschäftigung in den einzelnen Strafanstalten der Schweiz gibt einen Überblick der 68. Jahresbericht des in voriger Note genannten Zürcher Vereins auf das Jahr 1922, S. 6. (Vortrag von E. Meijer: über Arbeit, Arbeitsverdienst und Rechnungswesen im Strafanstaltsbetrieb). Der Arbeitsverdienst wird neuerdings häufiger erörtert und seine wesentliche Erhöhung dringend verlangt, z. B. in den „Verhandlungen“ des Schweizerischen Gefängnisvereins, N. F. Heft 5, 1925.

²⁾ Vgl. Thormann, Entwurf eines Gesetzes betr. die Jugendstrafrechtspflege für den Kanton Bern vom 30. März 1921, nebst Erläuterungen. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, 40. Jahrg. 1927, Heft 3, S. 257.

¹⁾ Prof. Ernst Hafner, Über Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1909. Auch in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht 28. Bd. 1909.

üblich ist, hier der Strafvollzug mit Landes-
kulturarbeit verbunden *).

Bereits in den 1820er Jahren waren An-
regungen in dieser Richtung gemacht worden,
freilich zusammen mit dem wenig aussichts-
reichen Plane, die Alpweiden zu erschließen.
Der Berner Oberförster und nachmalige Re-
gierungsrat Albr. Karl Ludw. Kastenhofer
— veranlaßt durch die Tagung der Schweiz-
Gemeinnützigen Gesellschaft von 1825 — ver-
öffentlichte im Jahre 1827 seine „Veyträge
zur Beurtheilung der Vortheile der Koloni-
sation eines Theils der Alpweiden im Gegen-
satz der Armenhäuser und Zuchthäuser in
Städten und Flecken und der Einbürgerung
der Heimatlosen in schon bestehenden Ge-
meinden“. Er hat selber enderthalb Jahr-
zehnte lang erfolgreiche Versuche mit Kultur-
pflanzen auf dem Abendberg bei Interlaken
getrieben. Das Gelände kaufte dann Dr.
Guggenbühl für die seinerzeit viel genannte
Kretinenanstalt **).

Die erste Kulturarbeit dieser Art in der
Schweiz war die Fruchtbarmachung des Dom-
lechs durch die bündnerische Korrekions-
anstalt Realta unterhalb Thujis. Sie entstand
1854 aus der Erweiterung der seit 1838 be-
stehenden Zwangsarbeitsanstalt im bischöf-
lichen Schloß Fürstenu. Deren Insassen
waren mit gutem Erfolg an den Wuhrarbeiten
beschäftigt worden, als damals der Staat den
Hinterrhein forrigierte. Im Jahre 1857 emp-
fahl dann der Strafrechtslehrer A. v. Drelli
in seinen „Grundlagen des Strafrechts“ die
allgemeine Ausführung größerer öffentlicher
Arbeiten durch die Sträflinge, und er wies
dabei u. a. schon auf die Entsumpfung eben
des Seelandes hin, wo Witwil heute schafft.
Bei der Gründung von Witwil dürfte Realta
einigermassen als Vorbild gedient haben ¹⁰⁾.

Unter dem verdienstvollen Leiter Otto
Kellerhals ist jetzt die Einöde in eine wohlbe-
baute Kulturlandschaft umgewandelt worden

*) D. Kellerhals, Strafvollzug in Verbindung
mit Landeskulturarbeit. „Verhandlungen des Ge-
fängnisvereins“. N. F. Heft 5, 1925, S. 69 (Vortrag
am Gefängnistage 1924 in Witwil. Am gleichen
Tage auch Vorträge in Regensdorf bei Zürich über
diese Anstalt!)

D. Kellerhals, Die bernischen Straf- und
Arbeitskolonien im Gebiete der oberen Jura-Gewässer-
korrektoren. Biel 1896.

Erich Wolf in der Monatschrift für Criminal-
psychologie und Strafrechtsreform, 18. Jahrg., 1927,
S. 132, über Witwil und Regensdorf als typische
Vertreter des Strafvollzugs in der Schweiz.

*) Karl Alther, Geschichte der Schwabmünken-
fürsorge in der Schweiz I. Bd. Regensberg 1923.

¹⁰⁾ Widmer in den „Verhandlungen“ des schweiz.
Gefängnisvereins, 28. Versammlung 1927, 1. Heft:
Realta und Witwil S. 96 ff.

mit einem blühenden landwirtschaftlichen
Großbetrieb, dem seit längerer Zeit manche
neue Beschäftigungsbranche angefügt werden,
die Erträge des Bodens auch gewerblich
und industriell zu verwerten. Die Anstalt ist
nicht nur imstande, sich selbst zu erhalten,
sondern auch noch jährliche Überschüsse in den
Staatsfädel zu liefern ¹¹⁾. Ihre Leitung ist
aber streng darauf bedacht, daß das Unter-
nehmen nicht etwa als bequeme Einnahme-
quelle des Staates betrachtet werde. Die Über-
schüsse sollen vielmehr in erster Linie zum
weiteren Ausbau der eigentlichen Erziehungs-
und Fürsorgewerke dienen.

Man rühmt denn auch vor allem die er-
zieherischen Erfolge, die sich u. a. darin zeigen,
daß viele ehemalige Häftlinge zu Angestellten
der Strafanstalt gemacht werden konnten.
Und wegen ihrer offenbaren Erziehungs-
erfolge wird sie jetzt öfter als Vorbild beachtet.
So sind Strafanstalten in Norwegen, Schweden
und den Vereinigten Staaten dem Bei-
spiel von Witwil gefolgt. Der Besonderheit
des Unternehmens gemäß werden gefährliche
und fluchtverdächtige Leute nicht aufge-
nommen. Aber gewisse Kreise hoffen, sogar
das bernische Korrekionshaus Thorberg für
die schwereren Sträflinge mit Erfolg hierher
verlegen zu können. Neuerdings hat die
Anstaltsleitung begonnen, auch auswärts von
Witwil, so im Neuenburger Jura, kleine Kolonien
zu gründen, um dort Meliorationen
durchzuführen.

In der Schweiz besitzen ähnliche Anstalten
kleineren Umfangs die Kantone St. Gallen
in der landwirtschaftlichen Kolonie der Straf-
anstalt im Saxerriet (Rheintal), und Frei-
burg in der Strafkolonie Bellechasse (im
großen Moos, wie Witwil) ¹²⁾. Die Waadt
hat im Jahre 1926 eine große Kolonie
zwischen Yverdon und Orbe, am Süden des
Neuenburger Sees, zu errichten beschlossen mit

¹¹⁾ Witwil hat mit 50 Gefangenen und einem
Staatszuschuß von 30 000 Franken jährlich begonnen.
Schon 1913 erzielte es einen Überschuß von 100 000
Franken, der während der Kriegsjunktur auf
800 000 Franken stieg, 1923 und 1924 immer noch
160 000 und 24 000 Franken betrug. Heute ist der
Reservefonds von Witwil höher als das Anlage-
kapital der ganzen Unternehmung; der gegenwärtige
Wert der Kolonie übersteigt fünf Millionen.

¹²⁾ Anfänglich begründet zur Unterbringung von
Trinkern, Landstreichern und Arbeitslosen gemäß
Gesetz vom 18. Mai 1899 zur Ergänzung des Straf-
gesetzbuchs. Seit 1915 (Beschluß des Großen Rates
vom 7. Mai) für alle Strafgefangenen, auch die weib-
lichen. Vgl. besonders den 1. Jahresbericht seit der
Reorganisierung von 1915 und den nach Durchfüh-
rung aller Reformen: Penitencier cantonal de
Bellechasse, Rapport sur l'exercice 1916 sowie
1926. Weibe mit zahlreichem Bildern von der Anstalt.

einem Kostenaufwand von 2½ Millionen Franken; vor allem zum Ersatz des kantonalen Zuchthauses in Lausanne, das vor hundert Jahren als Musteranstalt gerühmt wurde, jetzt aber natürlich veraltet ist. In die neue Kolonie würde auch das bisherige Zentralgefängnis des Kantons bei Orbe aufgehen, in dem jetzt die Strafen von 14 Tagen bis drei Monaten verbüßt werden. Man rechnet damit, daß Neuenburg und Genf, die jetzt ihre Sträflinge nach Witzwil senden, künftig die neue waadtländische Anstalt benutzen werden; das gleiche erhofft man vom Tessin, das die von der Regierung vorgesehene Benutzung von Witzwil fallen lassen mußte, weil das Parlament die Verbringung der Sträflinge nach jenseits des Gotthards als Grausamkeit und Verletzung der italianità seinerzeit ablehnte.

Eine besondere Abteilung soll außer zur nicht-kriminellen „Verwahrung“ auch als Zwischenstation für entlassene Strafgesangene dienen, die vor der Rückkehr „ins Leben“ freiwillig dort zu bleiben geneigt sind. Auch in Witzwil besteht ein solches besonderes Arbeitsheim, der Ruzhof. Seinen Ausbau sucht die Anstaltsleitung kräftig zu fördern; überhaupt erblickt sie eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin, die Teilnahme für die Gefangenen über die Strafzeit hinaus wach zu halten. — Manche Willensschwache lassen sich gerne in Arbeiterkolonien aufnehmen, wie sie z. B. seit 1889 im Zannen- hof bei Gampelen (Witzwil), 1895 in Herdern (Thurgau), 1904 in Dietisberg (Basel-Land) und 1909 in Devens („Maison Romande“ bei St. Aubin, Neuenburg) bestehen. Letztere, viele Trinker enthaltend, ist seit 1912 der Heilsarmee zum Betrieb übergeben und wird von gemeinnützigen Gesellschaften der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf getragen, die sie auch gegründet haben. Im übrigen fließen den Kolonien auch öffentliche Gelder zu. Besonders an Herdern sind zahlreiche Kantone, am meisten Zürich, beteiligt. Die Gründung war angeregt worden durch den Zürcher Schutzaufsichtsverein. Merkwürdigerweise wird diese Anstalt nicht alkoholfrei geführt. Vorwiegend für entlassene Strafgefangene, dann aber auch für Arbeitsscheue und Trinker besteht seit 1913 das Arbeitsheim Nohloch bei Stansstad (Nidwalden).

Für eine schweizerische Erziehungsanstalt für verurteilte Mädchen oder Mädchenkorrektionsanstalt werden seit einer Reihe von Jahren Gelder gesammelt von dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

Dieser Verein, hier kurz Gefängnisverein genannt, hat überhaupt einen wesentlichen Anteil an den Bestrebungen zur Reform des Strafvollzugs. Er wurde im Jahre 1867 von Vertretern aus 12 Kantonen gegründet, auf Anregung schweizerischer Strafanstaltsleiter, welche die Gründungsverammlung des Deutschen Vereins der Strafanstaltsbeamten im Jahre 1864 besucht hatten. Bereits vorher hatte sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft dieses Gebietes angenommen, und u. a. 1863 die stattliche Zahl von 127 Fragen über das Gefängniswesen aufgestellt (vgl. v. Holkendorff in der „Allgemeinen Strafrechtszeitung“ 1863, Heft 4). Im schweizerischen Gefängnisverein wurden bei seiner Gründung 32 Fragen genannt, denen er seine Aufmerksamkeit zu widmen habe¹⁰⁾. Seit 1908 bestehen als Untergruppen eine besondere Konferenz der Strafanstaltsbeamten und der Schweizerische Verein der Gefängnisgeistlichen.

Ferner ist seit 1904 mit dem Gefängnisverein das Zentralkomitee der Schutzauufsichtsvereine verschmolzen. Für die Anfänge der Entlassenenfürsorge in der Schweiz werden dem Buche von Francis Cunningham über die Schweizer Gefängnisse und Vorschläge ihrer Verbesserung (Genf und Paris 1820) bedeutungsvolle Aufzeichnungen zugeschrieben. Aber schon vorher hatte sich in Genf ein Comité moral zur Unterstützung von Sträflingen gebildet. In Basel folgte gleich nach Erscheinen des Buches die Gemeinnützige Gesellschaft 1821 mit Sträflingsfürsorge, und dann Lausanne mit dem zweiten selbständigen Verein. Ein Frauenverein bzw. Ausschuss dieser Art entstanden in Bern und Zürich kurz vor dem Besuche der edlen Quäkerin Elif. Fry i. J. 1839, die ihnen dann neuen Aufschwung gab. In St. Gallen schrieb ein Gesetz vom 24. November 1838 für jeden entlassenen Strafgefangenen eine Schutzaufsicht von drei Monaten bis zu drei Jahren vor, und im folgenden Jahre bildete sich der Schutzaufsichtsverein, dem die Regierung die Obsorge über die Entlasslinge übertrug. Dieser Verein, mit dem für die Schweiz eigenartigen „staatlich autorisierten sog. Zwangssystem“,

¹⁰⁾ Abgedruckt im ersten Jahresbericht. Aber die stattliche Reihe der Vereinshefte, die jetzt unter dem Titel „Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Neue Folge“ erscheinen, liegen zwei Inhaltsverzeichnisse für 1867—1907 und für 1908—1924 vor. Als Beilage zum zweiten Vereinsheft 1917 erschien ein geschichtlicher Überblick zum fünfzigjährigen Jubiläum von Fr. Karl Stüdelberger, 48 S.

hat im Laufe der Jahrzehnte das städtliche Vermögen von über 120 000 Franken angesammelt, das bei Verstaatlichung der Schutz-aufsicht vor einigen Jahren in einen staatlichen Fonds umgewandelt wurde¹¹⁾. Mitte der 1840 er Jahre scheinen die Verhältnisse für diese Fürsorgearbeit ungünstig gewesen zu sein. Damals mußten auch die beiden ersten Schutzvereine der Schweiz: Genf und Waadt (Lausanne) sich auflösen. Erst ein Jahrzehnt später gewann die Bewegung wieder kräftigeres Leben. 1855 entstand der vorbildlich gewordene Zürcher Verein für männliche Straftatklasse, und bald eine Reihe anderer. Immerhin zählte man 1869 nur erst acht solcher Einrichtungen¹²⁾. Anregungen zu einem zwischenkantonalen Verband erfolgten mehrfach in den 1870er Jahren. Es hielt aber lange Zeit schwer, die verschiedenen Schutzvereine und Kommissionen ineinander näher zu bringen. Auf einer Vertreterversammlung wurden 1881 gewisse Richtlinien gleichartigen Arbeitens beschlossen, die aber anscheinend nicht allgemein eingehalten worden sind. Ein lockerer Verband der kantonalen Organisation kam erst 1888 zustande, nachdem die Angelegenheit im Gefängnisverein besprochen worden war. Endlich im Jahre 1904 erfolgte die Vereinigung mit dem Gefängnisverein, der seitdem die „Schutz-aufsicht“ seinem Namen beigefügt hat¹³⁾.

Nach wie vor arbeiten aber die kantonalen Einrichtungen selbständig nebeneinander¹⁴⁾; eine eigentliche Arbeitsgemeinschaft besteht nicht, und man empfindet besonders in den rührigen Organisationen den Mangel einer einheitlichen Regelung. Der innere Aufbau

¹¹⁾ Moser-Mes, die Schutz-aufsicht im Kanton St. Gallen. Beilage zum zweiten Vereinsheft (1913), XXVII. Vereinsversammlung des Gefängnisvereins.

¹²⁾ J. W. Forrer, Beitrag zur Geschichte und Ausbildung der Schutz-aufsicht in der Schweiz in den „Verhandlungen“ des Gefängnisvereins 1869. — Heute fehlen kantonale Sektionen noch in Appenzell-N. Rh., Nid- und Obwalden, sowie Valais. Damit ist freilich nicht gesagt, daß in allen übrigen Kantonen die Entlassenenfürsorge genügend ausgebaut sei.

¹³⁾ Geschichtliche Darstellungen bei Hafner, Geschichte der Gefängnisreform, S. 165 — und bei Stüdelberg a. a. O. Bei Hafner S. 179 auch über frühere interkantonale Bestrebungen. Genf, Waadt und Neuenburg hatten schon in den 1830er Jahren eine solche Verbindung, der sich der Berner Verein bei seiner Gründung sofort anschloß.

¹⁴⁾ Wohl die meisten geben auch selbständige Jahresberichte heraus, z. T. mit guten Schilderungen aus der Praxis. Daneben erscheint regelmäßig eine zusammenfassende Übersicht des Gefängnisvereins über ihre Tätigkeit.

ist gar verschieden, als Kommission oder Verein oder Behörde. Während man früher besonderen Wert auf den privaten Charakter legte, um die Absicht fürsorglicher Hilfe ohne bürokratische Bevormundung zu betonen und um ein Vertrauensverhältnis zu den Schutz-befohlenen zu erleichtern, hat nun die Erkenntnis, daß den freiwilligen Einrichtungen in vielen Fällen der nötige Rückhalt zu wirksamem Eingreifen fehlt, den Wunsch nach einem „gewissen behördlichen Anstrich“ geweckt. Mit der eigentlichen Verstaatlichung machte der Kanton Bern den Anfang, indem er 1911 das Amt für Schutz-aufsicht schuf (Dekret vom 6. Februar), St. Gallen folgte durch Übernahme des erwähnten Vereins, und 1921 hat Aargau die ehemalige Kommission für Schutz-aufsicht von 1890 zu einer „staatlichen“ Einrichtung gemacht¹⁵⁾. Sie wird als ein Mittelglied zwischen privater Einrichtung und rein staatlichem Amte angesprochen. Ähnliche Verbindung besteht mehr oder weniger auch in anderen Kantonen, in dem der Staat mitunter nicht nur Zuschüsse zu den Ausgaben leistet, sondern auch gewisse Aufsicht- oder Mitspracherechte hat (in Zürich z. B. bei Ernennung des Schutz-aufsicht-beamten).

Die Fürsorgeorgane sind im einzelnen ganz verschiedener Art, von ehrenamtlichen Kantonen bis zu hauptberuflichen Schutz-aufsicht-beamten. Von letzteren gibt es heute fünf, nämlich in Zürich (seit 1910; bezahltes Nebenamt schon seit 1881); Bern (auch seit 1910; der staatliche Beamte hat seit 1926 einen hauptberuflichen Gehilfen, der von einem neu begründeten privaten Verein finanziert wird); St. Gallen (seit 1919; staatlich, vorher im Nebenamt); Aargau (1925) und den Beamten des Konfordsats für die gemeinsame Anstellung eines Schutz-aufsichtsbeamten (früher „Agenten“), das die Kantone der beiden Basel, Luzern, Solothurn und Zug umfaßt und seit 1911 besteht¹⁶⁾. Es ist angeregt

¹⁵⁾ Das Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden des Kantons von 1868 hatte den Kirchgemeinden die Schutz-aufsicht über entlassene Sträflinge übertragen. Zur Durchführung dieser Aufgabe und zur Förderung der übrigen Sträflingsfürsorge bestellten die Ausschüsse der reformierten, römisch- und christkatholischen Kirchenverbände mit den Direktionen der Anstalten Lengnau und Aarburg eine Kommission. Die neue Regelung erfolgte durch Großratsverordnung vom 21. September 1920.

¹⁶⁾ Seit Ende 1915 war auch die Kommission des Kantons Aargau beteiligt, bis diese unlängst einen eigenen hauptamtlichen Beamten erhalten hat. — Val. über das Konfordat den kurzen Bericht zum zehnjährigen Bestand des Schutz-aufsichtskonfordsates, erlattet von Fr. F. W. Jenny, Riestal 1922.

worden, auf dem Konfordatswege weiterzugehen (z. B. durch die kleine Anfrage B'raggen im Nationalrat, 1. Dezember 1924). Man hält zusammen neun hauptamtliche Schutzaufsichtsbeamte für die ganze Schweiz nötig und ausreichend.

Eine wichtige und bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage schwierige Arbeit der Beamten ist die Unterbringung der Entlassenen in Arbeitsstellen. Sie und da gibt es auch private Heime, wo sie Unterkunft finden bis zur Erlangung einer bürgerlichen Beschäftigung. So besteht z. B. seit 1903 das Asyl der Heilsarmee für entlassene Sträflinge in Köniz bei Bern; weitere sind geplant. Es fehlt noch an genügend Asylen für kurzzeitige Unterbringung, ferner für die zahlreichen krankhaft Veranlagten und Psychopathen²⁰).

Mit Unterstützung der Familienangehörigen des Sträflings, wie sie besonders von der deutschen Sträflingsfürsorge gepflegt wird, befassen sich die meisten schweizerischen Schutzaufsichtsvereine selten. Die Aufgabe wurde aber erörtert in den Verhandlungen des Gefängnisvereins (XVIII. Bd. Heft 1 Seite 1 und 32, Heft 2 Seite 12), und der Zürcher Verein für Schutzaufsicht hat vor wenigen Jahren beschlossen, seine Fürsorge auf notleidende Angehörige auszudehnen (Jahresbericht 1924 Seite 7).

Trotz mancher Einrichtungen und Bestrebungen wird von Kennern erklärt, „daß kein zweites Gebiet öffentlicher Wohltätigkeit so weit im Rückstand geblieben sei wie die Entlassenenfürsorge“, obwohl diese viel wichtiger sei „als alle Feinheiten des Strafvollzugs“ (Widmer). Wenn aber im gleichen Zusammenhang darauf hingewiesen wird, daß nach einer Umfrage im Jahre 1924 höchstens 700 Entlassene in bezahlte Arbeitsstellen gebracht worden seien, während jährlich rund 10 000 Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, Zwangsarbeiter und Zöglinge der Zwangserziehungsanstalten entlassen werden, so ist dem entgegenzuhalten, daß für zahlreiche Entlasslinge die Arbeitsbeschaffung überhaupt nicht nötig

ist. Für Kleider, Reisekosten und anderweite Unterstützung sind 1923 nur 30 000 Franken ausgelegt worden. Man klagt, daß häufig nicht einmal die primitivste Forderung erfüllt sei, für die Ausstattung der Austretenden genügenden Verdiensteil zu gewähren²¹). Auch fehle es öfter an harmonischem Zusammenarbeiten der staatlichen Behörden mit der Entlassenenfürsorge (Beispiele bei Widmer S. 26).

Weiterhin bestehen zahlreiche interkantonale Schwierigkeiten, die zum Teil auf durchaus ungenügenden Leistungen in einzelnen Kantonen beruhen. Zu lebhaften Erörterungen haben die zürcherischen Klagen geführt über die „Bereitwilligkeit anderer Kantone, Entlassene aus Straf- und Korrekionsanstalten, Almosenempfänger, Arbeitslose usw. in den Kanton Zürich abzuschieben“.

Manche Schwierigkeiten ergeben sich in der Beaufsichtigung der in anderen Kantonen untergebrachten Entlasslinge. Im Zürcher Kantonsrat wurde deshalb ein interkantoniales Konordat zum Zwecke einer zuverlässigeren Kontrolle der außerhalb des Kantons stehenden bedingt Verurteilten gewünscht (Protokoll vom 17. Januar 1921). Der Regierungsrat sprach sich dagegen aus in einem interessanten Bericht, der auch Einzelheiten über die gesetzlichen Grundlagen wie die praktische Durchführung der Schutzaufsicht enthält²²).

Der Bericht wies auch darauf hin, daß die Gerichte nur sehr selten gegenüber Erwachsenen von der Befugnis Gebrauch machen, den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht zu stellen, und er regte den Kantonsrat an, den Gerichten gegenüber den Wunsch auszusprechen, sie möchten in allen Fällen, wo dem bedingt Verurteilten Weisungen erteilt werden

²¹) Es entzieht sich meiner Beurteilung, wie weit dies etwa gewisse Selbsthilfeversuche der Strafentlassenen mit veranlaßt hat, wie sie 1922 aus Basel berichtet wurden: Dort hatten sie sich organisiert und waren mit der Bitte um Unterstützung an das Publikum gelangt. Sie sollen auch nicht unbedeutliche Mittel zusammengebracht haben. Da aber nicht richtig Buch geführt wurde und der Vorstand die Mittel in großzügiger Weise für persönliche Bedürfnisse verbrauchte, kam die Sache vor den Strafrichter und endete mit Verurteilung einiger Vorstandsmitglieder.

²²) Antrag der Justizdirektion vom 2. Februar 1922. Auch abgedruckt im Zürcher Amtsblatt. Vgl. ferner mehrere Jahresberichte des Zürcher Schutzaufsichtsvereins, z. B. 1918, S. 16; 1921, S. 20; 1922, S. 15 ff. — Auch St. Gallen klagt über mangelndes Entgegenkommen anderer Kantone.

²⁰) Über die gegenwärtigen Forderungen: Prof. Ernst Delaquis und Alt-Strafanstaltsdirektor D. Widmer: „Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge.“ Vorträge an der interkantonalen Konferenz für Entlassenenfürsorge in Bern 1925. Frögg, vom Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Bern 1925, 31 S.

oder wo Befürchtungen bestehen, daß er einem lieberlichen Lebenswandel anheimfallen könnte, Schutzaufsicht anordnen. Auch in anderen Kantonen klagt man über zu seltene Verhängung der Schutzaufsicht. Das Widerstreben der Richter mag zum Teil vielleicht von den Schwierigkeiten einer wirklichen Schutzaufsicht mit veranlaßt sein.

Diese gesetzliche Schutzaufsicht bildet den überwiegenden Teil der Fälle. Freiwillige Unterstellung endgültig Entlassener unter die Schutzaufsichtsorgane geschieht verhältnismäßig selten. Als Maßnahme des Strafvollzugs aber kommt sie in Frage außer bei dem schon alten Institut der bedingten Entlassung auch bei der neuerdings sich immer mehr einbürgernden bedingten Verurteilung. Durchweg ist ihre Anordnung freilich ins freie Ermessen des Richters gestellt²³.

Nur zum Teil hängt mit dem Strafvollzug zusammen die Verwahrung oder Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, von Verwahrlosten, Arbeitscheuen und Lieberlichen. Die Verwahrung kann eintreten bei Gewohnheitsverbrechern, wenn sie mit dem Gericht in Konflikt geraten sind, sei es an Stelle einer Strafe oder zu deren Verlängerung. Außer durch den Strafrichter kann die Einweisung aber auch durch Vormundschafts- oder Verwaltungsbehörden erfolgen²⁴. Besondere Verwahrungsgesetze haben letzthin die Kantone St. Gallen und Zürich erlassen. Gesetzentwürfe bestehen für Thurgau, Aargau und Zug. Das sankt-gallische Gesetz vom 19. November 1924 betr. die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsverorgerten in die kantonale Strafanstalt bestimmt, daß Gewohnheitsverbrecher vom Richter auf unbestimmte Zeit zur Verwahrung in die

Strafanstalt oder eine besondere Verwahrungsanstalt eingewiesen werden können, ebenso Gewohnheitsverbrecher oder schon mehrmals in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebrachte Personen durch den Regierungsrat als Detinierte. Nach dem Zürcher Gesetz vom 24. Mai 1925 über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitsstrinkern können wie z. B. in St. Gallen die Verwahrung und andere Maßnahmen außer durch den Richter und die Vormundschaftsbehörden ferner durch andere Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. Diese haben auch in anderen Kantonen die Befugnis der zwangsweisen Einweisung in Anstalten.

Bedeutung gefördert wurde die Verwahrung durch die Errichtung einer interkantonalen Verwahrungsanstalt. Schon früh hat man solche empfohlen. Bisher aber waren alle Bestrebungen vergeblich. Nicht allein gibt es noch Kantone, die sich um diese Fragen nur wenig kümmern; im allgemeinen gehen die Interessen der Kantone noch häufig auseinander. Vielleicht muß zunächst die eidgenössische Vereinheitlichung des Strafrechts abgewartet werden. Auch der neueste Plan, der einer Anregung der Zürcher Justizdirektion (Dr. Westein) aus dem Jahre 1922 zu verdanken ist, scheint nur noch wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Er beabsichtigt eine Anstalt im Linthgebiet (zwischen Walen- und Zürichsee), wo die Inzassen große Bodenmeliorationen durchzuführen hätten²⁵.

Zweck der Versorgung in einer derartigen Verwahrungsanstalt ist nach dem Wortlaut des Zürcher Gesetzes: „die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen, und die Inzassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhaltes zu verdienen.“ (§ 9.) Dennoch erfolgt die Versorgung immer nur befristet, auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren²⁶. Die Frist kann aber nach Ablauf verlängert werden und

²³ Über die rechtlichen Grundlagen vgl. man die bekannten Darstellungen des Strafrechts in der Schweiz. Es gibt auch ein paar Monographien, wie z. B. Kelly Mousson, Die bedingte Entlassung im schweizerischen Recht (rechtsvergleichend). Diss. jur. Zürich 1922. — Maria Widmer, die bedingte Verurteilung im Kanton Zürich. Diss. jur. Zürich 1925. Mancherlei enthalten ferner die Verhandlungen und die Sachverständigenbände für das eidgenössische Strafrechtbuch.

²⁴ Es gibt allerdings eine Richtung, welche die Verwahrungsanstalt nur für die strafrechtlich Eingewiesenen vorbehalten will und die „Administrativen“, die Arbeitscheuen und Lieberlichen, davon fernhalten möchte. Vgl. E. Delaquis, die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach dem kantonalen Recht der Schweiz. Monatschrift für kriminalpsychologie und Strafrechtsform, 18. Jg. 1927, 9. Heft S. 468 ff. sowie denselben in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 38. Bd.).

²⁵ Schweiz, Z. f. Strafrecht, 38. Bd. (Delaquis) und 39. Bd. (Mägeli) sowie die „Verhandlungen“ des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Neue Folge, Heft 6 (1926). — Ein früherer, gescheiterter Plan erstrebte eine interkantonale Arbeitserziehungsanstalt in der Selzacher Wyti bei Selzach.

²⁶ Die Einweisung auf Lebenszeit (Delaquis a. a. O.) würde zu sehr abtumpfend lähmen. Es muß ein Ansporn zu gutem Betragen und fleißigem Arbeiten gegeben werden.

die Wiedereinberufung ist, wenn der Entlassene sich nicht hält, sehr erleichtert.

Außer dieser Verwahrung der Unverbesserlichen sieht das Zürcher Gesetz die Einweihung der erziehungsfähigen verwahrlosten Erwachsenen (vom zurückgelegten 18. bis 30. Altersjahr) in Arbeiterziehungsanstalten vor. Diese ist durch Reorganisation der bestehenden Anstalt Mittlen a. Albis geschaffen worden. Der „beleuchtende Bericht“, den der Regierungsrat dem Gesetz für die Volksabstimmung beigegeben hatte, gestand offen: „Ganz schlimm steht es mit der korrekionellen Versorgung Erwachsener. Unsere staatlichen Störerkionsanstalten sind Versorgungsanstalten geworden, die alle jene Elemente aufzunehmen haben, die nicht in Pflegeanstalten, Armenhäuser und Altersasyle gehören, und die man doch auch nicht mehr der Freiheit überlassen darf. Das Gesetz vom 4. Mai 1879 gestattet, Erziehungsfähige und unverbesserliche Liederliche und Arbeitsscheue, Gewohn-

heitsstrinker, ja Gewohnheitsverbrecher in einer Anstalt zusammen zu sperren“).

Man darf aber aus solchen Äußerungen nicht etwa folgern, die Verhältnisse seien hier besonders rückständig. Vielmehr machen sich in der Schweiz mit ihrem gefunderen Bevölkerungsaufbau, mit dem starken kleinbäuerlichen Einschlag und den wenig scharfen Klassenunterschieden einer bodenständigen Demokratie gewisse Bedürfnisse weniger geltend als in den Ländern mit übermäßigem Anwachsen der Großstädte und der Industrie und den Massen eines entwurzelten Proletariats, das durch eine breite Kluft der Standesvorurteile von den übrigen Schichten getrennt ist.

²⁷⁾ Über den Vollzug des Versorgungsgesetzes von 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterziehungsanstalt vgl. den Vortrag von Dr. S. Käggli, Sekretär der Zürcher Justizdirektion, im 71. Jahresbericht des Zürcher Vereins für Schulaufsicht und Entlassenenfürsorge auf 1925 S. 6. Ferner Dr. A. Hafner in der Schweiz. Juristenzeitung 22. Jhrg. 1925 S. 6.

Rundschau.

Allgemeines.

Eine Ausfunfstelle über Wohlfahrtseinrichtungen, die öffentliche Sammlungen in Württemberg veranstalten, ist bei der Zentralleitung für Wohlfahrtstätigkeit geschaffen worden. Die Ausfunfstelle will über Zweck, Charakter und Bedeutung sowie über die Frage der Genehmigung und der einzelnen Genehmigungsbedingungen für die betreffende Sammlung Aufschluß geben oder auf Anfragen mitteilen, bei welcher Stelle weitere sorgemäßige Auskunft eingeholt werden kann. Sie stellt für Württemberg eine gewisse Ergänzung des „Archivs für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Plottwellstraße 4, dar, das seit mehr als 30 Jahren auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege allen Interessenten des In- und Auslandes mit Auskünften und Material jeder Art dient.

Abgabefreiheit für Liebesgaben. Nach Kriegsende ist durch Reichratsbeschlus vom 27. November 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 1518) eine Abgabefreiheit für Liebesgaben zugelassen worden, die durch Verordnung vom 17. Februar 1925 bereits eine erhebliche Einschränkung erfuh und mit dem 1. April 1928 mit Mächtigkeit auf die veränderten Verhältnisse gänzlich außer Kraft tritt.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Eine gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger zwischen Preußen und Baden ist mit sofortiger Wirkung am 15. März 1928 zwischen den genannten Ländern vereinbart worden. Als staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Strafe, die in einem der beiden Länder die staatliche Anerkennung auf Grund eines mindestens zweijährigen Lehrganges einer zugelassenen Anstalt sowie einer einjährigen Probezeit erlangt haben, sowie die, die in der Übergangszeit auf Grund ihrer praktischen Arbeit

ohne Schulbesuch staatlich anerkannt worden sind. Es ist auch möglich, die Probezeit in einem anderen Land als dem Prüfungsland zu absolvieren. Solange Baden noch keine Prüfungsbestimmungen erlassen hat, gelten die preussischen Forderungen auch in Baden.

Staatliche Anerkennung der Wohlfahrtschule in Danzig. Mit Erlass vom 19. März 1928 hat der preussische Wohlfahrtsminister die Wohlfahrtschule des Freiwortvereins für Jünnere Mission den staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen in Preußen gleichgestellt.

Ausbildung und Prüfung der Gefängnisfürsorg.

Der Preitaat Sachsen hat am 29. Februar 1928 — 691 J P/28 — eine Verordnung über einen Probendienst für Anwärter auf die Laufbahn der Gefängnisfürsorge erlassen, der sich in der Regel auf zwei Jahre erstreckt. Bei Eintritt des Probendienstes muß das 26. Lebensjahr vollendet, das 42. Lebensjahr darf nicht überschritten sein. Gesuche um Zulassung sind beim Justizministerium unter Einreichung eines ausführlichen Lebenslaufes, Geburtsurkunde, atabemischer Prüfung- und Studienzeugnisse, sowie sonstiger Dienstzeugnisse, polizeilicher Führungszeugnisse, eines amtsärztlichen Attestes über gesundheitliche Eignung zum Fürsorgeberuf, sowie Abdrucke etwa verfaßter wissenschaftlicher Arbeiten u. ä. zu stellen. Die Zulassung erhalten nur solche Bewerber, die ein für die Arbeit wertvolles Hochschulstudium mit einer Staats- oder Doktorprüfung abgeschlossen haben, bevorzugt sind Bewerber mit sozialer oder pädagogischer Ausbildung bzw. Tätigkeit.

Der Probendienst selbst erfolgt in mehreren Dienststellen unter Anleitung eines Fürsorgers auf allen Gebieten. Bei erfolgreicher Beendigung, über die von den einzelnen leitenden Fürsorgern dem Justizministerium im Laufe der Ausbildung Bericht erstattet wird, schließt sich eine Prüfung vor dem Justizministerium an. Die Prüfung ist mündlich

XVIII B 3 B 10

und schriftlich. Anwärter, die die Prüfung bestehen, werden zunächst als nicht planmäßige Fürsorger angesehen.

Zeitweilige Einschränkung des Geschäftskreises der Fürsorger. Der Reichstag Sachsen hat am 29. Februar 1928 noch zwei weitere Verordnungen erlassen, deren erste die zeitweilige Einschränkung des Geschäftskreises bei nicht genügender Fürsorgeranzahl zum Ziel hat. In erster Linie soll dann die Mitwirkung bei den Geschäften des Strafvollzuges Abstand genommen werden, bei weiterer Begrenzung ist die Gerichtshilfe der Straflassenenfürsorge vorzuziehen. Schließlich ist noch gesagt, daß sich die Fürsorge notfalls auf ausichtsreiche Fälle und solche beschränken kann, in denen seitens der Gefangenen die Fürsorge erbeten wird. Von solchen Maßnahmen muß im Jahresbericht der Gefängnisfürsorger Kenntnis gegeben werden. — Die zweite Verordnung regelt die **Übertragung von Geschäften auf die Fürsorger im Probendienst.** Hier wird Wert darauf gelegt, daß im Anfang der Ausbildung nur einzelne Geschäfte übertragen werden und der Ausbildungszweck stets im Vordergrund stehen müsse. Selbständige Abteilungsleitung sowie verantwortliche Berichte, Gutachten u. a. dürfen nur mit Genehmigung übertragen werden bzw. bedürfen der Gegenzeichnung des Fürsorgers. Stellvertretungen dürfen ebenfalls nur nach längerer Ausbildungszeit unter weiterer Überwachung ausgeführt werden.

Bevölkerungspolitik.

Eine Erweiterung wurde bei der im Jänner Gesundheitsamt bestehenden ärztlichen Eheberatungsstelle durch Einführung juristischer und sozialer Beratungsstunden durchgeführt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die vor Eintritt oder im Verlauf einer Ehe eintretenden Schwierigkeiten häufig gesundheitlicher Natur sind, daß daneben aber gerade schlechte soziale Verhältnisse oder Unkenntnis in rechtlichen Dingen Unzuträglichkeiten herbeiführen können, deren Beseitigung durch sachgemäße Beratung zum mindesten eingeleitet, wenn nicht vollständig erreicht werden kann.

Fürsorgewesen.

Über die Reihe der gesetzlichen Änderungen und Maßnahmen, die vom Reichstag noch im Rahmen des Notprogramms in bezug auf Krifenfürsorge, Angefallten- und Invalidenversicherung, sowie auf dem Gebiet der allgemeinen Fürsorge verabschiedet worden sind und die in der Sozialversicherung Leistungsverbesserungen, in der Krifenfürsorge eine gewisse Einschränkung unter sehr individuell gestalteten Bedingungen gebracht haben, berichten wir eingehend in der nächsten Nummer.

Eine **Änderung der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge** ist am 29. März 1928 (RGBl. Seite 138) mit Inkrafttreten zum 1. Juni 1928 angenommen worden. Die Novelle bringt eine Erweiterung der Vergünstigungen für Kleinrentner, die, da das Rentnerversorgungsgesetz von dem letzten Reichstag nicht mehr bearbeitet worden ist, in gewissen Punkten den Forderungen der Kleinrentner entgegenkommen will.

Zunächst werden die Bestimmungen, daß die Fürsorge von einem gewissen Besitz des Kleinrentners nicht abhängig gemacht werden soll, dahin-

gehend verschärft, daß die Fürsorge von solchem Besitz nicht abhängig gemacht werden „darf“ und daß ebenfalls die Verwertung des Vermögens und die Sicherstellung des Erlasses nur verlangt werden darf, wenn keine besondere Härte damit verbunden ist.

Die Leistungen werden durch einen neu einzuführenden § 15a erweitert, indem allen Kleinrentnern über 65 Jahre der erhöhte Nachsatz zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes sichergestellt werden muß und daß Zuwendungen Dritter und Arbeitsverdienst sowie die Sicherstellung des Erlasses nur mit Zustimmung der von der Obersten Landesbehörde bestimmten Stelle in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Bezüglich der Kriegshinterbliebenen wird für die Vereinbarung mit den Krankenkassen (§ 30 RGE.) eine Definition des Begriffs hilfsbedürftig gegeben. Dieser Begriff gilt insbesondere für die Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird.

Eine **Uebersicht über die Nichtsätze in der öffentlichen Fürsorge** ergibt sich aus einer Umfrage des Deutschen Städtetages vom 5. 12. 1927. Es haben 47 Städte geantwortet. Der Nichtsatz für alleinlebende Personen beträgt im Höchstsfall 45 RM. (1 mal monatlich, dann folgen 44 RM. (1 X), 41 RM. (1 X), 40 RM. (4 X), 38 RM. (8 X), 36 RM. (10 X) etc. Für Ehepaare beträgt der Höchstsatz 69 RM. (1 X). An Kinderzuschlägen werden im Durchschnitt 8—14 RM. gezahlt. Einige Städte zahlen beim 1. bzw. 2. Kind höhere Sätze und stufen bei weiteren Kindern nach unten ab. In der gebobenen Fürsorge sind die Sätze durchschnittlich für alleinlebende Personen um 9—10 RM. höher. Der Höchstsatz beträgt 57 RM. (1 X). Einige Städte unterscheiden bei der Bemessung zwischen Sozialrentnern und Kleinrentnern mit Differenzen von 1 bis 25 RM. Bei Ehepaaren beträgt in der gebobenen Fürsorge der Höchstsatz 87 RM. (1 X), an Kinderzuschlägen wurden im Durchschnitt 8 bis 20 RM. gezahlt. In den meisten Fällen wird außer den Geldleistungen noch Brennmaterial und Kartoffeln, bisweilen Milch, Brot und Suppen, Mietzuschüssen, Gas- und Stromerbilligung gewährt.

Die **Aufwendungen der deutschen Großstädte für die Wohlfahrtspflege** sind vom Deutschen Städtetag auf Grund einer Untersuchung berechnet worden. Es handelt sich um 45 Städte über 100 000 Einwohner mit 16,7 Millionen Einwohnern. In der Untersuchung sind die Ausgaben für die wirtschaftliche Fürsorge die Jugendwohlfahrt, die gesundheitliche Fürsorge und die Erwerbslosenfürsorge eingegriffen. Die Bruttoausgaben betragen im Untersuchungsjahr 930 Millionen RM., d. h. 56 RM. auf den Kopf der Bevölkerung.

25 Millionen Reichsmark für Kleinrentner sollen im Laufe dieses Monats nach einem Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 21. 3. 1928 zur Auszahlung gelangen. Die Unterstützung soll die Höhe des doppelten Betrages, der von der Kleinrentnerfürsorge am 1. März an die betreffenden Kleinrentner ausgezahlt worden ist, betragen. Als Mindestsatz werden für ein Ehepaar 90 RM., für alleinlebende Rentner 50 RM. und für zuschlagsberechtigte

Sinder 20 RM. vorgesehen. Im Durchschnitt dürften die einzelnen Zahlungen auf Grund der Nichtsäge sich zwischen 90 und 150 RM. bewegen.

Darlehen für ältere Angestellte werden von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen, Berlin N 24, Monbijouplatz 8, zur Hebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit gewährt. Das Reich hat der Kreditgemeinschaft für diese Zwecke 1½ Million RM. als unverzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt. Der Zweck der Darlehensgewährung ist die Hebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des einzelnen Erwerbslosen. Die Darlehen werden unter folgenden Bedingungen gewährt: Die Angestellten müssen über 40 Jahre alt und ohne ausreichenden Erwerb sein. Die Höhe der Darlehen soll 1000 RM. nicht übersteigen. Die Grundfälle sind die gleichen, nach denen die Kreditgemeinschaft bisher Darlehen zur Existenzhaltung gegeben hat. Bei der Gewährung der Darlehen soll darauf geachtet werden, daß die zu ergreifenden Tätigkeiten auch volkswirtschaftlich einem Bedürfnis entsprechen. Die Gewährung der Darlehen soll im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern erfolgen, die in jedem Fall zu hören sind. Die Darlehen sollen nur zum Reichsbankdiskont verzinst werden, die Zinsen sollen nachträglich vierteljährlich zahlbar sein. Die Darlehen müssen im Laufe von 3 Jahren zurückgezahlt werden.

Die neue Besetzung des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung laut § 23 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist wie folgt durchgeführt worden:

Mitglieder	
1 Vorsitzender	Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung Dr. Syrup, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35.
2 Vertreter der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer.	Sekretär Georg Michel, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Straße 53. Major a. D. Bruno Goedicke, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserplatz 9.
2 Vertreter der Arbeitgeber	Dr. Kuthes, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11. Oberregierungsrat Kirchner, Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Berlin W 10, Sigismundstr. 7.
2 Vertreter der Hauptfürsorgestellen	Landesrat Graf Rothkirch, Landesfürsorgeverband Brandenburg, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 19. Direktor Kießling, Landesfürsorgeverband Hamburg, Hamburg 6, Rentelstr. 68.

Mitglieder	
1 Vertreter der Berufsgenossenschaften	Rechtsanwalt Neuenborff, Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthener Str. 37.
1 Vertreter der Schwerunfallbeschädigten oder anderer Erwerbsbeschränkter	Maurer Karl Stegemann, Berlin-Gieslamps, Sieblung Bauhütte, Post Berlin-Grünwald.
2 Persönlichkeiten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst	Regierungsrat Hezeil, Reichsarbeitsministerium, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35. Regierungsrat Dr. Krause, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Sterbeunterstützungseinrichtung der Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Organisationen der Kk. und Kh. dazu übergegangen, beim Tode ihrer Mitglieder Sterbeunterstützungen zu zahlen. Die in den Sterbeunterstützungsklassen aufgesammelten Beträge spielen bei einzelnen Organisationen als Darlehensklassen insbesondere für Zwischendarlehen bei Sieblung eine hervorragende Rolle. Der Internationale Bund der Opfer des Krieges und der Arbeit, eine der 7 Spitzenorganisationen der Kk. und Kh. der der Begründung einer solchen Selbsthilfeeinrichtung bisher ablehnend gegenüberstand, hat am 1. April 1928 auch eine Sterbeunterstützungseinrichtung geschaffen. Von den Beiträgen, die 1 RM. (Kk. usw.) bzw. 60 Pfg. (Kh. usw.) betragen, fließen je 20 Pfg. in die Sterbeunterstützungseinrichtung. Die Sterbeunterstützung ist recht hoch; z. B. wird nach 24 Monaten Beitragsleistung vom 1. 4. 1928 ab (Summe: 4,80 RM.) eine Sterbeunterstützung von 80 RM. gezahlt.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 27. 12. 1927 eine allgemeine Anpassung der den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gewährten Renten an die Teuerung erfolgt. Während der Entwurf der Regierung eine nach der Schwere der Beschädigung gestaffelte Erhöhung der Renten vorsch, verlangten die Organisationen eine gleichmäßige Erhöhung sowohl bei den Kriegsbeschädigten als auch bei den Kriegshinterbliebenen. Die Regierung schloß sich dieser Auffassung an, die vom Parlament bestätigt wurde. Das Gesetz erhöht die Zulage, welche zu den Renten nach dem Gesetz vom Jahre 1919 gewährt wird, gleichmäßig für alle Kategorien um 32 Proz. Der voll Erwerbsunfähige, der der Pflege durch eine dritte Person bedarf und dessen Rente nach dem Gesetz vom Jahre 1919 3000 Franken betrug, erhält nun mit Unterstützungszulage (ohne Kinderzulage) eine Jahresrente von 18860 Franken.

Jugendwohlfahrt.

Aus dem Inhalt der April-Nummer des Zentralblattes: Abhandlungen: Die pädagogische Idee in der öffentlichen Jugendhilfe. Von Prof. Dr. Herman Nohl, Göttingen. — Zur heutigen Lage der M. Von Landesrat Dr. Vossen, Düsseldorf. — Der Kindergarten als Mittelpunkt ländlicher Kleinkinderfürsorge. Von Dr. rer. pol. Paul Hoffmann, Steinau a. O. — Zur Frage der Neugestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der in F.E. befindlichen Winderjährigen. Von Amtsratsrat Dr. Paul Blumenthal, Altona.

Kleine Beiträge: Jugendberatungsstellen. Von N. P. Frank, Berlin. — Finanzierung der Erholungsfürsorge in einem ländlichen Fürsorgeverband. Von Kreisfürsorgerin Elisabeth Woerter, Bruchsal.

Im Jauch: Erziehungsarbeit des Jugendamtes. — Eine Fürsorgeklasse in Offenbach a. M. — Zusammenarbeit der weiblichen Polizei mit den Jugendämtern in Berlin. — Zusammenarbeit zwischen den Berliner Jugendämtern und der freien Jugendwohlfahrtspflege. — Ein Übergangshaus im Lindenhof. — Dürftinder. — Arbeitskreis zur Reform der F.E. — Deutscher Kinderschutzverband.

Gefährdetenfürsorge.

FF XII 15 E

Die erste internationale Tagung des Ausschusses „weibliche Polizei“ im Weltbund für Frauenstimmrecht fand am 12. und 13. November 1927 in Amsterdam statt. Deutschland, England, Holland, Irland, die Schweiz, Südafrika und die Tschechoslowakei hatten ihre Vertreterinnen entsandt. — Die kurze Entwicklung dieser neuesten den Frauen eröffneten Tätigkeit und die daraus folgende in weiten Fach- und Volkskreisen herrschende Unklarheit und Meinungsverschiedenheit machten eine gründliche Klärung über Sinn und Zweck wie eine scharfe Umgrenzung der der weiblichen Polizei obliegenden Aufgaben notwendig. Es besteht in den verschiedenen Ländern eine bunte Vielgestaltigkeit von Gefährdeten-, Kinder- und Kriminalpolizei, von Gefängniswärtinnen und Transporteurinnen, Polizeischwestern und Polizeifürsorgerinnen, so daß eine sehr vielseitige Auffassung und Vermengung der Begriffe der Fürsorge- und Polizeiaufgaben in die Erscheinung trat. Der deutsche Bericht zeigte eine klare Trennung von Gefährdetenfürsorge und Gefährdetenpolizei. Daß in Deutschland trotz aller Identität der Ziele die Mittel dieser beiden Gruppen ganz verschiedenartig sind, konnte nicht ganz leicht dem großen internationalen Vertreterinnenkreis zum Ausdruck gebracht werden. Holland teilte mit, daß die Kinderpolizei eine mit polizeilichen Befugnissen ausgestattete, aber sie praktisch nie ausübende Fürsorgeorganisation sei. Österreich gab die Anstellung von weiteren 13 „Fürsorgebeamtinnen im Polizeidienst“ bekannt, England berichtet von einem enttäuschenden Ergebnis der 12jährigen Propagandatätigkeit und sieht den Grund hierfür hauptsächlich in dem Fehlen einer Zentralorganisation der weiblichen Polizei und einem Mangel an leitenden Stellen für weibliche Polizeibeamte. England besitzt neben den staatlichen weiblichen Polizeibeamtinnen 2 private Polizeiorganisationen, die Frauen für den Verhörsdienst vorbereiten und auf besonderen Wunsch von Vereinen und Wohlfahrtsvereinigungen Streifen durch Gärten, Parks und öffentliche Plätze veranstalten. — In der Schweiz erkennt man die Notwendigkeit der

weiblichen Polizei wohl an, leidet aber noch sehr an dem Mangel geeigneter Ausbildungsstätten. Auf Grund der verschiedenen am ersten Tage gebrachten grundlegenden Berichte versuchte man am 13. November Richtlinien für die weitere Tätigkeit aufzustellen. — Die Aufgabe des Ausschusses wurde dahingehend fixiert, daß sein künftiger Arbeitsplan sich vorwiegend mit der Propaganda in den Ländern zu beschäftigen habe, in denen die Idee der weiblichen Polizei noch keinen oder nur unzureichend festen Fuß gefaßt habe. Ferner wurde wiederholt die Notwendigkeit, nur fürsorgerisch gebildete Frauen einzustellen, betont und die Forderung der Einrichtung leitender Stellen und geregelter Ausbildung unterstrichen. — In der Frage der Uniformierung forderte England Einheitlichkeit, Deutschland Uniform für Kriminalpolizeiliche Tätigkeit, Zivilkleidung hingegen für alle schulpolizeilichen Maßnahmen. — Gegen den Vorschlag einer internationalen Ausbildungsstätte in London machten die britischen Delegierten starke Bedenken geltend.

Gesundheitsfürsorge.

Bearbeitet von Dr. Franz Goldmann, Berlin.

Weitere Ausführungsbestimmungen der Länder zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Thüringen hat unter dem 12. März 1928 (Gesetzsammlung für Thüringen 1928 Nr. 9) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Thüringischen Ausführungsverordnung eine Reihe weiterer Bestimmungen erlassen, die sich im Sinn und Wortlaut vielfach an die preuß. Ausführungsverordnung anlehnen. Einige Punkte sind besonders hervorzuheben.

Bei Durchführung der den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben haben sich die Kreise weitgehendster Mitwirkung der Kreisärzte zu bedienen. Die Kosten der Behandlung Minderbemittelter werden dort, wo sich Kreise und Krankenkassen der Thüringischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anschließen, nach den Satzungen dieser Gemeinschaft gedeckt. Bei der Rückerstattung ungedeckter Kosten soll eine Rückzahlung aus dem Arbeitslohn in der Regel nicht verlangt werden. Die Definition des Begriffes „dringend verdächtig geschlechtskrank“ zu sein und die Geschlechtskrankheiten zu verbreiten“ wird in der gleichen Weise wie in Preußen getroffen, das Geschäftsverfahren bei Ermittlung, Zuführung zur Behandlung und Überwachung wird nach dem Preussischen Vorbild geregelt. Auch in Thüringen ist grundsätzlich die Wahl des Arztes für die Weiterbildung des ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand freigestellt. Bei Anzeigen eines Arztes, einer Beratungsstelle, einer Behörde (Wohlfahrts- oder Jugendamt, Polizei usw.), einer Schule, eines Trägers der Reichsversicherung oder einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, mit der das Wohlfahrtsamt arbeitet, bedarf es in Thüringen in der Regel keiner Vernehmung der Gewährspersonen. Wenn also die Verantwortung für die Berechtigung dieser Meldungen auf andere Stellen abgewälzt wird, so bleibt doch fraglich, ob hierbei nicht mancherlei unrichtige und unzulässige Meldungen zur Grundlage eines Verfahrens werden. Nicht ohne Interesse ist auch die Bestimmung, daß die Entdeckung, ja sogar die Vermutung einer Ansteckungsquelle im Bereiche der Reichswehr,

der Reichsmarine oder der Schutzpolizei eines deutschen Landes durch die Gesundheitsbehörden dem Standortarzt oder der vorgesetzten Dienststelle des Polizeibeamten anzuzeigen ist. Die Kosten der angeordneten Zwangsbehandlungen wird in der Regel zunächst der Bezirksfürsorgeverband sicherzustellen haben, der sich dann wegen Übernahme der Kosten nötigenfalls mit der Gewerkschaft oder der Krankenkasse in Verbindung setzt, jedoch darf das Verfahren durch die Ermittlung des Kostenträgers nicht verzögert werden. Bei der Aufnahme von ansteckungsfähigen Geschlechtskranken in Krankenhäuser ist weitestgehendes Entgegenkommen zu üben, insbesondere sollen die Kranken nicht abgewiesen werden. Bei der Aufnahme von Schwangeren, insbesondere Inverheirateten, in Krankenhäuser oder Entbindungsanstalten, soll, sofern es ärztlich angezeigt erscheint, durch bewährte serodiagnostische Syphilisreaktionen festgestellt werden, ob eine Syphilisinfektion bei den Schwangeren vorliegt. Neugeborene, die in Familienpflege gegeben werden, sollen mindestens 6 Monate vom Jugendamt in geeigneter Weise gesundheitlich überwacht werden, wenn der Verdacht einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit vorliegt. In diesem Falle ist auch die Mutter des Neugeborenen auf das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln. Ansteckungsfähige Geschlechtskranke, Neugeborene, Säuglinge oder Kinder sollen tadellos nicht in Familienpflege gegeben werden. —

Hessen hat durch eine 2. Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 14. 3. 1928 (Hessisches Regierungsblatt 1928 Nr. 4) Einrichtung, Aufgaben, Zuständigkeit und Befugnisse der Beratungsstellen genauer festgelegt. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, Geschlechtskranke, die sie in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht auf Zuständigkeit ärztlich zu beraten, soweit möglich die Kostenfrage zu regeln, Untersuchungen durchzuführen und ärztliche Zeugnisse auszustellen, die mündlichen Vernehmungen durchzuführen, bei Personen, die hinreichend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheiten zu verbreiten, auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen hinzuwirken, die ärztlichen Anzeigen zu verfolgen, die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung zu bescheinigen. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, dem behandelnden Arzte gegenüber die Gewähr für eine Behandlung nach den Mindestsätzen der Hessischen Gebührenordnung bis zur Höhe von 60.— M. bzw. 100.— Reichsmark bei Notwendigkeit stationärer Behandlung zu übernehmen, falls anderweitig Kosten nicht aufgebracht werden können. —

Durch Erlass vom 2. 3. 1928 weist der Preussische Minister für Volkswohlfahrt darauf hin, daß die in der geschlossenen, halbgeschlossenen oder offenen Fürsorge beschäftigten Personen mit den Bestimmungen der §§ 14 und 15 des RWG, besonders vertraut zu machen und zur genauen Beachtung der Bestimmungen ihres Wirkungsbereiches anzuhalten sind. Der Erlass bezeichnet es als wünschenswert, daß diese Bestimmungen in den Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen ausgehängt werden. Unter Bezugnahme auf die Richtlinien für die Regelung der Pflegekinderaufsicht wird weiter empfohlen, Kinder, die in Pflege gegeben werden und bei denen der Verdacht einer Geschlechtskrankheit besteht, auf alle Zeichen der Syphilis

und auf Tripper untersuchen zu lassen. Bei Säuglingen wird es unter Umständen notwendig sein, auch die Mutter des Kindes zu untersuchen. Ob eine Untersuchung von Pflegeeltern notwendig ist, muß nach Lage des Einzelfalles entschieden werden.

XII F 5 a

Salvarjan- und Syphilisbehandlung. Der Ausschuß der Deutschen dermatologischen Gesellschaft hat eine Umfrage über die in letzter Zeit besonders viel Erörterte Frage der Einwirkung der Syphilisbehandlung auf die sogenannte Metasyphilis und die Erkrankung der großen Körperschlagader veranstaltet. Sie ist hierzu durch die von eintreffenden Autoren geäußerten Bedenken gegen die Anwendung und Wirkungsweise des Salvarjans veranlaßt worden. Von 130 befragten Fachleuten haben sich 120 mit folgender auszugswweise wiedergegebenen Erklärung einverstanden erklärt: Für eine Vermehrung der Gehirnerweichung in zivilisierten Ländern, die mit dem Salvarjan in Zusammenhang gebracht werden könnte, liegen keinerlei statistische Beweise vor. Positive Behauptungen sind zurzeit keinesfalls berechtigt und daraus geschlossene Schlussfolgerungen voreilig. Es gibt sehr erfahrene Psychiater, welche bestimmt an einen Mangel der Paralyse glauben. Die Angabe, daß das Auftreten oder die Vermehrung der Paralyse bei unvulgarisierten Völkern durch die Einführung des Salvarjans bedingt sei, ist ebenfalls nicht bewiesen und vielfach bestritten. Ganz unbewiesen ist auch die Behauptung, daß die Erkrankung der großen Körperschlagader infolge der Salvarjanbehandlung häufiger geworden ist. Allgemein anerkannt werden die ausgezeichneten Erfolge einer genügend starken Behandlung mit Salvarjan im Primärstadium, und auch im sekundären Stadium geben gründlich und wiederholt behandelte Fälle im allgemeinen sehr gute und viele Jahre anhaltende Erfolge. Das Salvarjan ist bei der selbstverständlichen nötigen Vorsicht in der Anwendung und bei sorgfältiger Überwachung der Kranken ein im Vergleich zur Stärke und Bedeutung seiner Heilwirkung wenig gefährliches Mittel.

XII F 5 f

Abkommen zwischen den rheinischen Krankenfassenverbänden und der RPA. Rheinprovinz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zur planmäßigen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben die rheinischen Krankenfassenverbände und die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ein Abkommen getroffen, das im Sinne des neuen Reichsgesetzes für die einheitliche Regelung der gesamten Geschlechtskrankenfürsorge von besonderer Bedeutung ist.

Nach dem Abkommen ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verpflichtet, die von ihr eingerichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke der versicherungspflichtigen Bevölkerung und den ihnen wirtschaftlich und sozial nahestehenden Kreisen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um tatsächlich oder vermeintlich geschlechtskranke Personen zu untersuchen, zu beraten und nötigenfalls einer geeigneten Heilbehandlung zuzuführen. — Ärztliche Behandlung Geschlechtskranker bei den Beratungsstellen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Um die Geschlechtskranken rechtzeitig und wirksam zu erkennen und nach Möglichkeit ausheilen zu können, werden die Krankenfassen die ihnen bekanntwerdenden Fälle von Erkrankungen schnellstens der örtlichen zuständigen Beratungsstelle der Landesversiche-

rungsanstalt melden und auf die Kranken dahin wirken, daß sie den Ladungen, Aufforderungen und Anordnungen der Beratungsstelle nachkommen. Außerdem sollen die Krankentassen die bei ihnen zugelassenen Ärzte vertraglich anhalten, daß sie der Beratungsstelle in geeigneter Form Mitteilung machen, wenn geschlechtskranke Kasernenmitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige in ihre Behandlung treten oder die Heilbehandlung vorzeitig abbrechen.

Nichtlinien für Maßnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge. Heft 2 des Jahrganges 1928 der Zeitschrift „Die Reichsversicherung“ enthält den neuesten Entwurf von „Nichtlinien der Reichsregierung für Maßnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte“ im Wortlaut. In der dem Entwurf vorausgeschickten Begründung wird es als Ziel bezeichnet, den Wirkungsgrad der Sachleistungen der einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsträger auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der allgemeinen gesundheitlichen Maßnahmen durch Zusammenfassung aller Mittel und Kräfte zu erhöhen. Es wird aber auch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß der natürliche Zusammenhang von Sozialversicherung und Fürsorge auch ein engeres Zusammenwirken der Versicherungs- und Fürsorgeträger erforderlich macht. Die Ermächtigung umfasst im einzelnen: 1. das Heilverfahren in der Reichsversicherung; 2. die allgemeinen gesundheitlichen Maßnahmen der Versicherungsträger zugunsten der versicherten Bevölkerung; 3. das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander; 4. das Zusammenwirken der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Stellen. Eine kurze Zusammenfassung beleuchtet über die gesetzlichen Grundlagen der Gesundheitsfürsorge innerhalb der Reichsversicherung und über die Mängel der bisherigen Regelung. Da die Ungleichmäßigkeiten besonders bei der Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten fühlbar geworden sind, beschäftigt sich der Entwurf nur mit diesen beiden Gebieten der Gesundheitsfürsorge, stellt jedoch die Ausdehnung auf andere Arbeitsgebiete in Aussicht.

In materieller Beziehung bedeutet der Entwurf einen überaus großen Fortschritt. Zwar wird auch jetzt kein Rechtsanspruch auf Heilverfahren oder vorbeugende Leistungen und keine Pflicht des Trägers zur Leistung festgelegt. Aber der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung wird hier bewußt verlassen, so daß in Zukunft gesundheitsfürsorgereiche Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr in Abhängigkeit etwa von der Zahl der geleisteten Beiträge gebracht werden. Die Leistung wird auf die Angehörigen der Versicherten ausgedehnt, so daß die bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten höchst unnatürliche Trennung zwischen Selbstversicherten und Familienangehörigen fortfällt. Neben die Heilbehandlung wird bemüht die Fürsorge-Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Berufs- und Wohnungsverhältnisse gestellt. Aber die Aufwendungen für den Einzelfall werden auch in allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitsfürsorge nicht vergessen, und die Einzelheiten, die sich besonders auf die Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen beziehen, werden erläutert.

Zur Finanzierung der erweiterten Arbeit werden bis zum Jahre 1935 jährlich 40 Millionen RM. für

die Träger der Invalidenversicherung zur Verfügung stehen. Die Arbeitsteilung ist in der Weise gedacht, daß die Bekämpfung der Tuberkulose im wesentlichen auf die Schultern der Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im wesentlichen auf die Schultern der Krankentassen gelegt wird.

Das Problem der Zusammenarbeit mit anderen auf gleichem Gebiet tätigen Organisationen wird mit einem Hinweis auf die Notwendigkeit der Bildung und des Ausbaues von Arbeitsgemeinschaften gestreift. Auf die Aufstellung von Grundrissen für die Errichtung und Geschäftsführung solcher Arbeitsgemeinschaften wird verzichtet, vielmehr an die Verhandlungsbereitschaft und die eigene Initiative der Beteiligten appelliert.

Der neue Entwurf, dem bereits eine große Reihe anderer vorangegangen sind, hält also an einer Teillösung fest. Er beschränkt sich lediglich auf die Gesundheitsfürsorge innerhalb der versicherten Bevölkerung und auch hierbei auf zwei besonders im Vordergrund stehende Erkrankungen. Die Schwierigkeiten, die sich aus einer solchen Teillösung nicht nur sachlich, sondern auch in organisatorischer Beziehung ergeben, sind in den letzten Jahren zur Genüge ertört worden.

Wochenfürsorge in Berlin. Unter dem 24. Februar 1928 hat der Magistrat Grundröße für die Wochenfürsorge in Berlin in neuer Fassung veröffentlicht (Berliner Wohlfahrtsblatt, 4. Jahrgang, Nr. 5.) Sie stellen gegenüber dem früheren bereits recht hohen Stand dieses Arbeitsgebietes eine weitere Verbesserung dar und sind durch eine Reihe gesundheitspolitisch und bevölkerungspolitisch wichtiger Bestimmungen besonders bemerkenswert. So wird jede städtische Stelle, der die Hilfsbedürftigkeit einer Schwangeren oder Wöchnerin bekannt wird, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von Amts wegen die Wochenfürsorge eingeleitet wird, damit die Inanspruchnahme der Wochenfürsorge nicht aus Unkenntnis der Hilfsmöglichkeiten von den werdenden Müttern verjäumt wird. Eine Wöchnerin gilt als hilflosbedürftig, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen, oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen weniger beträgt als der 2/3 fache Betrag der Unterstützungsschicksache. Der Betrag erhöht sich noch für jedes vorhandene und im Haushalt befindliche Kind unter 15 Jahren. Im Februar 1928 bedeutete dies für Ledige eine Einkommensgrenze von 122,50 RM., für Ehepaare ohne Kind von 189,75 RM., für Ehepaare mit einem Kind von 223,75 RM. Diese Einkommensgrenze wird jedoch nicht schematisch beachtet. Es kann vielmehr die Wochenfürsorge auch dann gewährt werden, wenn die für die Schwangere oder Wöchnerin und das neugeborene Kind erforderlichen Aufwendungen nicht ohne Beeinträchtigung der gewöhnlichen Lebenshaltung ermöglicht werden können. Für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung wird in der Regel Erwerbsunfähigkeit angenommen. Die Leistungen sind in der Art denen der Krankentasse im wesentlichen gleich, im Umfang gehen sie nicht unwesentlich darüber hinaus. Es beträgt das Wochengeld täglich 1,20 RM., unter Umständen steigt es bis auf 2 RM. Seine Zahlung ist im allgemeinen von der regelmäßigen Vorstellung in der städtischen Schwangeren- bzw. Säuglingsfürsorgestelle abhängig. Die Höhe des Stillgeldes beträgt 60 Pf., wobei die Gewährung von Stillprämien oder Milchverbilligung daneben nicht ausgeschlossen ist. Besonders bedürf-

tigen Wöchnerinnen kann auch noch Säuglingswäsche verabfolgt werden. Solange sich eine Hilfsbedürftige auf öffentliche Kosten zur Entbindung oder als Wöchnerin in einer Anstalt oder einem Heim befindet, fallen die Leistungen der Wochenfürsorge mit Ausnahme des Stillgeldes fort. Bevor ein Kind in Pflege genommen wird, soll grundsätzlich dahin gestrebt werden, daß die Wöchnerin mit ihrem Kind in einem Heim für Mutter und Kind Aufnahme findet und innerhalb sechs Wochen nach der Entbindung eine Trennung, wenn irgend möglich, vermieden wird. Kosten der Heimpflege können im Gegensatz zu den Bestimmungen der M.D. bei der Wochenfürsorge nicht in voller Höhe von dem gesamten Wochengeld in Abzug gebracht werden, vielmehr ist für die Tage nach der Entlassung aus der Anstalt oder aus dem Heim Wochen- und Stillgeld unverfügt zu zahlen. Hilfsbedürftige Schwangere, die Anspruch auf die Familienwochenhilfe aus der M.D. haben, erhalten zum Ausgleich der bestehenden Lücken in der fünften und sechsten Woche vor der Entbindung die Wochenfürsorge, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Bezüge, die der Wöchnerin oder deren Ehemann aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, Arbeitslosenversicherung, Erwerbslosenfürsorge oder Krisenfürsorge gewährt werden, sind auf die Leistungen der Wochenfürsorge nicht anzurechnen. Für die gesundheitliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung der Schwangeren sind in allen Bezirken Stellen einzurichten.

Gutachterausschuß für das öffentliche Krankenhauswesen. Der bisherige Gutachterausschuß ist auf die neugegründete „Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände übergegangen (Geschäftsleitung beim Deutschen Städteitag). Die Kunststiftung des Gutachterausschusses befindet sich Berlin, Alsenstraße 7. Sie wird von Herrn Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Gottstein geleitet und erteilt gegen geringe Gebühren in sämtlichen Angelegenheiten des Krankenhauswesens Auskünfte und Gutachten.

Kurpfürsorge der Krankenkassen. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen hat ein von Dr. Henriques verfaßtes Büchlein über die Kurpflegung der Krankenkassen herausgegeben. Es enthält in großen Zügen eine Schilderung der Einzelheiten dieses Arbeitsgebietes. Lehrreich ist die Mitteilung, daß in den letzten Jahren die Kurpfürsorge einen lebhaften Aufschwung genommen hat. 115 Kassen, die dem Hauptverband angeschlossen, und an Eigenbetrieben beteiligt sind, verfügten über 129 Heime mit einer Bettenzahl von 6201. In ihnen wurden über 46 000 Pflegetage bei einer Gesamtzahl von 1 237 000 Verpflegungstagen aufgenommen. Die Verfasserin kommt auf Grund der bisherigen Leistungen zu dem Schluß, daß die Vergrößerung bestehender und die Errichtung neuer Heime erforderlich ist. Das bisher Geschaffene kann nur als ein Anfang bezeichnet werden, da durchschnittlich von den Versicherten der beteiligten Krankenkassen nur etwa 1,3 Proz. Aufnahme in einem Kasseneigenheim finden konnten. Das tatsächliche Bedürfnis ist aber wesentlich größer. Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, daß vor allen Dingen für die Jugendlichen noch nicht in der nötigen Weise gesorgt wird.

Arbeitsunfähigkeit und Anstaltsbedürftigkeit bei Lupus. Die Lupuskommission des Deutschen Zentral Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose hat auf

Grund von Gutachten Sachverständiger diejenigen Krankheitszustände bei Lupus festgestellt, die eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 M.D. bedingen. (Volkswohlfahrt Jahrgang 9 Nr. 9, Seite 160). Das Reichversicherungsamt hat vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtszuge vom Standpunkt der Krankenversicherung aus keine Einwendungen gegen diese Zusammenstellung erhoben. Die Frage, welche Lupuskranken der Anstaltsbehandlung bedürfen, steht zurzeit im Mittelpunkt des Interesses, da in einzelnen Teilen Deutschlands ein Mangel an Plätzen in geeigneten Anstalten behauptet wird und andererseits die Beurteilung der Anstaltspflegebedürftigkeit ganz verschieden gehandhabt wird. Die gleichen Gutachter haben sich auch hierzu geäußert und die Indikation für die Überweisung in die Anstalt festgelegt.

Fürsorge und Krebsproblem. Auf der Jahresversammlung des Vereins „Soziale Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken außerhalb der Charité“ wurde im Anschluß an einen Bericht des Oberarztes Dr. Hornung von der Berliner Universitätsfrauenklinik eine Entschließung gefaßt mit der Forderung, die Erforschung der Soziologie und die Bekämpfung der bösartigen Geschwülste weit stärker als bisher zu betreiben. In Reich, Länder, Gemeinden und freie Wohlfahrtspflege wurde die Bitte gerichtet, die wissenschaftliche Forschung und das Fürsorgewesen auf diesem Gebiete ideell und materiell in großzügiger Weise zu unterstützen.

Bekämpfung der Unfallgefahren. Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins hat im März eine Aufklärungswoche zur Bekämpfung der Unfallgefahren unter dem Schlagwort „Kampf dem Unfallteufel“ durchgeführt. In einer größeren Reihe öffentlicher Vorträge, denen sich Vorführungen von Filmwerken anschloßen, wurde über folgende Themen gesprochen: Wie schütze ich mich vor Betriebsunfällen? — Die Unfallgefahren des Großstadtverkehrs. — Wie schütze ich mich vor häuslichen Unfällen? — Hieran schloßen sich noch Aufklärungsvorträge in den Großbetrieben.

Abstinenzsanatorium der Wittenauer Heilstätten. Nachdem im Oktober 1926 im Verbands der Wittenauer Heilstätten ein besonderes Krankenhaus für die Behandlung organisch Nervenkranker und nervöser Männer eröffnet worden ist, ist im Januar 1928 eine weitere Abteilung in Betrieb genommen, die zur Unterbringung von Rauschgiftsüchtigen, insbesondere Alkoholisten, Morphiumisten und Kokainisten bestimmt ist.

Sozialhygienisches Institut in Budapest. Eine der ältesten sozialpolitischen Organisationen Ungarns, das im Jahre 1902 gegründete Museum für Volkswohlfahrt, ist im Jahre 1927 in ein sozialhygienisches Institut umgewandelt worden. Es gliedert sich in eine Museumsabteilung, eine wissenschaftliche Abteilung, eine Propagandaabteilung, eine technische Abteilung und eine Bibliothek. Sie dienen hauptsächlich zur wissenschaftlichen Beratung in Fragen der Sozialhygiene einschließlich der Gewerbehygiene und der Unfallversicherung, Einrichtung von Kursen, Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von sozialhygienischen Daten, Anfertigung geeigneten Lehrmaterials, Sammlung des einschlägigen Schrifttums und schließlich der Zusammenarbeit der Behörden und sonstiger Körperschaften. Es handelt sich

XX

hier also nicht um ein Museum alten Stils, sondern, wie sich der Bericht ausdrückt, um ein „Museum der Sozialhygiene“.

Arbeitsfürsorge.

1895

Lehrstellenbeihilfe für männliche Taubstumme. Während die größeren Städte mangelnde Einrichtungen, die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienen, besitzen, liegt in kleineren Gemeinden mit vorwiegend ländlichem Charakter die Aufgabe der Berufsberatung in den Händen des Lehrerkollegiums. Die Knappheit der zur Verfügung stehenden Lehrstellen wirkt dabei in hohem Maße erschwerend auf die Tätigkeit der verantwortlichen Stellen. Als ein Mittel zur Beseitigung oder wenigstens Milderung dieser Notlage hat man neuerdings neben der Beteiligung der Werkstätten in den einzelnen Provinzialanstalten, der Einrichtung von Lehrwerkstätten im Zusammenhang mit Taubstummenanstalten die Einrichtung von Zuschlägen oder Beihilfen zu den staatlichen Prämien geschaffen. Träger dieser Kosten sollen die Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände sein. Eine am 11. Oktober 1927 veranstaltete Umfrage ließ drei Typen in der Gewährung der Beihilfen erkennen. Einige Provinzen zahlen den Lehrern während der Lehrzeit ein Verpflegungsgeld, zu dem bei erfolgreicher Ausbildung eine Prämie tritt, andere, z. B. die Rheinprovinz, geben in ausichtsreichen Fällen den Lehrern laufende Zuschüsse. Der dritte Typ der Zuschußgewährung endlich besteht darin, daß die Zusage der Prämienzahlung dem Lehrern bereits vor dem Eintritt der Lehrzeit erteilt wird. Die Wirtschaftlichkeit einer erhöhten Prämienzahlung bzw. die Gewähre neben der Prämie laufende Beihilfen gegenüber einem lebenslänglichen Unterhalt des Taubstummen auf Armenkosten besteht dabei zweifellos außer jeder Frage.

Ein „Home Office Industrial Museum“ ist in London, Horseferry Road, Westminster am 5. Dezember 1927 für den Besuch des Publikums freigegeben. Das Museum ist ähnlich wie die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Berlin eine ständige Ausstellung von Einrichtungen, die in gewerblichen Betrieben zum Schutz des Lebens und der Gesundheit in Anwendung sind. Als Aufgaben des Museums werden bezeichnet:

1. die Aufklärung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Gefahren und die besten Mittel zu ihrer Verhütung;
2. die Unterrichtung der Maschinenhersteller über die Anforderungen des Arbeitsschutzes;
3. die Unterrichtung der Ärzte über die vorkommenden gewerblichen Gesundheitschädigungen;
4. die Unterstützung aller sozialen Bestrebungen;
5. die Unterstützung der Fabrikinspektoren bei ihrer Tätigkeit und die Förderung ihrer Ausbildung;
6. die Auskunftserteilung über den Arbeiterschutz in England und anderen Industrieländern.

Wohnungsfürsorge.

Verlängerte Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung. Durch preussische Verordnung vom 22. März 1928 ist die Geltungsdauer der bisherigen Fassung der Hauszinssteuerverordnung um ein Jahr bis zum 31. März 1929 verlängert worden.

Soziale Maßnahmen für die Kinder Ermittelter. In Liegnitz (Schles.) sind die früheren Unterkunftsräume der Militärflugschüler und der Luftschiffmannschaften zu Notwohnungen ausgebaut worden. Im Laufe der Zeit ist in der Befestigung dieser Notquartiere insofern ein Wechsel eingetreten, als nur noch ermittelte Familien hierher verwiesen wurden. Zurzeit sind 96 Familien mit einer Kopfstärke mit über 500 Personen in diesen Notwohnungen untergebracht. Für die 160 Kinder dieser ermittelten Familien bedeuten die Zustände in dem von der Stadt entfernt liegenden Quartier sowohl in wohnlicher als auch in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht eine gewisse Gefahr. Wegen die zutage getretenen Uebelstände ist an sich das einzig wirksame Mittel, weitgehende Förderung der Wohnungsbeschaffung durch Neubau. Dazu fehlen aber zurzeit die geldlichen Mittel, denn es gilt nicht nur für die augenblicklichen Personen Wohnungen zu schaffen, sondern infolge Voderung der Wohnungswirtschaft kommen täglich neue Wohnungslose dazu. Unter dem beschränkten Wohnraum hat natürlich am schlimmsten die Jugend zu leiden, die in dieser mehr als fragwürdigen Atmosphäre geistig und körperlich geschädigt heranwächst. Es entstand der Gedanke, sich der Jugend anzunehmen durch Schaffung eines kombinierten Kindergarten und -hortes. In dieser Einrichtung soll der Jugend ein Sammelpunkt geschaffen werden, wo sie von verlässlicher Hand geleitet und geführt, wenigstens einen großen Teil der Tagesstunden nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern Halt und Ablenkung findet. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß damit an der Wohnungsnot und ihren bedauerlichen sonstigen Begleiterscheinungen nicht das geringste gebessert wird, aber ein kleiner Teil der aus diesen Zuständen emporschwebenden Erziehungsschäden kann mit dieser Neuerrichtung ausgemerzt werden.

Die einmaligen Kosten für Errichtung der Räume betragen 3000 RM. und für laufende Unterhaltungskosten 3000 RM. Aus zwei Notwohnungen werden zwei größere Räumlichkeiten geschaffen, welche Aufnahme für je 35—40 Kinder bieten. Eine übrig bleibende Küche und ein Wohnzimmer dient den Bedürfnissen der Schwester bzw. zur Herrichtung einer beschränkten Verpflegung der Kinder. Wenn von den im Fliegerhorst wohnenden 160 Kindern im Alter von 2—14 Jahren nur 50 Proz. dauernd die Einrichtung in Anspruch nehmen, wird der Magistrat allerdings mit einer Schwerestrafkraft auf die Dauer nicht auskommen.

Stadttrat Dr. Lehmann.

Sozialversicherung.

1896

Sozialversicherung in Spanien. Die spanische Sozialversicherung blickt auf noch kein sehr langes Bestehen zurück und ist, soweit überhaupt Pflichtversicherung in Frage kommt, im wesentlichen erst nach dem Kriege eingeführt worden. Die Versicherung gegen Alter wurde 1919 obligatorisch gemacht, und die sehr eingeschränkte Versicherung gegen Invalidität ist in dieselbe eingeleibert. Hinsichtlich der Unfallversicherung besteht kein Organisationszwang für den Arbeitgeber, doch kann er seinespflicht durch Vertrag einer ministeriell anerkannten Versicherungsgesellschaft übertragen; nur für den Fall, daß dies nicht geschieht, tritt eine staatliche Versicherungsfasse ein. Eine Arbeitslosenversicherung fehlt; soweit Gegenwartigeitätsgesellschaften für dieses Gebiet bestehen

haben sie seit einem Gesetz von 1923 Anspruch auf staatliche Unterstützung. Die Krankenversicherung beruht auf Freiwilligkeit mit staatlicher Förderung. Dagegen ist man auf dem Wege, eine obligatorische Mutterschaftsversicherung, die in Deutschland wie in den meisten Ländern bekanntlich in die Krankenversicherung einbezogen ist, als selbständigen Zweig zu errichten; bis jetzt gilt eine vorübergehende Regelung aus dem Jahre 1923.

Die Altersversicherung umfaßt alle Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts vom 16. Lebensjahre ab, deren Einkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze bleibt — seit 1926 mit Einschluß der Heimarbeiter. — Mit Einführung der Pflichtversicherung wurden auch die Arbeitgeber zur Beitragszahlung herangezogen; außerdem leistet der Staat jährliche Zuschüsse. Die Altersrente wird vom vollendeten 65. Lebensjahre ab gewährt; freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung der Rente sind erlaubt. Invalidentrente kommt nur für Vollinvaliden zur Auszahlung, die der Altersversicherung angehören und mindestens 12 Monate hintereinander freiwillige Beiträge entrichtet haben.

Das Gesetz von 1922. Arbeitsunfälle in neuer Fassung von 1922 bezieht sich auf alle Arbeitnehmer in Handel und Gewerbe. Zu den Pflichtleistungen gehören neben Heil- einschließlich orthopädischer Behandlung gegebenenfalls auch Berufsschulung oder Umschulung, wofür im genannten Jahre eine besondere Einrichtung geschaffen wurde, die insbesondere mit Propagandaaarbeit, Unterjudung der Erfolge in der Praxis und der Unterbreitung von Vorschlägen auf diesem Gebiete betraut ist. Die Entschädigung beträgt bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (bis zu einem Jahre) in $\frac{3}{4}$ des Tagesentgeltes und bei dauernder je nach dem Grade der Beeinträchtigung in dem zweifachen, bzw. ein- und einhalbfachen oder einfachen Jahresverdienst. Beim Tode des Verunglückten erhalten dessen Witwe und Kinder unter 18 Jahren eine in bestimmtem Maße festgesetzte Entschädigung, die mit Einwilligung der Verwandten auch als Leibrente sichergestellt werden kann.

Spanien hat das Washingtoner Abkommen über den Schutz von Wöchnerinnen und Schwangeren ratifiziert, so daß eine Regelung demgemäß besteht. Die obligatorische Mutterschaftsversicherung soll aber wie vorerwähnt noch endgültig geschaffen werden, und wurde kürzlich vom Arbeitsminister unter die zunächst zu erledigenden Aufgaben gesetzt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist vom Landesfürsorgeamt entworfen und den Arbeiterinnenorganisationen zur Begutachtung unterbreitet worden, wonach er an den Arbeitsminister gelangt. Es werden darin als Leistungen empfohlen: ärztlicher Beistand bei der Niederkunft und den damit zusammenhängenden Umständen nebst kostenloser Darreichung pharmazeutischer Mittel, gegebenenfalls unentgeltliche Unterbringung in ein Wöchnerinnenheim, Klinik usw., ferner Geldunterstützung zur Ermöglichung der Arbeitsruhe während 6 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft (die sechsbis vorläufige Regelung bezog sich nur auf je 4 Wochen). Förderung und Entwicklung der bestehenden Mutter- und Kinderschutzeinrichtungen gehört ebenfalls zu den vorgesehenen Maßnahmen. Die Mittel zur Durchführung der Leistungen sollen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Staatszuschüsse aufgebracht werden; die Versicherung soll sich auf alle der obligatorischen Arbeiterversicherung unterliegenden Arbeiterinnen und

Angestellte erstrecken ohne Unterschied des Alters, der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes.

Eine besondere Art Versicherung, die sogenannten Schülerhilfskassen, sei noch erwähnt. Zu ihrer Einrichtung sind seit dem Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes vom Jahre 1919 die zuständigen Schulorganisationen verpflichtet, und die Kassen unterstehen direkt dem Unterrichtsminister. Der Grundgedanke besteht in der Erziehung der Schüler zum sparen und vorzorgen. Im Rahmen der vorhandenen Mittel können in Krankheitsfällen Geldbeihilfen gegeben und die Bestrebungen hinsichtlich Gesundheitspflege und Alkoholbekämpfung unterstützt werden.

Als ergänzende Hilfsorgane des seit 1908 bestehenden Landesfürsorgeamtes sind im Jahre 1921 die sogenannte „Patronati di Previdenza sociale“ (Sozialfürsorge-Patronate) auf paritätischer Grundlage aufgebaut, geschaffen worden, die sie, insbesondere auch für Verwirklichung der fakultativen, staatlich geförderten Versicherungen bemühen sollen. Des weiteren beistehen ihre Aufgaben in Propaganda, Beratung und Mitarbeit im allgemeinen bei Durchführung der obligatorischen Altersversicherung. Durch Verordnung vom 24. 12. 26 wurde ein Arbeits- und Sozialamt errichtet, zu dessen Zuständigkeit unter vielen anderen Aufgaben auch die Sozialversicherung gehört. Dieses Amt bildet das Bindeglied zwischen dem Arbeitsministerium und den einschlägigen Organisationen wie dem Landesfürsorgeinstitut, dem Oberen Arbeitsrat, dem vorgenannten Institut für Berufsumschulung u. a. m. Dr. B.

Betriebswohlfahrtspflege.

Anfänge der rumänischen Betriebswohlfahrtspflege beleuchtet der Bericht einer in einer dortigen Weberei seit 1½ Jahren tätigen belgischen Fabrikpflegerin, die bisher als einzige eine solche Stelle in Rumänien bekleidete. Der Betrieb beschäftigt 460 Personen, davon ca. 400 Frauen. Für diese, zum größten Teil dem bäuerlichen Stand angehörenden, 15–25 km entfernt wohnenden Arbeiterinnen besitzt die Weberei einen Schlafsaal. Bereits kurze Zeit nach Aufnahme ihrer Arbeit unternahm es die Fürsorgerin, diesen unsaubereren und von seinen Bewohnerinnen aufs schlimmste vernachlässigten Unterkunft nun in einen ansprechenden und hygienisch einwandfreien, mit weißen eisernen Bettstellen, Matrasen, Koppfissen und Decken ausgestatteten Schlafsaal zu verwandeln. — Bald folgte die Einrichtung einer Kantine, die aus Küche und Speisesaal besteht und den Arbeiterinnen die Zubereitung einer, besonders während des Winters notwendigen warmen Mahlzeit ermöglicht. Die anfangs nur geringe Besuchszahl stieg bald auf 80–90 tägliche Gäste. — Da der größte Teil der Arbeiterinnen sich aus Landmädchen und Landfrauen zusammensetzt, bestand ihr Arbeitsanzug aus den zwar oft schönen und malerischen, aber im Betriebe unzumutbaren Wauertrachten. Der Versuch, eine einfachere und praktischere Kleidung in der Art einer Uniform einzuführen, gelang, wenn auch erst nach Anwendung oft mühsamer Überredung. — Alle diese Verbesserungen sowie eine Erhöhung der Löhne bewirkten es, daß sich bereits nach einem Jahre der fabrikklegerischen Tätigkeit ein fester Stamm von Arbeiterinnen gebildet hatte, der durch den Zuzug neuer Kräfte sogar noch beträchtlich vermehrt werden konnte. Der Sanitätsdienst, der bereits seit langer Zeit existierte, wurde durch Einrichtung eines „dispensaire“ ausgebaut. Während ein zweimal wöchentlich zur Untersuchung

komrender Arzt die schwereren Fälle behandelt, werden kleinere im Betrieb vorkommende Unfälle und Krankheiten in der Fabrikpflegerin unter Verabreichung von Medikamenten geheilt, ein Mittel, das wie nur wenige einen festen Kontakt und ein wertvolles Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorgerin und Arbeiterinnen schafft. — Mit der Vereinerung der Arbeiterinnen im Betriebe selbst geht eine Familienfürsorge, Hausbesuch und die Veranstaltung von kleinen Festen, Kinos- und Radio-Unterhaltungen Hand in Hand. — Die Einrichtung einer Verkaufsstelle für praktische Bekleidungsstücke, eine Holzsanbale u. ä., und billige Lebensmittel ist geplant. — Es wurde eingeführt, daß im Falle einer Verletzung oder eines schwereren Unfalls man den Arbeiterinnen $\frac{1}{4}$ ihres Gehaltes ausbezahlt wurde, und Mütter bei der Niederkunft die für die Bekleidung des Säuglings erforderliche Wäsche erhalten. — Neben der körperlichen und gesundheitlichen Fürsorge versucht die Fabrikpflegerin auch seelisch und moralisch ihre Schützlinge zu beraten und zu leiten.

Strafgefangenenfürsorge.

Eine Reichsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist nach langwierigen Verhandlungen mit den konfessionellen Spitzenverbänden anlässlich der Tagung des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge gebildet worden. Der Arbeitsgemeinschaft sind beigetreten: Die katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, die evangelische Konferenz zur Straffälligenpflege und die Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Gefährdetenfürsorge. Die Federführung ist zunächst auf zwei Jahre dem Deutschen Reichsverband übertragen worden. Die Monatsblätter des Reichsverbandes werden gleichzeitig Organ des Zusammenflusses, die Redaktion werden im Verein mit dem Generalsekretär des Reichsverbandes, Pastor Dr. S. Seydath in Hamburg, Direktor Dr. Stahl und Pfarrer Jähbender besorgen.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

§ 9 Abs. 3 FZ.

Ein an Kindes Statt angenommenes Kind wird durch Unterbringung bei der leiblichen Mutter nicht zu einem Pflegekinde im Sinne des § 9 Abs. 3 FZ.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 4. Februar 1928, FZB. Provinz Schleswig-Holstein gegen FZB. Stadt Hamburg — Ver. L. Nr. 467. 27.—)

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits ist lediglich von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die Unterbringung eines adoptierten Kindes bei seiner leiblichen Mutter sich als eine Unterbringung in Pflege im Sinne des § 9 Abs. 3 FZ darstellt. Diese Frage hat der Vorbericht im Gegensatz zu dem Richter des ersten Rechtszuges verneint und deshalb die Klage abgewiesen. Er führt aus:

„Das erkennende Gericht kann die Auffassung, daß das Kind Heinrich M., nachdem seine Adoptiveltern, die Eheleute M., es seiner unehelichen Mutter wieder zugeführt hatten, als ein bei der unehelichen Mutter in Pflege untergebrachtes Kind anzusehen sei, nicht teilen. Die Sachlage ist doch eine grundsätzlich andere als in dem Falle, daß ein Kind bei seinem außerehelichen Vater untergebracht ist. Die Unterbringung bei dem außerehelichen Vater und selbst bei den Eltern der außerehelichen Mutter ist immerhin nur ein Ersatz für die Unterbringung an der gegebenen Stelle, nämlich bei der Mutter. Die Unterbringung bei der außerehelichen Mutter bleibt aber auch die von Natur gegebene und wird nicht zu einer Ersatzunterbringung, wenn sie um deswillen erfolgt, weil die Adoptiveltern sich aus irgendwelchen Gründen nicht mehr um das Kind kümmern. Die rechtliche Lage ist keineswegs die, daß die Annahme an Kindes Statt das Band zwischen Mutter und Kind in einer Weise zerrisse, daß das Kind hinfort für die Mutter zu einem fremden Kinde würde. Alle aus der Verwandtschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten bleiben für das Kind unverändert. Lediglich das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes gehen auf die Adoptiveltern über und diese werden vor

der Mutter unterhaltungspflichtig. Wenn das Kind auch den Namen der annehmenden Eltern bekommt, so kann es doch daneben seinen bisherigen Namen in der Regel weiter führen. Deshalb erscheint das Kind Heinrich M. nicht als ein bei seiner Mutter in Pflege untergebrachtes Kind und deshalb erscheint auch die erhobene Klage unbegründet.“

Das Bundesamt tritt dieser Begründung bei. Die Berufung des Klägers unterlag daher der Zurückweisung.

§ 9 Abs. 3 FZ.

Die Eigenschaft eines Kindes als eines Pflegekinde im Sinne des § 9 Abs. 3 FZ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei der Unterbringung des Kindes in Pflege das Recht des Vaters, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, verlegt wurde.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 3. Dezember 1927, FZB. Stadt Lübeck gegen FZB. Landkreis Oldenburg i. O. — Ver. L. Nr. 336. 27.—)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist die Klage mit der Begründung abgewiesen worden, daß am 10. November 1914 geborene Kind Heinrich S. sei von Stombs (im Bezirk des Beklagten) aus im Sommer 1923 nach Lübeck zu seiner Großmutter, der Ehefrau S., nicht in Pflege im Sinne des § 9 Abs. 3 FZ untergebracht worden, weil die Verbringung des Kindes durch seine Großmutter gegen den Willen des Vaters erfolgt sei, vielmehr sei das Kind Mitglied der Familie seiner Großmutter im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ geworden.

Der Berufung des Klägers war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in mehreren veröffentlichten Entscheidungen dargelegt, daß es für die Begründung eines Pflegefinderverhältnisses unerheblich ist, auf welche Weise das Kind in die Pflegestelle gelangt ist (Entsch. Bd. 63, S. 47.)

Wb. 65, S. 115⁷). Insbesondere hat es eine Unterbringung in Pflege auch dann angenommen, wenn die Großeltern ein Kind zu sich genommen haben (Entsch. Wb. 64, S. 21). Eine andere Beurteilung ist hier nicht etwa um deswillen gerechtfertigt, weil die Großmutter in das Recht des Vaters, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, eingegriffen hat. Im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, dessen Begriffsbestimmung des Pflegekinds für den Bereich der Fürsorgeverordnung maßgebend ist (Wb. 61, S. 74⁹) erfährt der Charakter des Zusammenlebens der Großmutter mit dem Kinde dadurch keine Änderung. Gerade übrigens in Fällen, wo die Herstellung des Pflegekinderverhältnisses nicht in rechtlich einwandfreier Weise erfolgt ist, ist der mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz bezweckte Schutz ganz besonders geboten.

Da § 9 Abs. 3 FZ, der Bestimmung des § 7 Abs. 3 FZ vorgeht (Entsch. Wb. 63, S. 225⁸), so ist der Beklagte der endgültig fürsorgepflichtige Verband.

Die Höhe der Kosten ist nicht bemängelt und gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Demnach war der Beklagte nach dem Klageantrage zu verurteilen.

§ 11 FZ.

Muß ein ohne weitere Vereinbarungen zur Probe angenommenes Dienstmädchen alsbald wegen Krankheit seine Arbeit einstellen und teilt ihm der Arbeitgeber hierbei mit, daß er es nicht länger behalten könne, so benötigt bereits diese Mitteilung ein etwa zu bestehendes Dienstverhältnis, auch wenn das Mädchen den Arbeitgeber erst später verläßt, weil er ihm wegen seiner Krankheit ohne Arbeitsleistung weiter Unterkunft gewährte.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 21. Januar 1928, FZV, Landkreis Eßen gegen FZV, Stadt Mülheim/Auhr — Ver. L. Nr. 245. 27 —.)

Gründe:

Die unversehrte Mosa J. ist am 10. Februar 1926 auf Kosten des Klägers wegen ausgebreiteter Lungentuberkulose in das Krankenhaus zu Stolpenberg aufgenommen worden. Der Kläger verlangt von dem Beklagten auf Grund des § 11 FZ, Erstattung der für die ersten 26 Wochen entstandenen Krankenhauspflegekosten nebst 25 v. H. Zuschlag. Er behauptet, die J. habe in der Zeit vom 12. Januar bis 6. Februar 1926 in dem kath. Waisenhaus zu Mülheim a. d. Auhr als Dienstmädchen in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Der Beklagte hat dies bestritten und eingewendet, es habe kein Dienstverhältnis bestanden. Die J. sei nur versuchsweise und aus Mitleid angenommen worden, aber bereits nach acht Tagen erkrankt.

Der erste Richter hat den Beklagten in der Hauptsache nach dem Klageantrage verurteilt und nur den Antrag auf Zahlung eines Zuschlages von 25 v. H. abgelehnt. Er entnimmt aus den Angaben der Oberin, daß ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FZ vorgelegen habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Auf Veranlassung des Bundesamts sind als Zeugen über die beiderseitigen Parteibehauptungen die Schwester Oberin D., die Schwester Oberin L. und die Hofalie Z. vernommen worden. Der Beklagte würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme zu seinen Gunsten, während der Kläger das Gegenteil ausführt.

Die Klage war gänzlich abzuweisen.

Die Ursache der Zeugin J. steht im Widerspruch zu derjenigen der beiden Schwestern. Sie hat bekundet, sie sei in dem Waisenhaus von Mülheim von der Vertreterin der Oberin-Schwester D. eine Woche zur Probe als Dienstmädchen eingestellt worden, habe aber danach noch etwa zwei weitere Wochen als solches gearbeitet und es sei ihr der Monatslohn von 25 M. zugerechnet worden. Sie habe die volle Arbeit eines Dienstmädchens verrichtet, sei dann krank geworden, habe drei bis vier Tage gelegen und sei am 7. oder 8. Februar 1926 entlassen worden. Aus der Aussage der Schwester folgt dagegen, daß die Schwester D. die J. versuchsweise auf ihre Bitten als Dienstmädchen angenommen hat, daß jedoch irgendwelche Abmachungen über Lohn und dergl. nicht getroffen worden sind. Sie hat dann etwa eine Woche hindurch ihre Arbeiten einigermaßen erledigt, war aber gegen Ende der zweiten Woche nicht mehr dazu imstande, hat sich zu Bett gelegt und ist so noch über acht Tage im Waisenhaus verblieben. Als sie sich zu Bett legte, ist ihr ausdrücklich mitgeteilt worden, daß man sie nicht behalten könne. Bei ihrem Fortgang sind ihr aus Miltätigkeit, nicht als Entgelt für Arbeitsleistungen, 20 M. gegeben worden.

Das Bundesamt trägt kein Bedenken, den Aussagen der beiden Schwestern zu folgen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die anfangs als versuchsweise gedachte Beschäftigung der J. als ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FZ, angesehen werden kann. Denn als sich herausstellte, daß die J. die übernommenen Leistungen nicht verrichten konnte und sie bettlägerig krank wurde, waren sich die Beteiligten darüber klar, daß eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht in Frage komme. Danach ist die J. noch über 8 Tage in dem Waisenhaus verblieben. Als sie dann am 10. Februar 1926 in das Krankenhaus des Klägers aufgenommen wurde, war die einwöchige Frist des § 11 Abs. 1 FZ, bereits abgelaufen.

Die Klage mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung gänzlich abgewiesen werden.

§ 14 Abs. 3 und Abs. 4b, FZ.

Der für einen Hilfsbedürftigen endgültig fürsorgepflichtige Verband muß die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammenleben, gemäß § 14 Abs. 3 FZ, auf Verlangen auch dann übernehmen, wenn er für sie nicht endgültig fürsorgepflichtig ist. Er hat keine Einwendungen aus § 14 Abs. 4b FZ; auf diese Vorschrift kann sich nur der Verband berufen, der für die Ehefrau oder ein Kind endgültig fürsorgepflichtig ist und von dem deshalb die Übernahme der Ehefrau oder des Kindes verlangt wird.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 21. Januar 1928, FZV, Stadt Lindau gegen FZV, Land Württemberg — Ver. L. Nr. 573. 27 —.)

⁷) III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 37.

⁸) Die Fürsorge 1925 S. 235.

⁹) II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 211.

Gründe:

Der Kläger hat die aus dem Auslande zurückgelehrte Familie des Hilfsarbeiters August Z., damals bestehend aus dem Ehemann, der Ehefrau und einer im Juni 1923 geborenen Tochter Hedwig, am 30. Januar 1927 in öffentliche Fürsorge genommen. Am 23. Februar 1927 wurde Frau Z. in Lindau von einer Tochter entbunden, welche den Vornamen „Josefine“ erhielt. Für diese hat der Kläger gleichfalls öffentliche Fürsorge eintreten lassen. Der beklagte Landesfürsorgeverband hat die endgültige Fürsorgepflicht für die Eheleute Z. und die Tochter Hedwig gemäß § 12 FV. anerkannt, dagegen die Kostenerstattung für Josefine Z. mit der Begründung abgelehnt, daß dieses Kind im Inlande geboren sei. Er hat ferner den Antrag des Klägers auf Übernahme der Familie Z. in eigene Fürsorge mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch eine nach § 14 Abs. 4 FV. unzulässige Trennung der Familienmitglieder eintreten würde. Wegen der für Josefine Z. entstehenden Kosten hat der Kläger inzwischens Klage gegen den Bayerischen Landesfürsorgeverband Kreis Schwaben erhoben; das Verfahren schwebt noch.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Vorderrichter für Recht erkannt:

„Der Beklagte ist verpflichtet, den August Z., seine Ehefrau Franziska, geb. P. und seine Kinder Hedwig, 4 Jahre alt, und Josefine, $\frac{1}{2}$ Jahre alt, in eigene Fürsorge zu übernehmen, das Kind Josefine vorbehaltlich des Anspruchs auf Kostenersatz gegen den für dasselbe endgültig verpflichteten Fürsorgeverband“.

Der Vorderrichter führt aus, der Beklagte bestreite nicht, daß er für die Eheleute Z. und das älteste Kind endgültig fürsorgepflichtig sei und daß dauernde Hilfsbedürftigkeit vorliege. Auf die Vorschrift des § 14 Abs. 4 FV. könne sich der Beklagte nicht berufen, da die Übernahme der gesamten Familie verlangt werde. Ebensovienig könne sich der Beklagte darauf berufen, daß er selbst die Familie nur getrennt unterbringen könne. Der Umstand, daß sich die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten nicht auf das Kind Josefine erstreckt, befreie ihn nach § 14 Abs. 3 FV. nicht von der Pflicht, auch dieses Kind zu übernehmen. Die Fürsorge des für dieses Kind endgültig verpflichteten Verbandes beschränkte sich dann auf den Ersatz der dem Beklagten für das Kind entstehenden Fürsorgekosten.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, die Übernahme der vorläufigen Fürsorge durch einen Landesfürsorgeverband sei der Verordnung über die Fürsorgepflicht unbekannt. Diese komme ausschließlich den Bezirksfürsorgeverbänden zu. Der Beklagte sei daher nicht verpflichtet, das Kind Josefine in vorläufige Fürsorge zu nehmen und den endgültig fürsorgepflichtigen Verband zu ermitteln. Übernahme könne nur von dem endgültig verpflichteten Verbande verlangt werden. Da also das Kind Josefine nicht übernommen zu werden brauche, sei das Übernahmeverlangen bezüglich der gesamten, nicht trennbaren Familie unbegründet.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung. Er erklärt sich bereit, die Kosten der Fürsorge für Josefine Z. von der Übernahme der Familie Z. durch den Beklagten an bis zur Feststellung des für dieses Kind endgültig fürsorge-

pflichtigen Verbandes dem Beklagten zu erstatten. Er führt aus, es könne nicht in der Absicht der Verordnung über die Fürsorgepflicht liegen, durch Ablehnung des Prinzips der armenrechtlichen Familiengemeinschaft einem übermäßig belasteten Grenzfürsorgeverband die Möglichkeit zu nehmen, die Übernahme einer hilfsbedürftigen Familie von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verbande zu verlangen.

Die Berufung ist unbegründet.

Der Beklagte bestreitet an sich nicht, zur Übernahme der Familie Z., soweit sie aus den Eltern und der ältesten Tochter bestehe, verpflichtet zu sein. Die ordnungsmäßige Unterbringung der Familie ist seine Sache, wobei bemerkt sei, daß nach § 11 der Reichsgrundzüge die Unterbringung in einer Anstalt oder fremden Familie in der Regel nicht erfolgen soll. Der Beklagte ist jedoch der Ansicht, daß er zur Übernahme des jüngsten Kindes mangels endgültiger Fürsorgepflicht für dieses Kind nicht verpflichtet sei und daß er deshalb die ganze Familie nicht zu übernehmen brauche, weil eine Trennung des Kindes von den Eltern gemäß § 14 Abs. 4 FV. unzulässig sei. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. § 14 FV. gibt dem vorläufig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband das Recht, bei nicht nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit von dem endgültig verpflichteten Verbande die Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu verlangen. Da die Verordnung über die Fürsorgepflicht die armenrechtliche Familiengemeinschaft des Unterstützungswohngesetzes nicht kennt, hätte sich diese Übernahmeverpflichtung nur auf das hilfsbedürftige Familienhaupt erstreckt und würde daher zu einer Trennung der Familie geführt haben, die wiederum dem Grundzuge des § 7 Abs. 3, 4 FV. widersprochen haben würde. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht hat sich nun nicht etwa auf den Standpunkt gestellt, daß in einem solchen Falle die Übernahme des allein hilfsbedürftigen Familienhauptes unmöglich sei, sondern hat dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verbande in § 14 Abs. 3 FV. in einem solchen Falle das Recht gegeben, außer der Übernahme des Hilfsbedürftigen auch die Übernahme der mit ihm an einem Orte zusammen lebenden Ehefrau und Kinder unter 16 Jahren zu verlangen. Diesem Rechte entspricht die Übernahmespflicht des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes, die sich in diesem Falle auch auf die Übernahme in eigener Person nicht hilfsbedürftiger erstreckt. Das Übernahmeverlangen des vorläufig fürsorgenden Verbandes wird aber auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß für eines der Familienmitglieder im Sinne des § 14 Abs. 3 FV. ein anderer Fürsorgeverband als der für das Familienhaupt zuständige endgültig fürsorgepflichtig ist. Muß der für das Familienhaupt endgültig fürsorgepflichtige Verband Familienmitglieder übernehmen, die in eigener Person nicht hilfsbedürftig sind, so erstreckt sich diese Verpflichtung um so mehr auch auf solche Familienmitglieder, für welche ein anderer Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig ist, für die also von vornherein nicht die Gefahr einer Kostenlast besteht, wie sie bei Familienmitgliedern bestehen könnte, die bei der Übernahme noch nicht hilfsbedürftig waren. Der Beklagte wendet zu Unrecht ein, daß ihm dadurch eine begrifflich für den Landesfürsorgeverband nicht gebene vorläufige Fürsorgepflicht aufgebürdet werde. Es kann dahin-

gestellt bleiben, ob diese Pflicht den Beklagten oder den Bezirksfürsorgeverband trifft, in dem er die Familie unterbringt. Denn begrifflich ist es nicht ausgeschlossen, daß auch ein Landesfürsorgeverband vorläufig fürsorgend tätig wird.¹⁾ Daß durch die Vorschrift des § 14 Abs. 3 FZ. auch unter Umständen ein Übergang der vorläufigen Fürsorge auf einen anderen Verband möglich wird, ist zutreffend. Dieser Verband wird dadurch im vorliegenden Falle trotz der Vorschrift des § 7 Abs. 3 FZ. nicht endgültig belastet, weil das Kind schon vor seiner Übernahme in den Bezirk des Beklagten Mitglied der elterlichen Familie war (vgl. B. V. Bd. 65, S. 121²⁾, Bd. 66, S. 1³⁾. Verfehlt ist schließlich auch die Bezugnahme des Beklagten auf § 14 Abs. 4b FZ. Diese Vorschrift betrifft die Übernahme eines anderen Familienmitgliedes als des Familienhauptes⁴⁾; im vorliegenden Falle handelt es sich aber um die Übernahme des Familienhauptes, die sich nach § 14 Abs. 3 FZ. regelt und die Übernahme der gesamten, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie zur Folge hat (vgl. auch Wölz-Muppert-Nichter, Leitfaden zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, Abschnitt C, 14, Sonder, Regelung der örtlichen Zuständigkeit, 2. Auflage, S. 49).

Die Verurteilung des Beklagten mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

§ 15 FZ.

Hat ein Psychopath (Trunküchtiger, Hysteriker, Epileptiker) seit Jahren, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, während deren er unterstützungs- und anstaltsfrei lebte, stets in Krankenhäusern und Irrenanstalten auf Kosten der öffentlichen Fürsorge Anstaltspflege genossen, so war er trotz der Zeiten unterstützungs- und anstaltsfreien Aufenthalts fortgesetzt hilfsbedürftig, wenn er dauernder Anstaltspflege bedurfte. Für die Bewahrung dieser Frage genügt es, daß vom fürsorgerrichtigen Standpunkt aus dauernde Pflege des Psychopathen in einer seinem Zustand entsprechenden Anstalt (Trinkerheilanstalt, Arbeiterkolonie) erforderlich war. Fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit wegen dauernder Anstaltspflegebedürftigkeit ist dann nicht etwa deshalb zu verneinen, weil nach ärztlichem Urteil die Notwendigkeit dauernder Pflege in einem Krankenhause oder einer Irrenanstalt nicht vorlag.

Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 20. Februar 1928, WZV. Stadt Plauen gegen LZV. Kreis Mittelfranken — Ver. 2. Nr. 488/27 —.

Gründe:

Der am 28. Mai 1875 geborene Franz Robert D., der sich als Landstreicher umhertreibt und wiederholt in Irrenanstalten war, wurde, nachdem er zuvor vom 13.—19. Januar 1922 im Stadtkrankenhaus in Wiesbaden verpflegt worden war, am 20. Januar 1922 in das städtische Krankenhaus zu Mainz aufgenommen und kam von dort wegen Geisteskrankheit am 30. Januar 1922 in die

Hessische Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alzey. Von dort kam er am 11. November 1922 wegen der Notwendigkeit einer Magenoperation in das Kreis-Krankenhaus Alzey und am 29. November 1922 wieder in die Heilanstalt zu Alzey zurück. Am 17. September 1923 wurde er entlassen, und zwar nach einer Mitteilung der Anstaltsleitung vom 29. Dezember 1923 als geheilt und fähig, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es wurde ihm eine Bescheinigung der Anstaltsdirektion mitgegeben, nach welcher er wegen seines alten Leidens, epileptische Anfälle, behandelt worden sei und jeglicher Behörde anheimgestellt wurde, ihm Schutz und Hilfe zu gewähren. Am 29. September 1923 wurde er wegen Elvica in das städtische Krankenhaus in Mainz im trunkenen Zustande eingeliefert und am 1. Oktober 1923 auf seinen Wunsch nüchtern entlassen. D. begab sich nach seiner Entlassung in das Saargebiet, wurde in Saarbrücken von der Polizei im entleierten Zustande aufgegriffen und am 21. November 1923, wenn nicht früher, in das Bürgerhospital zu Saarbrücken aufgenommen. Von dort kam er am 24. November 1923 in die Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig, und zwar wegen Sinnesstörungen, Zerrüttungs- und Verfolgungsideen. Bei der Aufnahme wurde er ärztlicherseits als unheilbar, aber vielleicht besserungsfähig und offenbar chronisch krank bezeichnet. Gelegentlich eines Ausganges wurde er am 16. März 1924 von der Polizei bis auf das Semd entkleidet aufgefunden und in die Anstalt zurückgebracht. Am 23. September 1924 wurde er „auf sein dringendes Verlangen“ entlassen, und zwar als gebessert bei angeborener geistiger Minderwertigkeit (Psychopathie mit Neigung zum Querulieren). Bereits in der folgenden Nacht wurde er völlig entkleidet in Mainz aufgegriffen und am 24. September 1924 wegen Epilepsie, Betrunktheit und Exzitationismus in das städtische Krankenhaus eingeliefert. Am folgenden Tage wurde er, weil „wieder nüchtern und ohne sonstigen pathologischen Befund“ entlassen. Vom 2.—3. Oktober 1924 war er im Stadtkrankenhaus Darmstadt und vom 7. bis 17. Oktober 1924 wegen Psychopathie und chronischen Alkoholismus in der Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim a. d. B.; am Tage vor seiner Aufnahme war er von der Polizei bis auf Semd und Strümpfe entkleidet aufgegriffen worden. Er wurde mit dem Vermerk entlassen, daß es sich um einen arbeitsfähigen Psychopathen handle, der von der Ausnützung charitativer Einrichtungen und der Irrenanstalten lebe. Er erhielt eine Unterstützung vom Hilfsverein für entlassene Geistesranke, um sich nach Heidelberg zu begeben, wo ihm angeblich ein Freund Arbeit verschaffen könne. An dem Entlassungstage oder am folgenden Tage wurde er naked in Heidelberg aufgegriffen und am 18. Oktober 1924 in die medizinische Klinik in Heidelberg wegen akuter Verdrtheit mit Disflopfheit aufgenommen. Am 8. November 1924 wurde er als nicht geisteskrank entlassen. Der Entlassungsbericht lautet: „D. ist notorischer Anstaltsbummler und Alkoholiker. Der Teid, den er seit 20 Jahren unzählige Male gebraucht hat, besteht darin, daß er sich einen Rausch antrinkt, sich dann auf der Straße auskleidet und irrsinnig gebärdet zu dem eingestandenen Zweck, daß er in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt gebracht wird. Solange er in Freiheit ist, hilft er sich durch Betteln und Hausieren weiter, ist er dann den Be-

¹⁾ Er hat dann gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 FZ. auch einen Ersatzanspruch gegen den endgültig verpflichteten Verband (Vd. 62 S. 19, Die Fürsorge 1925 S. 339).

²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 527.

³⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 193.

⁴⁾ Seitens des für das Familienmitglied endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes.

trieb müde oder ist ihm die Polizei auf der Fährte (50 Vorstrafen!), so läßt er sich in der geschilberten Weise aufnehmen. Nach einer Weile drängt er dann auf Entlassung, und das Spiel fängt von vorn an. Wir lehnen für die Zukunft eine Aufnahme D.'s ab." D. begab sich dann auf Wanderschaft und wurde am 21. November 1924 wegen chronischen Alkoholismus in das städtische Krankenhaus zu Nürnberg im Bezirk des Beklagten aufgenommen; am 8. Dezember 1924 wurde er entlassen und bereits in der folgenden Nacht nur mit einem Hemd bekleidet in Erlangen aufgegriffen und in die Heil- und Pflegeanstalt daselbst aufgenommen. Am 13. Dezember 1924 wurde er entlassen. Die Anstaltsdirektion berichtete, daß es sich um einen vorübergehenden Verwirrheitszustand, der binnen weniger Stunden abgeklungen sei, gehandelt habe. Dieser Zustand beruhe auf einer pathologischen Basis (Psychopathie, Alkohol? Synergie?). Die pathologische Grundlage bedinge aber an sich nicht Irrenanstaltsbehandlung. Am 16. Dezember 1924 wurde D. wegen sonnambuler Zustände in das Stadtkrankenhaus Plauen aufgenommen; er war auch dort nur mit einem Hemd bekleidet aufgegriffen worden. Am 18. Dezember wurde er entlassen, aber am 23. Dezember wieder nach auf der Straße aufgefunten, am 25. Dezember 1924 wieder in das Stadtkrankenhaus aufgenommen, am 27. Dezember entlassen und am 29. Dezember wieder aufgenommen. Am 11. Februar 1925 ist er in die Heil- und Pflegeanstalt Waldheim verbracht worden. Die Diagnose lautete auf chronischen Alkoholismus. Am 17. März 1926 ist D. in das Wanderarmenheim Obercunnersdorf entlassen worden.

Der Kläger — Sächsischer Bezirksfürsorgeverband Stadt Plauen — verlangt von dem Beklagten Bayerischen Landesfürsorgeverband Kreis Mittelfranken Erstattung der ihm in der Zeit vom 16. Dezember 1924 bis 30. Dezember 1925 mit 729,75 RM. RM. entstandenen Kosten und Übernahme des D. in eigene Fürsorge. Er führt unter Bezugnahme auf das Gutachten der Anstalt, Waldheim aus, D. sei seit dem 21. November 1924 fortgesetzt anstaltspflege- und hilfsbedürftig gewesen.

Der Beklagte hat dies bestritten und eingewendet, daß, wenn man fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit annehmen wolle, diese schon zuvor, wahrscheinlich in Alzey, eingetreten sein würde.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt an der Hand des in den verschiedenen Anstalten festgestellten Befundes aus, nach den ausführlichen Gutachten der Anstalten Heppenheim, Heidelberg und Erlangen und des ärztlichen Sachbearbeiters bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, habe in der Zeit vom 13. bis 16. Dezember 1924 keine Hilfsbedürftigkeit bei D. bestanden. Auch habe der leitende Arzt der psych. Abteilung des Krankenhauses Plauen und der Anstalt Waldheim zu Unterzölsch D. nicht für anstaltspflegebedürftig gehalten; die Unterbringung sei nur aus polizeilichen Gründen erfolgt.

Wollte man aber auch annehmen, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bestanden habe, so habe sie mindestens schon seit seinem Anstaltsaufenthalt in Heidelberg bestanden.

Mit der Verurteilung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, daß D. seit Jahren geisteskrank, aber zeitweise noch imstande gewesen sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Eine solche Pause habe nach seiner Entlassung aus

der Heidelberger Klinik (8. November 1924) bis zu der erneut am 21. November 1924 in Nürnberg herabgetretenen Hilfsbedürftigkeit bestanden. Danach habe aber fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen. Den Antrag auf Übernahme des D. in eigene Fürsorge hat der Kläger als erledigt fallen lassen.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Verurteilung.

Die Verurteilung ist unbegründet.

Das Bundesamt hat die Akten betreffend die Anstaltsbehandlung des D. in der Zeit seit dem 30. Januar 1922 eingefordert. Aus diesen Akten ergibt sich, daß D. seit Anfang Januar 1922 fast ständig in Irrenanstaltspflege gewesen ist (vgl. insbesondere die Zusammenstellung in den Heppenheimern Akten). Unterbrechungen haben nur stattgefunden:

vom 17.—29. September 1923,
vom 1. Oktober — 21. November 1923,
vom 25. September — 2. Oktober 1924,
vom 3.—7. Oktober 1924,
vom 8.—21. November 1924,
und vom 13.—16. Dezember 1924.

Die letztere größere Unterbrechung hat vom 1. Oktober—21. November 1923 stattgefunden. Wie sich D. in dieser Zeit durchgebracht hat, steht nicht fest. In der bis zum 16. Dezember 1924 folgenden Zeit von etwa 1 Jahr 11 Monaten hat er sich zu verschiedenen Zeiten insgesamt nur etwa 23 Tage in Freiheit befunden. Der Zustand des D. kann nicht allein vom medizinischen, sondern muß auch vom fürsorgereischen Standpunkt aus betrachtet werden. Mag die Diagnose lauten, wie sie will, D. ist jedenfalls mindestens seit dem 21. November 1923, wenn nicht früher, nicht mehr imstande gewesen, sich in der Freiheit aus eigenen Kräften durchzubringen. Sowie er aus einer Anstalt entlassen wurde, bekam er, sei es nun infolge von Trunksucht oder von Epilepsie, Synergie oder Psychopathie, Erregungszustände, in denen er sich auf der Straße, auch im Winter, nackt auszuziehen pflegte und wirre Reden führte. Diese Zustände führten jeweils zu seiner kürzeren oder längeren Anstaltsbehandlung. Wenn nun auch die Anstalten zu Heppenheim, Heidelberg und Erlangen vorwiegend die Auffassung vertreten, daß D. ein arbeitsfähiger Anstaltsbummler und Alkoholiker sei, so wird doch dadurch seine Anstaltspflegebedürftigkeit nicht ausgeschlossen. Er bedurfte der Heilbehandlung, sei es auch nur wegen Trunksucht, in einer Trinkerheilanstalt oder Arbeiterkolonie. Es ging aber vom fürsorgereischen Standpunkt aus nicht an, einen Menschen, der sofort nach Anstaltsentlassung in erster Linie sich, aber auch andere, gefährdete, in Freiheit zu lassen!). Daß dies dennoch, manchmal nach ganz kurzem Anstaltsaufenthalt geschehen ist, mag darauf zurückzuführen sein, daß den einzelnen Anstalten das Vorleben des D. nicht so bekannt war, wie es sich jetzt an der Hand der verschiedenen Anstaltsakten darstellt, die dem Bundesamt vorgelegen haben. Berücksichtigt man den Gesamtzustand des D., so kann man nicht, wie

1) Dieser Ausdruck des Bundesamts ist bemerkenswert. Er deutet an, daß es Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge ist, bewahrungsbefürftigte Asoziale, wenn es ihr Zustand erfordert, in Anstaltspflege unterzubringen und die Kosten zu tragen.

der Kläger es will, in der verhältnismäßig kurzen Zeit vom 8. bis 21. November 1924 eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit annehmen, sie aber für die Folgezeit verneinen. Die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit des D. besteht vielmehr mindestens seit dem 21. November 1923, wenn sie nicht schon früher eingetreten ist. Daraus ergibt sich aber, daß die Hilfsbedürftigkeit nicht erst im Bezirke des Beklagten hervorgetreten ist und daß die Berufung des Klägers deshalb auf seine Kosten zurückgewiesen werden muß.

§ 15 FZ.

Die Fürsorgeziehung unterbricht die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine nur kurze Zeit während vorläufige Fürsorgeziehung gehandelt hat.

§ 36 Abs. 3 FZ.

Die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 36 Abs. 3 FZ. endet in jedem Falle mit der Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit. Ist die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit eines Anstaltspfleglings bei fortwauernder Anstaltspflege unterbrochen worden und war für den ersten Pflegefall ein Verband gemäß § 36 Abs. 3 FZ. endgültig fürsorgepflichtig, so kann seine endgültige Fürsorgepflicht auch für den zweiten Pflegefall nicht etwa deshalb bejaht werden, weil bei Anwendung der Vorschriften der FZ. außer § 36 Abs. 3 derselbe Verband für den ersten und zweiten Pflegefall endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Januar 1928, LFB. Provinz Schleswig-Holstein. FZ. Landkreis Rendsburg und FZ. Stadt Kiel — Verz. Nr. 520/27 —.)

Gründe:

Der am 14. Juli 1913 in Kiel geborene Knabe Otto B. befand sich bis zum 9. April 1919 für Rechnung des damaligen Ortsarmenverbandes Kiel daselbst in Anstaltspflege. Am 9. April 1919 nahm die Mutter das Kind zu sich nach Rendsburg. Am 2. Juni 1919 wurde Otto B. dort in Anstaltspflege aufgenommen. Der Ortsarmenverband Kiel erkannte unter dem 21. August 1919 dem Ortsarmenverbande Rendsburg gegenüber seine endgültige Fürsorgepflicht für „die Kinder der Frau B.“ an. Am 18. Oktober 1919 verheiratete sich Frau B., deren frühere Ehe am 15. Juni 1918 geschieden worden war, mit dem Arbeiter N. Der Ortsarmenverband Rendsburg erkannte den Unterstützungswohnsitz des N. an und übernahm darauf die reglementmäßigen Kosten der Verpflegung der Frau B. wegen Geisteskrankheit, wegen der sie am 11. Februar 1920 in die Klinik zu Kiel eingeliefert wurde. Die Kosten für die Anstaltspflege des Otto B. wurden dem Ortsarmenverbande Rendsburg weiterhin von dem Ortsarmenverbande Kiel erstattet. Als Frau B. im November 1921 in Kiel hilfsbedürftig wurde, erkannte dagegen der Ortsarmenverband Rendsburg dem Ortsarmenverbande Kiel gegenüber unter dem 8. Dezember 1921 seine endgültige Fürsorgepflicht an. Der Ortsarmenverband Kiel erstattete dem Ortsarmenverbande Rendsburg weiter die für Otto B. und seine Schwester Hertha aufgewendeten Kosten. Auf einen Uebernahmeantrag des Ortsverbandes Rendsburg wurden die Geschwister B. am 29. Dezember 1922 nach Kiel übergeführt. Seit dem 30. Dezember 1922 befand sich Otto B. im

städtischen Kinderheim zu Kiel. Auf Antrag des Jugendamts Kiel wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 30. April 1926 gemäß § 65 Abs. 4 RZWO. die vorläufige Fürsorgeziehung für Otto B. und gleichzeitig gemäß § 65 Abs. 4 RZWO. seine ärztliche Untersuchung und Beobachtung durch die Nervenklinik in Kiel auf die Dauer von höchstens sechs Wochen angedordnet. Otto B. war darauf vom 8. Mai bis zum 6. Juni 1926 zur Beobachtung in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Kiel und kam dann auf Veranlassung des Landeshauptmanns der Provinz Schleswig-Holstein als Vertreter der Fürsorgeziehungsbehörde Provinzialauschuß Provinz Schleswig-Holstein am 7. Juni 1926 in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Jugendliche in Schleswig-Holstein. Mit Beschluß vom 22. Juni 1926 lehnte das Amtsgericht Kiel den Antrag des Jugendamts Kiel auf Fürsorgeziehung für Otto B. ab und hob die vorläufige Fürsorgeziehung auf, weil die Untersuchung des Knaben in der Nervenklinik ergeben habe, daß er wegen geistiger Defekte jeglicher Erziehung gegenüber unzugänglich sei. Mit der am 12. Juli 1926 eingetretenen Rechtskraft dieses Beschlusses hat der Kläger gemäß § 6 der Preussischen Ausf.-Verordnung zur FZ. die weitere Fürsorge für Otto B. übernommen, während die in der Zeit vom 7. Mai bis zum 11. Juli 1926 entstandenen Kosten die Fürsorgeziehungsbehörde getragen hat.

Der Kläger verlangt Erstattung der ihm in der Zeit vom 12. Juli 1926 bis zum 31. Januar 1927 entstandenen Kosten in reglementmäßiger Höhe von 408 RM. sowie der weiterhin entstehenden Kosten in erster Linie von dem Bezirksfürsorgeverband Landkreis Rendsburg, weil Otto B. vor seiner Anstaltsaufnahme dort in der Zeit vom 9. April bis zum 2. Juni 1919 den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Dieser Beklagte beruft sich darauf, daß der Ortsarmenverband Kiel unter dem 21. August 1919 seine endgültige Fürsorgepflicht anerkannt und daß die Hilfsbedürftigkeit des Knaben inzwischen auch durch die Fürsorgeziehung seine Unterbrechung erfahren habe; der Bezirksfürsorgeverband Kiel sei daher gemäß §§ 15, 9 FZ. weiter verpflichtet geblieben.

Der in zweiter Linie von dem Kläger in Anspruch genommene Bezirksfürsorgeverband Stadt Kiel steht dagegen auf dem Standpunkt, daß während der Fürsorgeziehung eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit stattgefunden habe und daß er für die danach erneut eingetretene Hilfsbedürftigkeit nicht endgültig fürsorgepflichtig sei.

Der erste Richter hat den Erstbeklagten unter Aufferlegung sämtlicher Kosten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts bedeute die Unterbringung in Anstaltspflege zum Zwecke der Fürsorgeziehung eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit. Es sei daher mit dem 12. Juli 1926 ein neuer Pflegefall eingetreten, für den der Erstbeklagte endgültig fürsorgepflichtig sei, da Otto B. vor Beginn der Anstaltspflege den gewöhnlichen Aufenthalt in Rendsburg gehabt habe.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Erstbeklagte geltend, daß Fürsorgezöglinge in Dienststellen und Anstaltsorten keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen können. Da der „Bezirksfürsorgeverband“ (gemeint ist der Bezirksfürsorgeverband Stadt Kiel) nach § 36 Abs. 3 FZ. endgültig fürsorgepflichtig gewesen sei, bleibe er auch der gewöhnliche Aufenthalt des Knaben. Bei der Unterbringung des Knaben in Anstaltspflege wegen

Geisteschwäche handle es sich um keinen neuen Pflegefall. Durch die Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens sei die Hilfsbedürftigkeit des Knaben nur „unterbrochen“ gewesen und es könne daher gemäß § 36 Abs. 3 FZ. auf das frühere Anerkenntnis des „Bezirksfürsorgeverbandes“ Kiel zurückgegriffen werden.

Sowohl der Kläger wie auch der Zweitbeklagte halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bitten um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte in der Hauptsache keinen Erfolg haben.

Wenn lediglich das Recht der FZ. außer § 36 Abs. 3 FZ. in Frage käme, so ergäbe sich aus §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 2 FZ. ohne weiteres die endgültige Fürsorgepflicht des Erstbeklagten. Denn als Otto V. erstmalig in Anstaltspflege kam, in welcher er seitdem ununterbrochen geblieben ist, besaß er den gewöhnlichen Aufenthalt in Mendenburg.

Es kann sich daher nur fragen, ob der Erstbeklagte sich darauf berufen kann, daß der Ortsarmenverband Kiel vor dem 1. April 1924 ein Anerkenntnis seiner endgültigen Fürsorgepflicht abgegeben hat, an welchem der Rechtsnachfolger gemäß § 36 Abs. 3 FZ. auch dem Kläger gegenüber gebunden ist. Unbedenklich würde ein solches Anerkenntnis, wenn es noch zu Recht bestände, von dem Erstbeklagten auch dem Ansprache des Klägers entgegen gehalten werden können.¹⁾ Das unter dem 21. August 1919 von dem Ortsarmenverbande Kiel abgegebene Anerkenntnis der endgültigen Fürsorgepflicht für die Kinder der Frau V. hat auch nicht durch die spätere Wiederverheiratung der Frau V. seine Bedeutung verloren, so daß dem Zweitbeklagten ein durch Einrede geltend zu machendes Leistungsverweigerungsrecht gemäß dem entsprechend anzunehmenden § 821 BGB. zustande [vgl. Bd. 65, S. 2157]. Denn eine Änderung des Unterstützungswohnsitzes der Kinder trat dadurch nicht ein; sie behielten vielmehr den Unterstützungswohnsitz des Vaters, weil die Mutter bei der Scheidung für den schuldigen Teil erklärt worden ist (§§ 18, 20 NBG.).

Nach § 36 Abs. 3 FZ. verliert jedoch das Anerkenntnis mit „Beendigung der Hilfsbedürftigkeit“ seine Wirkung. Die Behauptungen des Berufungsklägers in dieser Beziehung sind widerspruchsvoll. Einmal behauptet er, der Knabe sei fortgesetzt hilfsbedürftig gewesen. Im Widerspruch damit steht seine Ausführungen, die Hilfsbedürftigkeit sei durch die Fürsorgeerziehung „unterbrochen“ gewesen. Unverständlich ist es auch, wenn er ausführt, der Bezirksfürsorgeverband Kiel sei „gewöhnlicher Aufenthalt“ geblieben, weil der Knabe ständig in Anstaltspflege gewesen sei. Wenn sich die Entscheidung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zu richten hätte, wäre der Berufungskläger ohne weiteres endgültig fürsorgepflichtig, weil der Knabe den letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor der ersten Anstaltsaufnahme in Mendenburg gehabt hat. Möglicherweise will der Berufungskläger einwenden, der Bezirksfürsorgeverband Kiel bleibe, selbst wenn die Hilfsbedürftig-

keit bzw. die Gewährung öffentlicher Fürsorge unterbrochen gewesen sein sollte, an das Anerkenntnis seines Rechtsvorgängers gebunden, weil die Fortdauer der Anstaltspflege eine Unterbrechung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit und damit einen Wechsel der endgültigen Fürsorgepflicht verhindere. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 36 Abs. 3 FZ. verliert aber das Anerkenntnis mit dem Fortfall der Hilfsbedürftigkeit in jedem Falle seine Bedeutung, ohne daß es darauf ankäme, ob andere Umstände nach altem oder neuem Rechte die Fortdauer der endgültigen Fürsorgepflicht gerechtfertigt hätten. Durch die Vorschrift des § 36 Abs. 3 FZ. wird, soweit das dort erwähnte Anerkenntnis vorliegt, die Anwendung des Rechtes der Fürsorgeverordnung, so lange die Hilfsbedürftigkeit fortbesteht, ausgeschlossen. Es kann also die Anwendung dieses Rechtes, insbesondere auch soweit aus ihm die Fortsetzung der Anstaltspflege trotz zeitweiser Unterbrechung gefolgt wird, nicht in Frage kommen, um daraus beim Vorliegen eines Anerkenntnisses im Sinne des § 36 Abs. 3 FZ. trotz Beendigung der Hilfsbedürftigkeit eine weiter bestehende endgültige Fürsorgepflicht zu folgern.

Die Fürsorgeerziehungskosten sind keine Kosten der öffentlichen Fürsorge im Sinne der Fürsorgeverordnung. Die Fürsorgeerziehung unterbricht daher, wie der Berufungskläger zugibt, die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgeverordnung. Diese Annahme entspricht, und zwar auch hinsichtlich der vorläufigen Fürsorgeerziehung, der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts (vgl. Kreck-Baath Erläuterung des NBG., 15. Aufl., Anm. 2 B e zu § 14, Anm. 30 e zu § 28, Entsch. Bd. 51, S. 58, Baath FZ. V. Aufl. Anm. 4 e zu § 1 R Gr., S. 66, § 70 NBG., § 22 Pr. U. G. 3. NBG.). Wenn aber die fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit des Otto V. mit dem 8. Mai 1926 ihr Ende erreicht und erst am 12. Juli 1926 wieder begonnen hat, so handelt es sich um den Eintritt eines neuen Pflegefalls, auf den das Anerkenntnis des Rechtsvorgängers des Zweitbeklagten keine Wirkungen mehr äußert.

Nur insoweit bedurfte die angefochtene Entscheidung einer Abänderung als die Kosten der unbegründeten Klageerhebung gegen den Zweitbeklagten dem Kläger selbst zur Last zu legen sind.

§ 17 Abs. 1 FZ.

Witter eine durchreisende, hilfsbedürftige Familie um Reisegeld, weil sie am Zielort eine Wohnung habe, so muß die Fürsorgebehörde die Nichtigkeit dieser Angabe durch zuverlässige Ermittlungen (z. B. fernmündliche Anfrage bei der Polizeibehörde des Zielortes) nachprüfen. Gewährt sie ohne solche Nachprüfung das Reisegeld, so haftet sie wegen Ausschließung, wenn die Familie am Zielort, wo sie tatsächlich keine Wohnung hat, alsbald von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden muß. Die Rechtsprechung des Bundesamts, wonach regelmäßig Ausschließung zu verneinen ist, wenn durchreisende Hilfsbedürftige, die keiner weiteren Fürsorgemaßnahmen bedürfen und auch nicht hierum bitten, auf ihren Antrag Reisegeld erhalten, betrifft nur Einzelpersonen und nicht Familien.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 21. Januar 1928, FZV. Stadt Liegnitz gegen FZV. Landkreis Sagan. — Ver. B. Nr. 306, 27 —.)

¹⁾ Es gilt der Grundsatz, daß ein Verband sich auf ein Anerkenntnis gemäß § 36 Abs. 3 berufen kann oder es gegen sich gelten lassen muß, auch wenn er oder sein Rechtsvorgänger bei dem Anerkenntnis nicht beteiligt war (zu vgl. Bd. 64 S. 152, II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 478).

²⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 306.

G r ü n d e:

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Erstattung des für die Familie des Arbeiters Stanislaus C. in der Zeit vom 3. April 1925 bis zum 17. Juli 1925 aufgewendeten Armenpflegekosten im Betrag von 341,36 RM. und zur Zahlung von 25 Proz. dieses Betrages, nämlich 85,34 RM. gemäß § 17 Abs. 1 F.W., zu verurteilen. Er macht geltend: Das Wohlfahrtsamt der Stadt Sagan habe am 29. April 1925 dem Arbeiter C., der sich mittellos bei ihm gemeldet habe, das Reisegeld bis Liegnitz gewährt, statt ihn in eigene Fürsorge zu nehmen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er vertritt die Auffassung, daß ihm ein pflichtwidriges Verhalten oder ein Handeln wider Treu und Glauben nicht zur Last falle.

Der Vorderrichter hat nach zeugeneidlicher Vernehmung des Magistratssekretärs H. aus Sagan die Klage abgewiesen, indem er unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesamts das Vorliegen einer Abschiebung verneint.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Verurteilung eingelegt.

Die vom Bundesamt angeordnete zeugenschaftliche Vernehmung des C. konnte nicht erfolgen, da sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg nicht zu verlagern.

Das Bundesamt hat sich allerdings wiederholt dahin ausgesprochen, daß es nicht unbedingte Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände sei, fremde, von auswärts kommende Personen, die weiter reisen wollen, gegen ihren Willen in Pflege zu nehmen, falls dies nicht durch die Hilfslosigkeit ihres Zustandes geboten sei, und daß deshalb in der Regel in der Gewährung von erbetenem Reisegeld an solche Personen keine Abschiebung im Sinne des § 17 Abs. 1 F.W. liege (vgl. z. B. Entsch. Bd. 63 E. 139¹). Es handele sich aber in den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fällen um gesunde, arbeitsfähige Einzelpersonen. Hier jedoch kam eine

aus vier Köpfen bestehende Familie in Betracht. Die Möglichkeit, daß eine mittellose Familie in einem für sie fremden Orte ein für sie geeignetes Obdach ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge findet, ist, selbst wenn es dem Familienoberhaupt gelingt, sofort eine Arbeitsstelle zu erhalten, in der Regel so gut wie ausgeschlossen. Wenn daher eine auf der Durchreise befindliche Familie die Angabe macht, sie besitze an dem Orte, den sie als Reiseziel angibt, eine Wohnung, so hat der um Reisegeld angegangene Bezirksfürsorgeverband diese Angabe sorgfältig zu prüfen. Vermag die Familie sie nicht durch Ausweisepapiere zu erhärten, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, durch Benutzung des Fernsprechers die Polizeibehörde des Zielortes um Auskunft zu ersuchen. Vorliegendenfalls meint der Beklagte, er habe die Angabe des C. über den Besitz einer Wohnung in Liegnitz für zutreffend halten dürfen, weil dieser am 6. Februar 1926, als er schon einmal von ihm Reisekostenunterstützung erbeten hätte, angegeben habe, er komme von Liegnitz. Selbst wenn letzteres als richtig unterstellt wird — der Zeuge Magistratssekretär H. hat es nicht zu bestätigen vermocht —, so war damit doch keineswegs dargetan, daß C. in Liegnitz eine Familienwohnung besaß. Eine telefonische Anfrage bei der Polizeibehörde zu Liegnitz würde die Unrichtigkeit der Angabe des C. binnen kürzester Frist ergeben haben. Der Beklagte hätte dann dem C. die Reisekostenunterstützung verweigern und ihn und seine Angehörigen an Ort und Stelle in geeigneter Weise unterbringen und unterstützen müssen. Auf Erstattung der Kosten dieser Fürsorge hätte er den gemäß § 7 Abs. 2 F.W. endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband in Anspruch zu nehmen das Recht gehabt.

Hat sonach der Beklagte die Sorgfalt, die von einem gewissenhaften Verwalter der öffentlichen Fürsorge zu fordern ist, nicht wahren lassen, und hat das Verhalten des Beklagten das Eintreten des Klägers für die Familie C. verursacht, so ist er diesem gemäß § 17 Abs. 1 F.W. verhaftet.

Da auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterstützung und der Höhe der aufgewendeten Kosten Bedenken nicht obwalten, so war, wie gesehen, zu erkennen.

¹) H. Jrg. dieser Zeitschrift S. 212.

Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes.

Auf Heilbehandlung nebst Krankengeld und Hausgeld haben die nach dem Altrentnergesetz versorgten Beschäftigten keinen im Spruchverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch.

Der 9. Senat hatte am 13. Februar 1928 einen Fall zu verhandeln, in dem ein nach dem A.R.G. Versorgter auf Grund einer während der aktiven Dienstzeit vor dem Kriege erlittenen Verletzung, für die er keine Rente bezog, Heilbehandlung erstrebte. Er hatte gegen den abschlägigen Bescheid des V.A. Berufung eingelegt; das VerGer. hatte den Rechtsanspruch zur erforderlichen Heilbehandlung verurteilt.

Der Referenssenat stellte fest, daß eine Berufung gegen den ablehnenden Bescheid nicht zulässig war, da es sich um die Folge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung handelt. Maßgebend ist der § 3 des A.R.G., in welchem es heißt:

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschäftigten nach den Vorschriften und Ans. gewährt werden. Mit dem Wortlaut „soll“ ist nicht etwa anerkannt, daß auch für Altrentner der Rechtsanspruch

des A.R.G. auf Heilbehandlung gelte, vielmehr ist damit nur ein dem „Kann“ bezug gleiches Recht eingeführt. Diese Auffassung wird durch die Begründung zum Entwurf des A.R.G. und diesen selbst bestätigt, indem statt des Wortes „soll“ das Wort „kann“ stand. Die Einföhrung des Wortes „soll“ in das Gesetz beruht auf einem Beschluß des Ausschusses und kann nach dem Sprachgebrauch der Gesetzgebung nur die Bedeutung haben, in verstärktem Maße auf die bei dem Kannbezug der Verwaltungsbehörde obliegende Pflicht zur Ausübung eines billigen Ermessens für die Prüfung des Anspruches hinzuweisen. Für Kannbezüge ist die Berufung ausgeschlossen. Der Gebrauch des Wortes „soll“ im Gesetz ist gleichbedeutend mit dem Worte „kann“, wie auch im Schrifttum anerkannt ist (z. B. von den Verh. und Jhrb. Pr. Schutzpolizeibeamtengef. § 90, zu 1). Ein Rechtsanspruch des Altrentners auf Heilbehandlung besteht demnach nicht. Die Berufung wurde deshalb unter Aufhebung des Urteils des VerGer. verworfen.

In der Begründung wird ferner die Feststellung gemacht, daß im Gegensatz zu dem Kannanspruch auf Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld für den Altrentner ein Rechtsanspruch auf Körpererhaltung, orthopädische und andere Hilfsmittel besteht, weil der betr. Satz des § 3 des NWG. lautet:

„Auf Körpererhaltung, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem in § 7 des NWG. vorgesehenen Umfang Anspruch“. Dieser Wortlaut bedeutet, daß die Altrentner in dieser Beziehung den Teilnehmern am Weltkriege völlig gleichgestellt werden sollen.

Grundsatz 413: 1. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 24, 26 des DVO. in der Fassung auf Grund der Artikel 2 und 11 der 9. Ergänzung des Befolgungsgesetzes vom 18. Juni 1923 vorliegt, ist nur die Art der Vergütung für eine Tätigkeit, nicht die Art der Tätigkeit maßgebend.

2. Handelt es sich um eine in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Tätigkeit, so sind bei der Beurteilung, ob die Vergütung aus öffentlichen Mitteln fließt, nur die Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit der Ausübung der Tätigkeit lagen. Eine nach Abschluß der Tätigkeit eintretende Übernahme der aus Privatmitteln geleisteten Vergütung auf öffentliche Mittel ist ohne Bedeutung.

Dieser für manche andere Fälle bedeutsame Grundsatz wurde vom 12. Senat in der Sitzung vom 3. Februar 1928 aufgestellt, in der es sich um den Fall eines ehemaligen Lippeischen Hofbeamten handelte, der sowohl als Hofbeamter als auch aus seiner früheren Dienstzeit als Offizier Pension bezog.

Die Tätigkeit als Hofbeamter wurde nicht als öffentlicher Dienst anerkannt, da die Bezahlung aus den privaten Mitteln des Fürsten floß; daß die Pension dann durch Vertrag vom Staate übernommen wurde und aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, kann nach der Auffassung des Senats nichts daran ändern, daß die Militärpension des Klägers nicht nach § 26 des DVO. zu zählen, ihm vielmehr neben seiner Zivilpension zu fügen ist.

In der eingehenden Begründung, die auch die Verschiedenheit der Befolgungsquellen der Hofbeamten in den verschiedenen Staaten hervorhebt, ist besonders bemerkenswert, daß die Fassung des § 26, I, die Krensch diesem in seinem Buche „Die Versorgung der ehemaligen aktiven Offiziere (einschl. ihrer Hinterbliebenen) der alten Wehrmacht (Heer und Marine) nach dem Stände vom 1. Juli 1926“ als nummehrigen Wortlaut des § 26 I gibt, als zutreffend anerkannt wird.

Grundsatz 412: Die Vergütung, die einem Arzt in seiner Eigenschaft als Knappschafftsarzt vor der Ruhrknappschaffts gewährt wird, ist eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln.

Es handelte sich um den Fall eines ehemaligen Stabsarztes, der als solcher Militärpension bezieht und der Knappschaffts durch Vertrag als Knappschafftsarzt verpflichtet ist.

Der vom 5. Senat in der Sitzung vom 28. Januar 1928 aufgestellte Grundsatz liegt in der Linie einer größeren Anzahl ähnlicher Entscheidungen, in denen es sich um die Auslegung des Begriffs: „Öffentliche Mittel“ handelt.

Die Anrechnung der Bezüge des Klägers als Knappschafftsarzt der Ruhrknappschaffts auf die Sanitätsoffizierspension wurde als gerechtfertigt an-

erkannt. Dabei wurde jedoch berücksichtigt, daß es nicht richtig war, wenn das Versorgungsamt die gesamte Kaufgahlergütung, die der Kläger erhalten hatte, von der Pension in Abzug gebracht hatte, ohne die Kosten, die der Kläger für die Ausübung seines ärztlichen Berufes aufwenden muß, zu berücksichtigen. Als Dienstfeinkommen aus öffentlichem Dienst kann nur der Reinerdienst des Pensionärs in Frage kommen; die Werbungskosten, die sich bei einem Arzt auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ seiner Bezüge belaufen mögen, sind in Abzug zu bringen.

Von besonderem Interesse, namentlich für den Jurist, ist die folgende Entscheidung des 9. Senats vom 20. Februar 1928; da sie die noch unritrene Frage der Einheitslichkeit des Rentenanspruchs behandelt:

„An dem Grundsatz der Einheitslichkeit des Rentenanspruches (zu vergleichen Entscheidungen des Reichsversicherungsgerichts Band 6, Seite 133, Nr. 39) wird festgehalten.“

Es stand der Fall eines Kapitulanten zur Verhandlung, dem durch Bescheid vom Dezember 1919 eine Rente von 20 Proz. bewilligt worden war und der im Jahre 1926, nachdem er inzwischen auf Grund des § 104 NWG. abgefunden worden war, die Widerrückgewährung der Rente wegen Verschlimmerung seiner anerkannten Db.-Leiden beantragte, wobei er zum ersten Male ein anderes Leiden geltend machte, das er früher nicht geltend gemacht hatte. Da die Db.-frage befriedigend geklärt und eine starke Schädigung des Klägers in seinem Beruf durch das neu vorgebrachte Leiden festgestellt wurde, hatte das Versorgungsgericht ihm wegen der Gesamtheit der Leiden eine Rente von 30 Proz. bewilligt. In der Rekursschrift wurde ausgeführt, daß die Antragschrift wegen des neu geltend gemachten Leidens verjährt sei. Der Entscheidung des 9. Senats vom 23. August 1928 (Band 6, S. 133, Nr. 39), betr. die Einheitslichkeit des Rentenanspruches könne nicht beigetreten werden. Die eingehende Begründung dieser Rechtsauffassung und die mehrere Seiten umfassende Begründung der gegenteiligen Auffassung des 9. Senates würde hier zu weit führen. Dieser trug kein Bedenken, an der im Urteil vom 23. August 1928 ausgesprochenen Auffassung festzuhalten, jedenfalls insoweit, als die Tragweite jenes Urteils reicht, d. h. für den auch hier vorliegenden Fall, daß jetzt ein neues Leiden geltend gemacht wird, nachdem bereits früher auf Grund derselben Dienstleistung eine Rente bewilligt oder der Rentenanspruch mangels zur Versorgung berechtigenden Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwar abgelehnt, Dienstbeschädigung aber ausdrücklich anerkannt war. Demzufolge war der Kläger nicht durch Fristablauf behindert, erst im Jahre 1926 erstmalig das neue Leiden geltend zu machen.

Gegenüber der Auffassung des Beklagten, daß bei Annahme der Einheitslichkeit des Rentenanspruches auch das neu geltend gemachte Leiden durch den rechtskräftigen Abfindungsbescheid abgegolten sei, stellte der Senat fest, daß das neue Leiden sich seit jenem Abfindungsbescheid verschlimmert habe. Deshalb durfte der Kläger den Anspruch geltend machen und dieser war als begründet anzuerkennen, denn die Db.-frage lag klar. Die Nachprüfung des Grades der Em. war aber nach § 92 Verf.Ges. der Nachprüfung im Rekursverfahren entgegen.

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Rürstle, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Verbandes des Familienwohnungs (§ 7 Abs. 3 u. 4 FZB.) erlischt, sobald ein bereits früher Unterstügter aus der Familie wieder austritt.

Anfrage des Städt. Fürsorgeamts A.

Durch die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen ist Klarheit dahin geschaffen worden, daß § 15 der FZB. bei Eintritt in eine Familie (62/50) und bei Wechsel des Aufenthalts durch Austritt aus einer Familie und Wiedereintritt in eine solche (65/141) nicht gilt, daß aber bei Verzug mit der Familie die fragliche Bestimmung anwendbar ist. (65/121).

Eine Regelung ist unseres Wissens aber in nachgenanntem Falle noch nicht erfolgt.

Die Kleinentnerin F. ist 1921 in A. hilfsbedürftig geworden und dort endgültig in Fürsorge gewesen. Im Jahre 1922 bezog sie nach A. und wurde in die Familie ihres hier wohnenden Sohnes aufgenommen. Die Fürsorge wurde von A. auf Grund § 7 Abs. 3 FZB. und der Entscheidung des Bundesamts ausgeübt. Im Oktober 1927 ist die Kleinentnerin aus der Familie des Sohnes ausgeschieden und hat wieder einen selbständigen Wohnsitz in A. begründet. A. ist nunmehr der Ansicht, daß die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 A. obliegt, da die Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte und letztere Zeit dieser Zeit ununterbrochen gedauert hat. Die durch das Bundesamt durch Entscheidung 62/50 u. a. geschaffene Ausnahme kann nach Ansicht von A. nur für die Zeit Geltung haben, während der Familien-einheit oder wenigstens Familienzusammenhang besteht.

Wir weisen hier besonders auf die Entscheidung des Sachlichen Verwaltungs-Gerichtshofs vom 16. 7. 27 (Zeitschrift für das Heimatwesen, Seite 653) hin.

Antwort.

Wir setzen voraus, daß die Kleinentnerin seit Beginn der Hilfsbedürftigkeit (1921 in A.) ununterbrochen unterstützt worden ist und daß mithin für die Zeit seit dem 1. 4. 1924 unter entsprechender Anwendung des neuen Rechts auf die Tatumstände bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zuriddegriffen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, daß A. ursprünglich als Verband des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 7 Abs. 2 FZB. endgültig fürsorgepflichtig war und mit Rücksicht auf § 15 a. a. O. es auch geblieben wäre, wenn die Kleinentnerin nicht in die Familie ihres Sohnes eingetreten wäre, trotzdem der gewöhnliche Aufenthalt ein anderer geworden war. (A. anstatt A.). Die Tatsache aber, daß die Kleinentnerin in A. der Familie ihres Sohnes angehörte, konnte ihre Rechtswirkung nur solange äußern, als sie bestand. Mit ihrem Wegfall (Auflösung der Familiengemeinschaft und der Rückkehr der Kleinentnerin nach A.) trat der alte Zustand wieder ein, d. h. von diesem Zeitpunkt ab richtete sich die Beurteilung der endgültigen Fürsorgepflicht wieder nach § 7 Abs. 2 FZB. in Verbindung mit § 15. Hiernach wurde also die mit

dem ursprünglichen Tatbestand verknüpfte Anwendung des § 15 wieder wirksam. Sollte man den dortigen Verband (A.) weiterhin als endgültig verpflichteten ansehen, so würde diese Verpflichtung den dortigen Verband nur als Verband der Familienwohnung treffen können. Als solcher käme er aber für eine Erhaltungspflicht ebenfalls nicht in Frage, weil ja der Verband der Familienwohnung bekanntlich nur übernehme, aber nicht ersatzpflichtig ist. Die Übernahmefrage ist jedoch stets nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu beurteilen. (Vergl. Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. 10. 27 in Sachen Stadtrada gegen Zena, abgedruckt im 3. Jahrgang Seite 622 dieser Zeitschrift). Sie würde also in diesem Falle in Wegfall kommen, weil gegenwärtig der Familienzusammenhang nicht mehr besteht. Auf jeden Fall ist also u. U. der dortige Verband A. gegenüber nicht ersatzpflichtig.

Endgültige Fürsorgepflicht für ein bei den Großeltern befindliches Pflegekind vor und nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

(Endgültige Fürsorgepflicht nach §§ 9 Abs. 3 u. 7 Abs. 3 FZB.).

Anfrage des Bezirksamts B.

Für das in unserem Bezirk untergebrachte Kind Kath. W. wurde bisher durch den städt. Fürsorgeverband B. laufend Pflegegeld bezahlt. Das Pflegegeld wird jetzt von B. eingestellt mit der Begründung, daß das Mädchen im Sommer vor. Jz. das 14. Lebensjahr erreicht habe und deshalb nicht mehr als Pflegekind gelte. Es sei somit Mitglied einer Familie (und zwar der Familie der Großmutter) geworden. Die Hilfsbedürftigkeit dauere nach wie vor fort, da das Mädchen noch die Schule besuche und die alleinstehende Großmutter fast kein Einkommen hat. Wir sind daher der Ansicht, daß gemäß § 36 Absatz 3 FZB. bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit des Kindes der Fürsorgeverband B. endgültig unterstützungspflichtig ist. Wir bitten um gefällige Äußerung, ob unsere Ansicht zutrifft. Die Anwendbarkeit des § 36 Absatz 3 FZB. wird von B. verneint, da es eine „Übergangsbestimmung“ sei.

Antwort.

§ 36 Abs. 3 FZB. ist, wie A. mit Recht anführt, eine Übergangsvorschrift, die sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen die endgültige Verpflichtung zur Fürsorge vor Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung (1. 4. 1924) durch Anerkennung oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist. Im vorliegenden Falle ist die Hilfsbedürftigkeit unter der Herrschaft der Fürsorgeverordnung, also nach dem 1. 4. 1924 eingetreten. Es sind daher die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des neuen Fürsorgegesetzes anzuwenden. Da das Kind seit der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mehr als Pflegekind anzusehen ist, so kann die Ausnahmenvorschrift des § 9 FZB. seit dieser Zeit nicht mehr gelten. Andererseits ist aber zu beachten, daß nach § 15 a. a. O. die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, daß also der bisherige endgültig verpflichtete Verband beim Fortbestehen der

Hilfsbedürftigkeit weiterhin endgültig verpflichtet bleibt, sofern nicht auf Grund eines neuen Tatbestandes ein anderer Fürsorgeverband als endgültig verpflichteter Verband in Frage kommt. Als einen derartigen neuen Tatbestand hat das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung den Eintritt eines bisher nicht zur Familie gehörenden Hilfsbedürftigen in Wohnung und Haushalt der Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 Z. B. angenommen. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Falle dadurch eingetreten, daß das Kind in den Haushalt der Großmutter aufgenommen worden ist. Solange das Kind aber als Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 a. a. O. anzusehen war, konnte dieser Tatbestand eine Rechtswirkung dahingehend, daß nunmehr an Stelle des bisherigen endgültig verpflichteten Verbandes (N.) der Verband der Familienwohnung (B.) als endgültig verpflichteter Verband anzusprechen war, nicht auslösen, weil zunächst § 9 zu berücksichtigen war, der als Sondervorschrift der Vorschrift des § 7 Abs. 3 a. a. O. vorgeht (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Deutewesen vom 10. 4. 1926 in Sachen Düsseldorf gegen Berlin, abgedruckt in unserer Zeitschrift 2. Jahrgang Seite 211/12). Mit dem Augenblick dagegen, wo das Kind 14 Jahre alt geworden war und damit aufhörte, Pflegekind zu sein, war für die Anwendung des § 9 a. a. O. kein Raum mehr, und von diesem Zeitpunkt an konnte infolgedessen die Vorschrift des § 7 Abs. 3 a. a. O. Anwendung finden. Daraus folgt u. E., daß von diesem Zeitpunkt an die endgültige Fürsorgepflicht für den dortigen Verband als denjenigen, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, rechtswirksam wurde. Wir sind also der Ansicht, daß zwar der Tatbestand des § 7 Abs. 3 und 4 a. a. O. nicht erst in dem Zeitpunkt eingetreten ist, wo das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, sondern bereits bei der tatsächlichen Aufnahme in den Haushalt der Großmutter, daß aber die Anwendung des genannten Paragraphen (Abs. 3 und 4) erst bei Wegfall der Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfolgen kann.

Verwirrung eines Erbschaftspruchs wegen Unterlassung der Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts S.

Der Geisteskranke N. wurde 1918 in die hiesige Landes-Heil- und Pflegeanstalt aufgenommen. Die Pflegekosten bestritt der Kranke bis zur Inflation aus seinem Vermögen. Mit dem 23. November 1923 mußten die Pflegekosten durch uns als dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband übernommen werden. Unser Erbschaftspruch richtete sich zunächst gegen den Bezirksfürsorgeverband K. Der Bezirksausschuß K. wies unsere Klage jedoch ab. Daraufhin wandten wir uns am 6. 5. 1924 an den Bezirksfürsorgeverband N., der die Erbschaftspflicht auch anerkannte, jedoch nur 3 Monate rückwirkend vom Tage unserer Anmeldung ab. Wir eruchten um Auskunft, ob die Weigerung des Bezirksfürsorgeverbandes, erst die Kosten ab 5. 2. 26 zu erheben, zu Recht besteht. Eine Anmeldung unseres Erbschaftspruchs bei unserer vorgesetzten Behörde hatten wir unterlassen, da wir annahm, daß durch die mit K. geführten Verhandlungen unser Erbschaftspruch ab 23. November 1923 gewahrt sei.

Antwort.

Der Einwand des Bezirksfürsorgeverbandes N. besteht u. E. zu Recht.

Der dortige Verband hätte seinen Erbschaftspruch nur wahren können, wenn er ihn innerhalb drei Monaten bei der Aufsichtsbehörde angemeldet hätte. Da er dies nicht getan hat, so sind nach § 18 Abs. 4 Z. B. nur die Kosten erbschaftsfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen. Daß der dortige Verband der irrigen Ansicht war, er würde von K. Erbschaft erlangen können, ändert hieran nichts.

Art der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei Geltendmachung von Erbschaftsprüchen gegen Unterhaltspflichtige.

Wer gilt als unterstützter, wenn einem Kinde Krankenhauspflege gewährt ist, das Kind oder das Familienhaupt?

Anfrage des Bürgermeisters von B. G.

In Nr. 11 der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ entscheiden Sie auf eine Anfrage des Stadtrentmeisters W. in G. betreffend Einziehung von Fürsorgekosten, daß Forderungen gegen Unterstützte im Verwaltungszwangsverfahren nicht Beitreibbar sind.

Ich bitte noch um gest. Auskunft, ob ein Vater, dessen minderjähriges Kind durch Krankenhauspflege unterstützt werden mußte, als ein in der Periode des Kindes „Unterstützter“ oder als „Unterhaltspflichtiger“ anzusehen ist. Ist demnach für die Beitreibung der rückständigen Pflegekosten das Verwaltungszwangsverfahren oder der ordentliche Rechtsweg gegeben?

Antwort.

Die dortige Anfrage beruht, wie es uns scheint, auf der Annahme, daß zwar die Forderung des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten nicht im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden kann, daß dagegen die Forderung gegen einen Unterhaltspflichtigen auf diesem Wege Beitreibbar ist. Diese Ansicht würde irrig sein. Auch gegen den Unterhaltspflichtigen ist eine Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr ist auch in diesem Falle ein vollstreckbarer Titel erforderlich, auf Grund dessen allerdings, wenn er im Verwaltungswege erstritten ist, die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen kann. Gegenüber dem Unterhaltspflichtigen kommen hinsichtlich der Erlangung eines Schuldtitels zwei Wege in Betracht:

1. Ganz allgemein ist es zulässig, gegen den Unterhaltspflichtigen den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
2. Es kann aber in Preußen gegen ihn auch auf Grund des § 30 Pr. V. 3. Z. B. (erlassen auf Grund des § 23 Z. B.) vorgegangen und ein Beschluß des in Frage kommenden Stadt- oder Kreisausschusses herbeigeführt werden.

Die Vollstreckung eines zu 1. ergangenen Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch die gerichtlichen Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher bzw., z. B. bei Vollstreckung in Forderungen usw., durch das Gericht), während die Vollstreckung zu 2. nach § 60 Pr. V. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens stattfindet.

Die Frage, ob ein unterstütztes Kind selbst als unterst. anzusehen ist oder der Vater in Person seines Kindes als unterst. zu gelten hat, ist wie folgt zu beantworten: Die Grundzüge über die sogenannte armenrechtliche Familiengemeinschaft sind durch das neue Fürsorgerecht beseitigt. Im allgemeinen gilt daher ein Kind selbst als unterst., besonders wenn es sich um Leistungen handelt, die nur dem Kinde selbst zugute kommen können, wie z. B. Kleidung, Krankenpflege usw. (s. hierzu reichsministerielle Erläuterungen zu § 5 der Reichs-

grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. 9. 1925 in Sachen Braunschweig gegen Halberstadt, abgedruckt in der Zeitschrift „Die Fürsorge“, 2. Jahrgang, Seite 358/59).

Im vorliegenden Falle (bei Krankenhauspflege) gilt zweifellos nur das Kind als unterst., während der Vater nur in seiner Eigenschaft als Unterhaltspflichtiger in Betracht kommt. A.

Tagungskalender.

5. bis 7. Mai, Eisenach. 58. Hauptversammlung der Gesellschaft für Volksbildung. Themen u. a.: Volk und Kunst. (Näheres in der Geschäftsstelle NW 40, Lüneburger Straße 21.)

8. Mai, Düsseldorf, in der städtischen Tonhalle, Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft. Themen: Die Jugendverwahrlosung als Stufe des Verbrechens. Ihre Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung. — Welche neuen gefängnisrechtlichen Anforderungen stellt die Justizreform an den Geistlichen. — Welche neuen gefängnisrechtlichen Anforderungen stellt die Justizreform an den katholischen Geistlichen. Die Bekämpfung der Trunksucht durch die Strafanstaltschule. — Das System der negativen Strafen im Dienste der Anstaltsdisziplin.

12. bis 14. Mai, Braunschweig. Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine in Deutschland. Thema: Arbeiterstand und Familienleben. Einzelne Gruppen: Die Frau des Arbeiterstandes und die Frauen-erwerbsarbeit. — Die Frau des Arbeiterstandes und die Familie. — Die unverheiratete Arbeiterin in Haus und Familie. — Die alleinwohnende Arbeiterin und ihr Elternhaus. — Die Arbeiterfrau als Hausfrau und Mutter. — Die erwerbstätige Frau im Familienleben. — Unsere Jugendgemeinschaft, ihre Wünsche und Ziele. Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin N 58, Danziger Str. 4.)

13. bis 20. Mai, Deutschland, Ostkreiswoche. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliusstr. 4b.)

17. bis 18. Mai, Wien. 20-Jahrfeier der Zentralfürsorge für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Thema: Pflege der schulpflichtigen Jugend. (Näheres in der Geschäftsstelle der Zentralfürsorge: Wien I, Stubenring 1.)

17. bis 20. Mai, Königsberg. 9. Hauptversammlung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamten. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 62, Kurfürstenstraße 124.) Themen u. a.: Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege. — Welche Aufgaben erwachsen der Wohlfahrtspflege in allen ihren Zweigen aus dem Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung?

17. bis 20. Mai, Berlin. Jubiläumstagung des Verbandes der evangelischen Wohlfahrts-pflegerinnen Deutschlands. Thema: Sinn und Wert der sozialen Arbeit (Prof. D. Stählin). (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Steglitzer Straße 10.)

18. bis 19. Mai, Berlin. Tagung für Taubstummenfürsorge. (Näheres durch Stud.-Dir. Schorck, Berlin NW 6, Albrechtstraße 27.)

18. bis 19. Mai, Berlin. 3. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Sozialbeamten. Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Brick, Chausseestr. 30.)

19. bis 20. Mai, Bochum. Bundesausschuss-sitzung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54.)

23. bis 25. Mai, München. 10. Hauptversammlung der Kommunalen Vereinigung für Wohnungsweisen. (Näheres in der Geschäftsstelle: München, Sielerstraße 7.)

25. bis 29. Mai, Thüringen. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgereinen. (Näheres durch Frau Reg.-Mat. Wachenheim, Berlin W 15, Emser Straße 37.)

Pfingsten, Breslau. Haupttagung der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Richterfelde, Stommandantenstraße.)

27. bis 28. Mai, Dresden. Delegiertentag des Verbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands. (Näheres durch Herrn Rabbiner Dr. Klein, Düsseldorf, Haroldstr. 4.)

29. bis 31. Mai 1928, Dresden. Evangelisch-sozialer Kongress. Themen u. a.: Jugend und soziale Fragen — Der soziale Pfarrer — Eingliederung der Frau in das Berufsleben. (Näheres in der Geschäftsstelle: Leipzig N 22, Mlanenstr. 4.)

29. Mai bis 3. Juni, Wildbad. Tuberkulosekongress des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 7.)

30. bis 31. Mai, Dresden. Deutscher Caritastag 1928. (Näheres in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Meißen, Dresden-N. 24, Neßfelder Str. 94.)

30. Mai bis 3. Juni, Breslau. Jahrestagung des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands. (Näheres beim evangelischen Verband für die weibliche Jugend, Berlin NW 87, Ottostr. 6.)

31. Mai bis 1. Juni, Braunschweig. Deutscher Kongress für Krüppelfürsorge. Themen: Praktische Erfahrungen aus der Fürsorgearbeit — Ausbau und Erweiterung von Krüppelheimen — Die Berufshaltung im Krüppelheim — Natürliche Ausgleichsmöglichkeiten bei Bewegungsförderung (ärztliches Thema) — Die sozialen Indikationen für die stationäre Behandlung von Krüppelkinder.

31. Mai bis 3. Juni, Hamburg. Tagung des Reichszusammenchlusses für Gefangenenfürsorge. (Näheres durch Herrn Pastor Dr. S. Seyfarth, Hamburg 22, Bürgerstraße 21.)

30. Mai bis 8. Juni. Studienreise nach Holland, England und Belgien. Veranstaltet von der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Flotwellstr. 2.)

Juni, Kopenhagen. Internationaler Kongreß für Sexualreform. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

2. bis 8. Juni, Paris. Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongreß. (Näheres in der Geschäftsstelle des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau, London WC 1, 25, Redvorw.)

3. bis 5. Juni, Braunschweig. 4. Evangelischer Frauentag Deutschlands. Themen u. a.: Reformatorisches Christentum und die Gemeinschaftsordnungen der Menschen. — Reformatorisches Christentum und Kirche. — Reformatorisches Christentum und soziale Frage. (Näheres in der Vereinigung Ev. Frauenverbände Deutschlands, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.)

7. bis 8. Juni, Goslar. Öffentliche Tagung des Evangelischen Reichs-Erziehungs-Verbandes e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.)

16. bis 17. Juni, Duisburg. Außerordentliche Bundesversammlung des Deutschen Ostbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Potsdamer Straße 14.)

18. bis 20. Juni, Stettin. Jahrestagung des Gesamtverbandes der Evangelischen Frauenhilfe (Näheres in der Geschäftsstelle: Potsdam, Mirbachstraße 1).

22. bis 25. Juni, Hannover. Bundesversammlung evangelisch-kirchlicher Laufkreuzverbände. (Näheres in der Geschäftsstelle: Geh. Reg.-Rat Beymann, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr. 87.)

23. Juni, Flensburg. Allgemeiner Bauvereinsverlag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften, Berlin SW 68, Schützenstraße 26.)

28. Juni bis 3. Juli im Girton College, Cambridge, England. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Festgestaltung der Arbeit in Betrieben. Thema: Grundlegende Beziehungen zwischen allen an der Industrie beteiligten Gruppen.

Sommer 1928, Amsterdam. Kongreß für nicht vollwertige Arbeitskräfte, veranstaltet vom Gebouw Gemeentelijke Geneeskunde en Gezondheidsdienst te Amsterdam. (Näheres in der Geschäftsstelle Nieuwe Achtergracht 100.)

Juli, Köln. Frauentagung der gemeinsamen Frauenverbände. (Näheres in der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin W 30, Mohlstraße 22.)

9. bis 13. Juli, Paris. Internationaler Kongreß für soziale Arbeit. Siehe auch Nr. 2, 9, 10 und 11, Seiten 80, 457, 495 und 563, 1927, 1928 dieser Zeitschrift.

14. bis 16. Juli, Nürnberg. Reichsjugendtag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten e. V., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.)

15. bis 17. Juli, Koblenz, in der großen Festhalle: Ordentlicher Verbandstag des Reichsverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle Berlin SW 68, Charlottenstraße 85.)

27. Juli bis 2. August, Lausanne und Genf. Kongreß des Weltbundes abstinenter Frauen. (Näheres im Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus, Berlin-Grunewald, Orberstr. 1.)

22. bis 25. August, Antwerpen. 19. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin SW, Königgräber Straße 105.)

August 1928. Konferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost in Mitteldeutschland. (Näheres bei der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, Berlin O 17, Fruchtstr. 64.)

12. September, Leipzig. Tagung der Deutschen Vereinigung für Fürsorgedienst im Krankenhaus. Themen: Die Organisationsformen des Fürsorgedienstes im Krankenhaus. — Die Ausbildung der Krankenhausfürsorgerin. — Die Beschäftigung der Kranken. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Reichstraße 12.)

9. bis 10. September, Leipzig. Tagung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus. Themen: Die Organisationsformen des Fürsorgedienstes im Krankenhaus. — Die Ausbildung der Krankenhausfürsorgerin. — Die Beschäftigung der Kranken. (Näheres in der Geschäftsstelle Berlin-Charlottenburg, Reichstraße 12.)

10. bis 11. September, Leipzig. Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hauptgesundheitsamt, Berlin C 2, Fischerstr. 38—42.)

13. bis 15. September, Hamburg. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde. (Näheres in der Geschäftsstelle: Duffeldorf.)

16. bis 20. September, Zürich. 6. Deutscher Soziologentag.

19. bis 20. September, Flensburg. Tagung des Verbandes der Deutschen Berufs-genossenschaften. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Köthener Str. 37.)

21. bis 25. September, Königsberg. Kongreß für Innere Mission. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.)

25. bis 27. September, Rom. Internationale Tuberkulosekonferenz. Themen: Filtrierbare Formen des Tuberkulosebazillus — Die Diagnostik der kindlichen Tuberkulose — Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande.

30. September bis 3. Oktober, Dresden. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Themen: Wesen und Systematik des biologischen Typs. — Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege. — Typen im Strafvollzug. — Die Methode der kriminalbiologischen Untersuchung.

Oktober, Paris, Congrès Internationale de Psychologie appliquée.

7. Oktober, Rotterdam. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliusstraße 4b.)

15. bis 19. Oktober, Chicago. Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege. (Näheres wird noch bekannt gegeben.)

Lehrgänge und Kurse.

April bis Juli, Berlin. Ausbildungslehrgang für Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen. Thema: **Einführung in die Fürsorge für Nervöse und Seelisch-Anorme.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

11. April bis 8. Mai, Hannover, Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtsbeamte beiderlei Geschlechts, veranstaltet von der Hannoverschen Beamtenfachschule.

16. April bis 14. Juli, Düsseldorf. Lehrgang für Kreisärzte, Kreiskommunalärzte, Schul- und Fürsorgearztanwärter an der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie. (Näheres durch das Sekretariat der Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf.)

18. bis 30. April, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift, Lehrgang der Apologetischen Zentrale für Frauenchülerinnen. (Näheres im Evangelischen Johannesstift.)

19. bis 25. April, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift, Sozialer Studententurfus. (Näheres im Evangelischen Johannesstift.)

23. April bis 28. Juli, Berlin-Charlottenburg, Sozialhygienischer Lehrgang für Kreisärzte, Kreiskommunalärzte, Schul- und Fürsorgearztanwärter an der sozialhygienischen Akademie. (Näheres im Sekretariat, Berlin-Charlottenburg 9, Spandauer Chaussee 1.)

28. April bis 5. August, Berlin. Ausstellung „Die Ernährung“, in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm. Veranstaltet vom Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin, gemeinsam mit dem Deutschen Hygienemuseum Dresden.

29. April bis 28. Juli, Breslau. Lehrgang zur Ausbildung von Kreisärzten, Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzten, veranstaltet von der Süddeutschen Sozialhygienischen Akademie. (Näheres im Sekretariat Breslau XVI, Marktstraße 4.)

Mai Berlin. Lehrgang für Wohlfahrts-pflegerinnen und Schwestern von allgemeinen Krankenanstalten, Säuglings- und Kleinkinderheil- und -pflegeanstalten und Anstalten anderer Spezialgebiete, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgefachschule. Thema: **Moderne Ernährungsfragen in ihrer Anwendung in der Diätetik.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

1. Mai bis 31. Oktober, München. Ausbildungslehrgang für Gesundheitsfürsorgeerinnen, veranstaltet von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit mit Genehmigung des Staatsministeriums des Inneren. (Näheres in der Geschäftsstelle der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft, München, Ludwigstraße 14, I.)

4. bis 5. Mai, Zwickau i. S., Hörsaal des König-Albert-Museums, 5. Lehrgang über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf Grund des Reichsgesetzes und der sächsischen Ausführungsbestimmungen, veranstaltet von der Hygiene-Akademie

Dresden. Themen: **Hygiene und soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Gefährdung und Verwahrlosung. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Versicherungsträger. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden. — Das Gesetz vom Standpunkt der Rechtspflege. — Sexualpädagogik. — Betrachtung des Gesetzes vom Standpunkt der Frau.** (Näheres im Sekretariat, Dresden-A. 1, Zirkusstr. 38.)

7. bis 9. Mai, Neuendettelsau, Bayern. Lehrgang für Lehrkräfte an Ausbildungsstätten evangelischer Kinderpflege.

7. bis 12. Mai, Vobberhaus bei Löwenberg. Arbeitswoche für Leiterinnen der örtlichen Gesundheitsfürsorge. Veranstaltet vom Landeshauptmann für Niedereschlesien. Themen: **Vorträge und Aussprachen über die praktische Durchführung der örtlichen Gesundheitsfürsorge. Anleitung zu einfachen Handfertigkeiten und Zimmerspielen. — Gestaltung von Elternabenden und Festen.**

11. bis 12. Mai, Plauen i. V., Saal der Marktschule, Marktstraße, 6. Lehrgang über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf Grund des Reichsgesetzes und der sächsischen Ausführungsbestimmungen, veranstaltet von der Hygiene-Akademie Dresden. Themen: **Hygiene und soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Gefährdung und Verwahrlosung. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Versicherungsträger. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden. — Das Gesetz vom Standpunkt der Rechtspflege. — Sexualpädagogik. — Betrachtung des Gesetzes vom Standpunkt der Frau.** (Näheres im Sekretariat: Dresden-A. 1, Zirkusstr. 38.)

17. bis 26. Mai. Studienfahrt durch die Gesundheitsfürsorgeerischen Einrichtungen Österreichs (Näheres in der Deutschen Gesundheitsfürsorgefachschule, Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

18. bis 19. Mai, Dresden, Hörsaal des Deutschen Hygiene-Museums, Zirkusstr. 38, 7. Lehrgang über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf Grund des Reichsgesetzes und der sächsischen Ausführungsbestimmungen. Themen: **Hygiene und soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Gefährdung und Verwahrlosung. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Versicherungsträger. — Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege bei Durchführung des Gesetzes. — Die Durchführung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden. — Das Gesetz vom Standpunkt der Rechtspflege. — Sexualpädagogik. — Betrachtung des Gesetzes vom Standpunkt der Frau. — Die Tätigkeit des städtischen Pflegeamtes.**

Ende Mai, Berlin. Lehrgang für in der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege Tätige, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgefachschule. Thema: **Studienfahrt durch gesundheitsfürsorgeerische Einrichtungen Österreichs.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für März 1928, bearbeitet von *Sofie Göthe*. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

- Die neueste Rechtsprechung des Bundesamts zum Fürsorgerecht, Geh. Justizrat Diefenbach, Heidelberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 8. 11. März 1928.
- Der widerspruchsvolle Landesfürsorgeverband, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 11. 18. März 1928.
- Die Veränderung von Amtsbezirksgrenzen bei der Auflösung der Gutsbezirke und bei Eingemeindungen, Min.-Rat Schellen, Die Landgemeinde, Nr. 6. 23. März 1928.
- Einfluß der Auflösung der Gutsbezirke auf die Schulhaushaltspläne, Generalsekretär Standke, Berlin, Die Landgemeinde, Nr. 4. 25. Februar 1928.
- Auflösung der Gutsbezirke und der Landarbeiter, Dr. Werner Ties, Kolberg, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 2. Februar 1928.
- Die Fürsorgepflicht des Zehnmünsterverbandes, Gutzeit, Mönchengladbach, Die Landgemeinde, Nr. 6. 23. März 1928.
- Zur Auslegung des § 16 F.W., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 8. 11. März 1928.
- Zur Festsetzung der Wohlfahrtsunterstützungssätze, Oskar Hoffmann, Elberfeld, Die Gemeinde, Nr. 6. März 1928.
- Verüßlichung von Aufwertungseinkünften bei Festsetzung von Fürsorgeleistungen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.
- Vericht der von der Stadtverordnetenversammlung eingesehten Revisionskommission zur Prüfung der Verwendung der dem Wohlfahrtsamt zur Verfügung gestellten Mittel und der auszeichnenden Unterstützung wirklich vorhandener Notstände, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. Februar 1928.
- Kann der Fürsorgeverband durch Organe der Polizei verhaftet werden? Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.
- Die Unterstützung Hilfsbedürftiger, F. Haverkamp, Die Gemeinde, Nr. 6. März 1928.
- Die endgültige Fürsorgepflicht bei wechselndem Arbeitsort, Stadtschreiber Fr. Emmerich, Frankfurt am Main, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 9. 21. März 1928.
- Verwaltungs- oder Rechtsweg im Erhaltungsverfahren? Verwaltungsinspektor Hansen, Kiel, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 7. 1. März 1928.
- Fürsorgeterische Erfahrungen und gesetzliche Möglichkeiten gegen arbeitsscheue und pflichtvergeßene Familienväter, Friedr. Weß, Pforzheim, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.
- Die Unterhaltspflicht nach dem Fürsorgerecht, Monatsblatt des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 3. März 1928.
- Das Erlöschen von Rückertatungsforderungen nach § 21 Abs. 1 des Wohlfahrtspflegegesetzes, Min.-Rat Dr. Hans Maier, Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1928.

- Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1928.
- Wer soll künftig die Kleinrentner betreuen? Min.-Rat Seel, Berlin-Wilmersdorf, Der Versorgungsbemte, Nr. 6. März 1928.
- Zur Lage der Kleinrentner, Dr. Maria Lauer, Die christliche Frau, Nr. 3. März 1928.
- Rentnerversorgung und Reichsversorgungsgesetz, Stadinspektor Dieke, Berlin-Schöneberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 9. 21. März 1928.
- Behandlung der Klein- und Sozialrentnerfragen im Reichstag, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. März 1928.
- Zur Frage der Rentnerversorgung, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 6. 15. März 1928.
- Die parlamentarische Behandlung des Entwurfs eines Rentnerversorgungsgesetzes, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.
- Über Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 5. Februar 1928.
- Eine Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums zur Kleinrentnerfürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.
- Flüchtlingsfürsorge, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.
- Die Not der Angestellten, Gustav Schneider, Der Herold, Nr. 3. März 1928.
- Neuordnungen und Aufwendungen in der Sozialpolitik im Jahre 1927, Dr. Clausen, Die Innere Mission, Nr. 3. März 1928.
- Teuere Sozialpolitik, Dr. Dr. Nerschmann, Dresden, Soziale Praxis, Nr. 10. 6. März 1928.
- Aus der Geschichte der öffentlichen Fürsorge Magdeburgs, Dr. Bader, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 9/10. 3/10. März 1928.
- Tätigkeitsbericht des Fürsorgeamts für 1927, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 5. Februar 1928.
- Ländliche Altersheime, ein Notbehelf, F. W. Dieing, Freiburg i. Br. Caritas, Nr. 3. März 1928.
- Das neue Zürcherische Armenfürsorgegesetz, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Januar/Februar 1928.
- Die Fürsorge in der Schweiz, VII, Dr. Wilhelm Feid, Zürich, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.
- Ausbau der Einrichtungen des Wohlfahrtsamtes im Jahre 1928, Vaurat Ing. Steiner, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Januar/Februar 1928.
- Die sozialen Folgen der Stabilisierung in Belgien, Minister a. D. Vandervelde, Brüssel, Soziale Praxis, Nr. 11. 15. März 1928.
- Die Sozialgesetzgebung in Latein-Amerika, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

Über das Verhältnis des Staates zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Gegenwart, Univ.-Prof. Dr. Fischer, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. März 1928.

Wirtschaft und Wohlfahrtspflege, Dr. Hans Maier, Dresden, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 6. 15. März 1928.

Soziale Persönlichkeiten.

Ein Pionier der deutschen Armenpflege, Dr. Rode, Kleinfloßbeck, Kommunale Umschau, Nr. 4. 20. Februar 1928.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich, Reg.-Oberinspektor Adolf Bannier, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Dr. Ruth Weiland, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 6. 15. März 1928.

Die Anfänge der Gemeindebildung und die sozialen Ordnungen der Brüdergemeinde, Die Innere Mission, Nr. 3. März 1928.

Die soziale Aufgabe der Gegenwart und das Luthertum, Landesbischof D. Zhmels, Dresden, Stockholm, Nr. 1. 1928.

Die berufliche Mitarbeit der Frau in der Kirche, Berufsberater Elise Sander, Wilmersdorf, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 9. 25. März 1928.

Die evangelischen Erziehungsvereine, Pfarrer Vic. Neubel-Niedermost, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 3. März 1928.

Verichte evangelischer Jugendämter, Berliner Jugendrundbriefe, März 1928.

Über Gemeindegarbeit, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 3. März 1928.

Aus der Entwicklung der Krankenpflege bis zu Friedenszeit, Verw. Dir. Schilling, Leipzig, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 5. 27. Februar 1928.

Die Bücherei des Wohlfahrtsdienstes, V. Fınd, Dahlem, Die Innere Mission, Nr. 5. März 1928.

Dem Gedanken Nonfiguren, Dr. August Vogels, Jugendwohl, Nr. 1. Januar/Februar 1928.

Aufgaben der Caritas bei der zwischenstaatlichen Rechtsfürsorge für Jugendliche, Hofrat Dr. Emerich Brettenhofer, Wien, Caritas, Nr. 3. März 1928.

Öffentliche Förderung der Familienpflege, Dir. Dr. Hofgau, Köln-Lindenthal, Caritas, Nr. 3. März 1928.

Caritas als „Fürsorgedienst im Krankenhaus“, Prälat Dr. W. Kreuz, Freiburg/Br., Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 3. März 1928.

Das Jugendamt der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Eugen Caspary, Gemeindeblatt der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Nr. 3. 2. März 1928.

Zedachka und Wohlfahrtspflege, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 9. März 1928.

Organisationsfragen.

Zur Organisation der Familienfürsorge, Frankfurt-er Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. Februar 1928. Die Familienfürsorge, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 7. 1. März 1928.

Methodik in der Zusammenarbeit der Caritas und der Jugendwohlfahrtsbehörden, Dr. Joseph Gillmann, Mannheim, Jugendwohl, Nr. 1. Januar/Februar 1928.

Finanzfragen.

Gedanken zu einer gesetzgeberischen Neuregelung des Sammlungswezens, Kurt Kämper, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Die Rechtsgültigkeit des § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, Bürgermeister Dr. Reichert, Veqnig, Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 22. 25. Februar 1928.

Zur Frage der Anrechnung von Aufwertungs-ein-künften, Stadtinspektor Diele, Berlin-Schöneberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 5. 1. März 1928.

Der Sozialetat des Reiches für 1928, GMA, Nr. 5. 1. März 1928.

Vergleichende Analyse der Etats der preußischen Provinzen für das Etatsjahr 1927/28, Rechts-anwalt Dr. Meier-Firsberg, Kommunale Umschau, Nr. 5. 5. März 1928.

Die Ausstellung der Haushaltspläne für die Amtsbezirke, Kreisaußschuß-Obersekretär Gutzeit, Mofnungen, Die Landgemeinde, Nr. 5. 10. März 1928.

Bevölkerungspolitik.

Die kriminalbiologische Bedeutung der Blutgruppen, Dr. Kurt Vöhmer, Kiel, Der Strafvolkzug, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Haben wir eine zeitgemäße Bevölkerungspolitik? Der Kassenarzt, Nr. 9. 3. März 1928.

Erweiterte Ehe- und Sexualberatung in Sachen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 5. 1. März 1928.

Ehehziehung, Gattenwahl und ländliche Wohlfahrtspflege, J. W. Dieing, Freiburg/Br., Das Land, Nr. 3. März 1928.

Die soziale Schichtung der Erwerbstätigen im Zeit-alter der Damofmaschine und in dem der Elek-trizität, Dr. Paul Krifche, Berlin-Lichterfelde, Zeitschrift für Völkpsychologie und Soziologie, Nr. 1. März 1928.

Krankenkassen gegen Hebammen, Sanitätswarte, Nr. 6. 23. März 1928.

Entwurf eines Reichshebammengesetzes, Sanitäts-warte, Nr. 5. 9. März 1928.

Entwurf zu einem thüringischen Hebammengesetz, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Das Wohnhaus für minderbemittelte kinderreiche Familien, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1928.

Soziale Frauenfragen.

Frauenarbeit und Volkswirtschaft, Schleswig-Hol-steinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. März 1928.

Frauenarbeit, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Zur Sozialpathologie der erwerbstätigen Ehefrau, Dr. M. G. Hartmann, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 1. Januar 1928.

Die Hausfrauenausbildung, Genriette Fürth, Die Erholung, Nr. 3. März 1928.

Die rechtliche Stellung der verheirateten Lehrerin, Frau Gertrud Wendland, Zeitschrift für gemeindliche Schulverwaltung, Nr. 3. 1928.

Zur strafrechtlichen Verantwortung der Frau, Dr. E. Joel, Die Frau, Nr. 5. Februar 1928.

Dreißig Jahre landwirtschaftliche Frauenbewegung, Elisabeth Boehm, Die Frau, Nr. 6. März 1928.

Vorschläge zum Ehescheidungsrecht, Dr. Marie Elisabeth Lüders, Die Frau, Nr. 6. März 1928.

Betreuung erwachsener Kinder, Grete Dittmann, Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 3. März 1928.

Jugendwohlfahrt.

Rechtliche und berufliche Probleme der Jugendfürsorge, S. P. Höring, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 3. März 1928.

Der reformbedürftige Unterhaltsprozeß, Richter Dr. Kiesel, Hamburg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1928.

Rechtliche und berufliche Probleme der Jugendfürsorge, S. P. Höring, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 3. März 1928.

Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern, Dr. Elisabeth Georgi, Die Jüngere Mission, Nr. 3. März 1928.

Das thüringische Ausführungsgesetz zum N. W. G. vom 16. September 1927, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Das württembergische Ausführungsgesetz zum N. W. G. Min.-Mat Schmid, Stuttgart, Blätter der Zentrall. f. Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 2. 1928.

Jugenderziehung oder Jugendberatung? Dr. Kurt Bed, Berlin, Die neue Generation, Nr. 3. März 1928.

Die heutige Lage der Jugendämter, Jugendoberamtmann Dr. A. Fischer, Nürnberg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Jugendwohlfahrtspflege auf dem Lande, Dr. Heinrich Gütenberger, Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Landkinderforschung an der Pädagogischen Akademie Elbing, Dr. Paul Vode, Elbing, Das Land, Nr. 3. März 1928.

Erweiterung der Zuständigkeit der Jugendämter, Justizrat Scheuring, Würzburg, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Erziehungsarbeit des Jugendamts, Kundbrief des Archivs Dt. Berufsvormünder, Nr. 19/20. 25. Februar 1928.

Erziehungsbeihilfen und Bureaucratismus, Der Reichsverband, Nr. 4. 1928.

Die Zuständigkeit und der Wechsel der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, der Fürsorgeerziehungsbehörde und des Kostenträgers im Fürsorgeerziehungsverfahren, Bezirksamtmann Dr. F. Mayer, Erlangen, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 5. März 1928.

Die Pflicht der Pflegerinnen, ihr Pflegekind der Mütterberatungsstelle bzw. dem Fürsorgearzt vorzustellen, und die Vertrauensmöglichkeit im Falle der Zuwiderhandlung, Gerhard Schiedermaier,

Bonn, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5. 1. März 1928.

Pflegekindererschulung in ländlichen Bezirken, Eberhard Giese, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 6. 15. März 1928.

Gegenentwurf zur Neuordnung des Unehelichenrechts, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Bindet die vormundschaftsgerichtlich festgestellte Zuständigkeit des die Fürsorgeerziehung anordnenden Gerichts auch die Kostenträger der Fürsorgeerziehung? (Art. 38 und 39 Bayr. Zug., N. G.), Reg.-Mat 1. Klasse Dr. Heß, München, Bayer. Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. März 1928.

Übertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32, N. W. G., Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Gegenentwurf zu einem Gesetz über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Kundbrief des Archivs Dt. Berufsvormünder, Nr. 19/20. 25. Februar 1928.

Gegenentwurf zu Abschnitt 1 eines Reichsgesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt (§§ 1705—1718 BGB.), Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Die Bedeutung der Blutuntersuchung, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Jugendfürsorge und Kompetenzen im Bundesstadt, Waisenhilfe, Nr. 3. März 1928.

Wertaktige Erziehung im Waisenhaus Schulrat Denzer, Darmstadt, Waisenhilfe, Nr. 3. März 1928.

Die Förderung der Begabten, Dr. Hugo Debrunner, Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 1. Januar 1928.

Nachteile des allzu frühen Schulbesuchs, Wilhelm Gaff, Brohm/Solstein, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 2. Februar 1928.

Statistische Untersuchung über die Anzahl der Waisen in Deutschland, Hans Dahlström, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 3. März 1928.

Individualpsychologische Kinderforschung, Dr. Heinrich Schüller, Volkswohl, Nr. 3. März 1928.

Lehrlingsheime, Dr. Wilhelm Fischer, Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 3. März 1928.

Reifungsprobleme der proletarischen weiblichen Großstadtyugend II, Clara Thorbecke, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Großstadt und Erziehung, Hermann Finkenstädt, Berlin-Biesdorf, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Jan./Februar 1928.

Lehren des Krank-Prozesses, Dr. Webler, Frankfurt/Main, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Kinderarbeit, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Der Jugend- und Kinderschutz im Reichswirtschaftsrat, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 6. 15. März 1928.

Landwirtschaftliche Kinderarbeit, Dr. Hanna Maruse, Mönigsberg i. Pr., Soziale Praxis, Nr. 13. 29. März 1928.

Kindermisshandlung und ihre Bekämpfung, Stadtrat Dr. Muthesius, 29. Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung für das Jahr 1927.

Schutzlose Frauen und Kinder, Mitteilungen des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung e. V., Nr. 1. März 1928.

Änderung der Bestimmungen über Anlage von Münchelvermögen gemäß § 1811 und § 1642 Abs. 2 BGB., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Namenserteilung? 1706 BGB. an ein ausländisches Kind, Rundbrief des Archivs St. Berufsvormünder, Nr. 19/20. 25. Februar 1928.

Ist ein elternloses Kind, das sich bei seinen Großeltern befindet, als Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 der Fürsorgeverordnung anzusehen? Dr. Karnap, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 8. 11. März 1928.

Eine Schülertragödie, Gertrud Bäumer, Die Frau, Nr. 6. März 1928.

Abschluß der Umfrage über die besonderen Nöte der Schulentlassenen, Pro Juventute, Nr. 3. März 1928.

Berufsberatung und psychologische Eignungsprüfungen im Dienste der Berufsvormundschaft, Amtsvormund Dr. Pauli, Hof a. d. E., Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Etwas über Kleinkinderbewahranstalten, Kinderheim, Nr. 2. März/April 1928.

Das Kleinkind in der Anstalt, Johanna Huber, München, Jugendwohlf., Nr. 1. Januar/Februar 1928.

Zugendpflege im Westerwald, Henry Pleimes, Nassauische Blätter, Nr. 3. März 1928.

Ein Arbeitsjahr in einem städtischen Jugendhort, Walter Wehl, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Jan./Februar 1928.

Die sächsischen Jugendverbände und ihre Zusammenarbeit, H. Krüger, Sächsischer Jugendwanderdienst, Nr. 3. März 1928.

Die Entmündigung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen, San.-Mat Dr. Schmücker, Stettin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. März 1928.

Die Zwangsläufigkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Anpassungsnotwendigkeit der Erziehungsmaßnahmen — ein Vorschlag zu ihrer gegenseitigen Annäherung, Dr. Vappert, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. Februar 1928.

Zur Frage der Kosten der Fürsorgeerziehung, Dr. Mayer, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Jugendgerichten und Fürsorgeerziehungsbehörden, Waisenvorsteher Wilde, Stettin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. März 1928.

Revolution der modernen Jugend? Hedwig Wachenheim, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 5. 1. März 1928.

Das Reichsgericht zur Frage der Fürsorgeerziehung für ausländische Minderjährige, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 2. Februar 1928.

Die Praxis des Erziehungsstrafvollzugs, Otto Krebs, Untermaßfeld, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 5. 1. März 1928.

Die Formen der Disziplin in Erziehungsanstalten, H. Schloffer, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 6. 15. März 1928.

Anstalts- und Familienerziehung? Evangelische Jugendhilfe, Nr. 3. März 1928.

Grundsätzliches zur evangelischen Anstalts-erziehung, Pastor Dietrich, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 3. März 1928.

Die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz im Jahre 1926/27, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1928.

Zur Frage der Entweichung von Anstaltszöglingen, Prof. Dr. Gregos, Flehingen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Neue Wege zur Berufsausbildung der in Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Die strafrechtliche Behandlung der 18—21jährigen, Dr. Paul Blumenthal, Altona, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Jugendchutz im Entwurf zum Strafgesetzbuch, Dr. Dr. Herr, Hamburg, Jugend- und Volkswohl, Nr. 12. März 1928.

Die Entlassung aus der Erziehungsanstalt — eine Fürsorgeangelegenheit, Mag.-Sekretär Dr. Josef Schwarzl, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Januar/Februar 1928.

Statistik der Jugendgerichtshilfe Stuttgart vom Jahre 1927, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 2. Februar 1928.

Schwierigkeiten für die Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, Gräfin Rose, Weimar, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Die Jugendlichen in der Reichskriminalstatistik, Landgerichtsdirektor Franke, Berlin, Blätter des Deutschen Notenkreuzes, Nr. 2. Februar 1928.

Die Jugend in der Kriminalstatistik, Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Die Kinderärzten der Gemeinde Wien, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Januar/Februar 1928.

Dänische Erziehungsheime, Oluf K. Sjerback, Pro Juventute, Nr. 3. März 1928.

Soziale Jugendliche im italienischen Recht, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1928.

Zur Mädchenerziehung in England, Gertrud von Sanden, Die Frau, Nr. 5. Februar 1928.

Die heimatlosen Kinder Rußlands, W. Abernethy, Jugend in aller Welt, Nr. 3. März 1928.

Gefährdetenfürsorge.

Großstadtkind und Kino, Rektor H. Simon, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. März 1928.

Die Schulaufsicht als Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung, Monatsblatt des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 3. März 1928.

Der Alkohol als Schrittmacher der Anzucht, Dr. Ilbrich, Auf der Wacht, Nr. 2. Februar 1928.

Die Gefährdetenfürsorge in Berlin, D. Ulrich, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 10. März 1928.

Die Arbeitsfürsorge für sittlich gefährdete Frauen und Mädchen, Dr. Wiberhold, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 10. März 1928.

Brauchen wir Sonderberatungsstellen für Prostituierte? Dr. Eva Senfel, Frankfurt a. M., Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 3. März 1928.

Weibliche Polizei in Preußen, Reg.-Mat Dr. Anna Mayer, Volkswohlfahrt, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Grundsätze für ein Reichsbewahrungsgesetz, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1928.

Unsere gefährdete Jugend, Blätter des jüdischen Frauenbundes, Nr. 3. März 1928.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Strafrechtsreform und Reichstagsauschuß, Reichsminister a. D. Dr. Bell, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 12/13. 24./31. März 1928.

Die allgemeine Bedeutung der Strafrechtsreform, Dr. Sieberts, Jugend- und Volkswohl, Nr. 12. März 1928.

Strafrechtliche Probleme für die Frau in der neuen Strafrechtsreform, Grete Jabe, Hamburg, Jugend- und Volkswohl, Nr. 12. März 1928.

Die Bestimmungen über Frauen im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Henni Lehmann, Weimar, Soziale Praxis, Nr. 12. 22. März 1928.

Beobachtungen in einem Frauengefängnis, Dr. Lina Kamfauer, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 3. März 1928.

Die Altersgrenze der Straffälligkeit Jugendlicher, Prof. Dr. v. Düring, Frankfurt a. M., Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 3. März 1928.

Die Ehefrau des Strafgefangenen, Th. Steinmek, Weimar, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 3. März 1928.

Schulkaufsicht, Strafanstaltsoberlehrer Fritz Kleist, Breslau, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 3. März 1928.

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Strafgefangenenfürsorge, Amts- und Landrichter Hans Walter Hirsberg, Münsterberg, Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 13. März 1928.

Vom zweijährigen Wirken des Arbeitsamts beim Strafvollzugsamt in Berlin, Der Strafvollzug, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Geschäftsbericht der hamburgischen Gerichtshilfe für Erwachsene, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 3. März 1928.

Die Überleitung des Inhaftierten in die Freiheit und die Gefangenenfürsorge, Dr. Brandtätter, Zeitschrift für das Heimatswesen, Nr. 5. 1. März 1928.

Strafentlassenenfürsorge, Gewerbeordnung und Vergnügung, N. Paulus, Nürnberg, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 3. März 1928.

Zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches, Dr. Pfeiffer, Zürich, Pro Juventute, Nr. 3. März 1928.

Zur Strafrechtsreform, Evangelische Frauenzeitung, März 1928.

Das Oborgeheim in Lichtenau, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 5. 1. März 1928.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einzelfragen der Reichsversorgung nach neuestem Recht, Soziale Praxis, Nr. 10. 6. März 1928.

Zur fünften Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes, Min.-Mat Dr. Scholze, Berlin, Ärztliche Monatschrift, Märzheft 1928.

Die organisatorische Betreuung der Kriegsofoper, Der Reichsverband, Nr. 3. März 1928.

Die neueste Rechtsentwicklung, betr. das Einkommen i. S. des § 45 Abs. 2 RWG, Oberreg.-Mat Dr. Caspar, Der Versorgungsbeamte, Nr. 6. März 1928.

Die Dienstbeschädigungsfrage der Verschlimmerung bei anerkannter Verschlimmerung, Obermed.-Mat Dr. Duerboth, Der Versorgungsbeamte, Nr. 6. März 1928.

Verfahrensverfahren und Rechtsprechung zur Reichsversicherung, Oberreg.-Mat Dr. Schulte-Gothausen, Der Versorgungsbeamte, Nr. 6. März 1928.

Benachteiligung versicherter Kriegsbeschädigter durch die Praxis der Krankenkassen, Verfügung-Fürsorge, Nr. 3. 5. Februar 1928.

Ein weiterer Beitrag zu RWG, 27 Nr. 50, Oberreg.-Mat Loesch, Der Versorgungsbeamte, Nr. 6. März 1928.

Aus der Arbeit einer Kreishauptfürsorgestelle. Erziehungs- und Berufsfürsorge für Kriegserwaisen und Schwerbeschädigtenkinder, Reg.-Mat 1. M. Eberle, Würzburg, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. März 1928.

Die Novelle zum Verfahrensgesetz im Kriegsbeschädigtenauschuß verabschiedet, Reichsbund, Nr. 6. 15. März 1928.

Berufsausbildungsbeihilfen für Kriegserwaisen, Reichsbund, Nr. 6. 15. März 1928.

Die neuen Reichsmittel für Berufsausbildung von Kriegserwaisen, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Wohnungsfürsorge.

Wohnungsfragen und Bodenreform, N. Damaschke, Berlin, Lübedische Blätter, Nr. 11. 11. März 1928.

Die Bodenpolitik der Gemeinden und der Wohnungsbau, Hedner, Köln, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1928.

Zusammenfassung genossenschaftlicher und privater Wohnungsbautätigkeit einer Stadt auf einer einzigen Großbaustelle, Beigeordneter Dr. Lüers, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungsabzählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 11. 15. März 1928.

Von der Wohnungsnot einer deutschen Mittelstadt, Dr. Armin Graebert, Anklam, Der Reichsstadtebund, Nr. 6. 15. März 1928.

Landflucht und Wohnungsnot, Hans Förter, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 5. 10. März 1928.

Wohnungsnot in der Grenzmark, Architekt Max Kopp Schneidemühl, Kommunale Umschau, Nr. 4. 20. Februar 1928.

Die Wohnungsnot in den deutschen Großstädten, Dr. Karl Wagner, Berlin, Der Heimatdienst, Nr. 4. 2. Februarheft 1928.

Wohnungsnot in den Großstädten, Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 26. 1. März 1928.

Aus den Ergebnissen der Reichswohnungszählung 1927 in Bayern, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Beseitigung der Wohnungsnot in München, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Kinder und Wohnungsnot in der Magdeburger Altstadt, Dr. Gerhard Dittmann, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 12. 24. März 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 12. 22. März 1928.

Die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, Klara Philipp, Die christliche Frau, Nr. 3. März 1928.

Die Wohnungsverhältnisse der deutschen Großstädte, Soziale Praxis, Nr. 13. 29. März 1928.

Die Untermiete in der Stadt Hamburg nach der Wohnungszählung vom 16. Mai 1927. Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, Nr. 1. 1. März 1928.

Grundlagen neuer Wohnkultur, Dr. Maria Marešch, Wien, Die christliche Frau, Nr. 3. März 1928.

Die Wohnungszwangswirtschaft im Jahre 1927, Min.-Nat Dr. Ebel, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 20. Februar 1928.

Änderung des Mieterschutz- und des Reichsmietengesetzes, Soziale Praxis, Nr. 12. 22. März 1928.

Zur Abänderung des Reichsmietens- und Reichsmieterschutz-Gesetzes, Oberreg.-Nat Dr. Stümper, München, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 12. 22. März 1928.

Die Änderung des Mieterschutzgesetzes und Reichsmietengesetzes, Stadtrat Treßfert, Berlin, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 4. 25. Februar 1928.

Was ist aus dem Mieterschutz geworden? G.D.N. Nr. 6. 16. März 1928.

Vericht über das Wohnungswesen in Würzburg, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1927, Der Städte-tag, Nr. 3. 22. März 1928.

Bautätigkeit und Wohnungserstellung in Berlin 1927, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 66. 17. März 1928.

Der Wohnungsbau als Gemeinschaftsanlage, Wilhelm Schulz, Altona, Wohnungs-Wirtschaft. 1. März 1928.

Die „gemeinnützige“ Wohnungsfürsorge des Reichsbundes Deutscher Mieter, Oberfinanzrat a. D. Dr. Fleischnann, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 4. 25. Februar 1928.

Für oder wider die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften? Abgeordneter Lufassowit, Schweidnitz, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Baubereitung, Nr. 2. Februar 1928.

Das Beamtenheimstätten-Gesetz, Dr. Martell, Berlin, Der Reichsstädtebund, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Der Wohnungsbau im Ausland, Min.-Nat Dr. Schmidt, Berlin, Reichsarbeitsblatt Nr. 6/9. 20. Februar/20. März 1928.

Die Wohnungsfürsorge in Frankreich, Oberbaurat Dr. Brandt, Hamburg, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 4. 25. Februar 1928.

Lebenshaltung.

Zum Problem einer internationalen Regelung der Mindestlöhne, Dr. Gaertner, Der Arbeitgeber, Nr. 6. 15. März 1928.

Arbeitszeit und Lohn in der deutschen Großindustrie, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Wie hoch sind die Gehälter in Wirklichkeit? G.D.N., Nr. 6. 16. März 1928.

Die Tariflöhne in Deutschland im Jahre 1927 und im Januar/Februar 1928, Reichsarbeitsblatt, Nr. 7. 1. März 1928.

Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung in der Textilindustrie im September 1927, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Die Lohnwelle, Dr. Friedrich Lemmer, Der Arbeitgeber, Nr. 5. 1. März 1928.

Lohnerhältnisse und Lohnprobleme in der Textilindustrie, Heinrich Fabrenbrach, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 6. 15. März 1928.

Das soziale Existenzminimum im St. Galler Oberland, Dr. O. Graemiger, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 1. Januar 1928.

Mindestlohn-gesetze in den Vereinigten Staaten, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Arbeitsfürsorge.

Beiträge zur Psyche des Berufsschülers, Max Keil-Bschlapp, Die Nachbarschaft, Nr. 11. Februar 1928.

Neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung, Dr. Hans Pamperl, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 3. März 1928.

Methoden der Bewährungsfeststellung für die beratenden und vermittelnden Jugendlichen, Otho Schwarz, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 3. März 1928.

Psychologische Ursachen des Berufswechsels bei Jugendlichen, Jugend und Beruf, Nr. 3. März 1928.

Die Berufsauffklärung als pädagogische Grundlage der Berufsberatung? S. Stauber, Zürich, Jugend und Beruf, Nr. 3. März 1928.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, W. Schimmel, Die Gemeinde, Nr. 6. März 1928.

Der Urlaub der erwerbstätigen Jugend, Dr. Bernhard Meines, Das junge Deutschland, Nr. 3. März 1928.

Arbeitschutz für Jugendliche, Walter Maschke, Die Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Arbeitsfürsorge, Stadtw. Dir. Dr. Hofmann, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 1. März 1928.

Was wird aus der Arbeitsfürsorge, Reg.-Nat Dr. Dr. Herrnhadt, Berlin, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 9. 21. März 1928.

Was hat die Nationalisierung den Arbeitnehmern gebracht? Dr. Bruno Knaeder, Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 2. Februar 1928.

Die deutsche Arbeitsmarktsituation, Bruno Gleize, Die Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Sind bei der Berechnung der Kündigungsfrist des Angestellten in dessen Beschäftigungszeit die Arbeiterjahre mit einzurechnen? Dr. Philippe, Juristische Wochenschrift, Nr. 10. 10. März 1928.

Von der Heimarbeitreform, Die Heimarbeiterin, Nr. 3. März 1928.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter auf Grund des deutsch-polnischen Vertrags vom 24. November 1927, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 11. 17. März 1928.

Das soziale Arbeitsrecht in Gemeindebetrieben und die Sozialdemokratie, Paul Schulz, Berlin, Die Gemeinde, Nr. 6. März 1928.

Arbeitsfürsorge, Dr. Oskar Michel, Zeitschrift für Kruppelfürsorge, Nr. 3/4. 1928.

Die caritative Arbeitsvermittlung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Pastor Dr. Depuhl, Hannover, Der Wanderer, Nr. 2. Februar 1928.

Not und Siderung der älteren Angestellten und geistigen Arbeiter, Dr. Heinz Rothhoff, München, Soziale Praxis, Nr. 9. 1. März 1928.

§ 113, § 87 des Betriebsrätegesetzes und das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten, Stadtoberinspektor Krull, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 12. März 1928.

Die Verbände der Arbeiter und Angestellten im Deutschen Reich Ende 1926, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Prüfung des Arbeitswillens Arbeitsloser, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 12. März 1928.

Franz Wiebers soziale Verdienste, Reichsarbeitsminister Dr. Braun, Der Deutsche Metallarbeiter, 1928.

Zweiter Kongreß für Lehrlingschutz und Berufsfürsorge, Anton Rimm, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 3. März 1928.

Gewerblicher Jugendschutz in Österreich, Dr. Erik Rager, Wien, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Der Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in Danzig, Reichsarbeitsblatt, Nr. 8. 10. März 1928.

Die Gewerkschaftsbewegung in Sowjetrußland, Soziale Praxis, Nr. 10. 6. März 1928.

Erwerbslosenfürsorge.

Erfahrungen bei Notstandsarbeiten, Verwaltungsdirektor Lämmel, Schleich, Deutsche Krankenkasse, Nr. 10. 8. März 1928.

Zufällige Unterstützung Erwerbsloser durch die öffentliche Fürsorge, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 5. Februar 1928.

Prüfung des Arbeitswillens Arbeitsloser, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12. 1. Märzheft 1928.

Zur Frage der Unterstützung für Kurzarbeiter und Aussetzer, Jörn, Sondershausen, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Aus der Praxis der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Oberreg.-Rat Scholz, Berlin, Volkswohlfahrt, Nr. 5. 1. März 1928.

Die Fürsorge für erwerbslose Jugendliche im katholischen Gesellenverein, Dr. Zimmermann, Köln, Das junge Deutschland, Nr. 2. Februar 1928.

Beitrag und Krankengeld bei der Weiterversicherung arbeitsloser Ersatzenmitglieder gemäß § 123 RVOG., Erich Erolt, Hamburg, Die Ersatzkasse, Nr. 6. März 1928.

Krisenfürsorge und Wartezeit im Arbeitslosenschutz, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 11. 17. März 1928.

Zur Frage der Unterstützung für Kurzarbeiter und Aussetzer, Jörn, Sondershausen, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 12. März 1928.

Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Fürsorge und Arbeitslosenversicherung, die praktischen Erfahrungen der Fürsorgeverbände seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Aljeßor Dr. Müller, Bornau, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 9. 21. März 1928.

Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im 4. Vierteljahr 1927, Reichsarbeitsblatt, Nr. 7. 1. März 1928.

Der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung bei der Eingliederung der 13 Landesarbeitsämter in die Reichsanstalt, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Die Arbeitslosenversicherung, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 12. März 1928.

Was ist Arbeitslosenunterstützung? Oberreg.-Rat Dr. Weizsäckel, Hamburg, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Die Berufszugehörigkeit in der Arbeitsmarktsituation und der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, Dr. S. Simon, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 13. 20. März 1928.

Die Aufwendungen für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge in den Jahren 1924 bis 1927, Reg.-Rat Dr. Berndt, Berlin, Der Versicherungsboote, Nr. 5. 10. März 1928.

Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung, Fürsorgeamtssdr. Gb. Schumader, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 1. März 1928.

Die Ausführung des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 6. 15. März 1928.

Der Ersatzenanspruch des Fürsorgeverbandes gegenüber der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Die Auswirkung der Arbeitslosenversicherung auf die Wohlfahrtspflege, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 12. 22. März 1928.

Die Auswirkung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf dem Lande, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Die Auswirkungen der Arbeitslosenversicherung auf die Fürsorge, Stadtspektor Kaehler, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1928.

Die bisherige Auswirkung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Arbeitslosenunterstützung als Sachleistung, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. Februar 1928.

§ 113 AWO, § 87 des Betriebsrätegesetzes und das Gesetz über die Prüfen für die Kündigung von Angestellten, Stadtoberinspektor Krull, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Anwendung des § 113 Abs. 3 und § 4 AWO, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Zur Anwendung des § 168 AWO, Dr. Simon, Kiel, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Die Praxis zur Krankenversicherung der Arbeitslosen, Rechnungsoberinspektor Heinrich Widder, Mannheim, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Nr. 12 a. 1. Märzheft 1928.

Die Beitragzahlung bei der Krankenversicherung Arbeitsloser, F. Kraß, Charlottenburg, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 6. 15. März 1928.

Die caritativen Stellenvermittlungen und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, E. Denis, Freiburg i. Br., Mädchenschutz, Nr. 5/6. Februar/März 1927/28.

Die Mitwirkung katholischer Frauen in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, E. Teusch, Köln-Berlin, Mädchenschutz, Nr. 5/6. Februar 1927/28.

Die werkschaffende Arbeitslosenfürsorge im dritten Haushaltsvierteljahr (Oktober bis Dezember 1927), Reichsblatt, Nr. 7. 1. März 1928.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Die Ausstellung im Reichsarbeitsministerium, Min.-Mat Dr. Georg Hartodi, Berlin, Der Krankenarzt, Nr. 10. 10. März 1928.

Experimente zur Soziologie. Über die Intensität gewisser in Handlungen und Worten zutage tretender Gefellungserscheinungen, im Zusammenhang mit sozialem Abstand, Pitirim A. Sorokin, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie, Nr. 1. März 1928.

Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die gesundheitlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes im Jahre 1926, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes im Jahre 1926, Soziale Praxis, Nr. 11. 15. März 1928.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5/6. 1./16. März 1928.

Der Haushalt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt (Abteilung für Volksgesundheitsfürsorge) für 1928 im Landtag, Schriftleiter Solbrig, Zeitschrift für Medizinbeamte, Nr. 6. 15. März 1928.

Das Kapitel „Volksgesundheits“ im Haushalt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Mitteilungen über die Gesundheitsverhältnisse im Freistaat Sachsen während des Jahres 1926, Obermed.-Mat Dr. Oppelt, Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1928.

Das Gesundheitswesen vor dem Preussischen Landtag, Sanitätswarte, Nr. 5. 9. März 1928.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1928.

Der Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1926, Min.-Mat Dr. Koenig, Berlin, Volkswohlfahrt, Nr. 5. 1. März 1928.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5. 1. März 1928.

Gesundheitsfürsorge durch regelmäßige wiederkehrende ärztliche Untersuchung, Dr. M. Grinewald, Dortmund, Der Strafvollzug, Nr. 1/2. Jan./Febr. 1928.

Die Lebensversicherung als Gesundheitsfürsorgefaktor, Dr. Reutländer, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 2. Februar 1928.

Zur Geschichte der ärztlichen Pflanzwirtschaft, Dr. Kurt Finckelath, Berlin, Die Reichsversicherung, Nr. 2. Februar 1928.

Aus der Tätigkeit der Hygiene-Organisation des Völkerbundes, Ernst Maier, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 2. Februar 1928.

Soll der Arzt Gesunde untersuchen? Stadlarzt Dr. Korach, Soziale Medizin, Nr. 3. März 1928. Volksgesundheits- und Volksbelehrung, Soziale Praxis, Nr. 9/10. 1./16. März 1928.

Die Bedeutung der sozialen Medizin, Berufsunfallliches Archiv, Nr. 2/3. Januar/Februar 1928.

Gesundheitliche Einrichtungen auf Handelschiffen, Oberreg.-Mat Dr. Bogusatz, Berlin, Reichsgesundheitsblatt, Nr. 8. 22. Februar 1928.

Soziale Krankenhausesfürsorge, Jugendamtsdir. Nabele, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 1. März 1928.

Soziale Krankenhausesfürsorge, Lina Weber, Frankfurt/Main, Frankfurter Wohlfahrtsblätter Nr. 12. März 1928.

100 Jahre Katharinenhospital in Stuttgart, Berv. Dir. Seeger, Stuttgart, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 5. 27. Februar 1928.

Das Mittelstandsanatorium Speyererschhof, Marie Baum, Die Frau, Nr. 5. Februar 1928.

Der Pariser Service Social à l'Hospital im Jahre 1926, Hedwig Landsberg, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 5. 27. Februar 1928.

Einige hygienische Fragen in der Türkei, S. Ziemann, Berlin, Unterm Lazaruskreuz, Nr. 3. 1. März 1928.

Einige hygienische Fragen in der Türkei, S. Ziemann, Berlin, Unterm Lazaruskreuz, Nr. 3. 1. März 1928.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Für die Mütter, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Die Ansprüche auf Krankengeld und auf Wochenlohn in ihrem Verhältnis zueinander, Oberreg.-Mat Dr. Wülfmann, Berlin, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung Nr. 6. 15. März 1928.

Probleme der Säuglingssterblichkeit, Nachrichten-
dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge,
Nr. 2. Februar 1928.

Probleme der offenen Säuglingsfürsorge. Reg.-
und Med.-Rat Dr. Viereck, Marienwerder. Die Wohl-
fahrt Nr. 5/6. 15. März 1928.

Säuglingsfürsorge auf dem Lande. F. Leuenberger.
Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege
Nr. 1. Januar 1928.

Aber eine auffallende Altersverschiebung in der
Lebensgefährdung der Säuglinge, Prof. Arthur
Schloßmann, Die Fürsorge in Nieder-
österreich Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Das blutarme Schulkind, Dr. Schwab, Wohlfahrts-
Woche, Hannover. Nr. 9. 4. März 1928.

Der gegenwärtige Stand der Bettnäsefrage, Dr.
Curt Bochnheim, Berlin, Zeitschrift für Schul-
gesundheitspflege Nr. 5. 1928.

Erholungsfürsorge.

Winterferien, Prof. Dr. Weißbach, Dresden, Blätter
für Gesundheitspflege, Nr. 2. 1928.

Aber die Methoden zu einer Beurteilung des Er-
folges der Erholungsfürsorge im Kindesalter, Wei-
geordneter Dr. Carl Coerper, Köln, Zeitschrift für
Schulgesundheitspflege, Nr. 5. 1928.

Aber Erfolge der Erholungsfürsorge, Dr. Linden,
Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 6. 1928.

Ortliche Erholungsfürsorge und Entsendungsfürsorge
für Kinder, Bürgermeister Dr. Mauß, Kommunal-
politische Blätter, Nr. 5. 10. März 1928.

Die Erholungsfürsorge des Jugendamts Frankfurt
a. M. für Schulentlassene, Oberinspektor Rudolf
Jenzsch, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 11.
Februar 1928.

Schullandheime als Nachbargelände der Erholungsfür-
sorge, Johanna Monse, Berliner Jugendrund-
briefe. März 1928.

Ein Knaben- und Studentenerholungsheim, Paul
Baldenmaier, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 3.
März 1928.

Tuberkulosefürsorge.

Die Behandlung in der Tuberkulose-Fürsorgestelle,
Reg.- und Med.-Rat Dr. Jertz, Gumbinnen,
Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 3. 15. März 1928.

Tuberkulosefürsorge als Spezialfürsorge, Geh. Reg.-
Rat Dr. Dr. Dertel, Chemnitz, Mitteilungen des
Vereins zur Bekämpfung der Schwindsucht in
Chemnitz und Umgebung e. V., Nr. 3. 15. März
1928.

Aber die Tuberkulose bei den Naturbildnern, Prof.
Gans Ziemann, Berlin, Unterm Lazaruskreuz,
Nr. 3. 1. März 1928.

Vorbereitungsheime für tuberkulös-gefährdete, noch
berufsuntaugliche Kinder, G. Weidmann, Zürich-
Stadt, Pro Juventute, Nr. 3. März 1928.

Richtlinien der ostpreussischen Arbeitsgemeinschaft
zur Bekämpfung der Tuberkulose für die Förde-
rung der Tuberkulosefürsorgestellen, Tuberkulose-
Fürsorge-Blatt, Nr. 3. 15. März 1928.

Württembergischer Landesverband zur Bekämpfung
der Tuberkulose, Amtsblatt des Vorstandes der
Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 3.
6. März 1928.

Aber die Arbeit einer nicht hauptamtlich geleiteten
Fürsorgestelle, Dr. Hoffmann, Tuberkulose-Für-
sorge-Blatt, Nr. 3. 15. März 1928.

Der Schutz der Krankenpflegepersonen gegen die An-
steckung mit Tuberkulose, Generalsekretär Dr.
Gelm, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Kranken-
pflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 2. Februar
1928.

Die Mitarbeit der Lungen- und Tuberkulose-Er-
krankten bei der Bekämpfung der Tuberkulose und
die Tuberkuloseärzte, Erwaht, Nr. 3. März 1928.

Lungentuberkulose und Kriegsdienstbeschädigung
nebst einigen allgemeinen Bemerkungen, Dr. W.
Düll, Die Tuberkulose, Nr. 3. 10. März 1928.

Italienisches Gesetz, betr. die Zwangsversicherung
gegen die Tuberkulose, Nachrichtenendienst d. Dt.
Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar
1928.

Alkoholkrankefürsorge.

Stimmen hervorragender Volkswirtschaftler, Stati-
stiker usw. zur wirtschaftlichen Seite der Alkohol-
frage, Auf der Wacht, Nr. 2. Februar 1928.

Zur Praxis der Alkoholabwehr in der Wohlfahrts-
pflege, Eberhard Giese, Schlesische Wohlfahrt,
Nr. 6. 20. März 1928.

Eine Denkschrift, betr. steigende Zunahme des Alko-
holismus, Notwendigkeit eines Ausbaues der
Spezialfürsorge für Alkoholranke und -gefährdete
und Erweiterung der Berufsausbildung der Wohl-
fahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen in der
heilenden und vorbeugenden Bekämpfung des Al-
koholismus, Johannes Thien, Jena, Internationale
Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 1. 1928.

Die freie Wohlfahrtspflege und die Bekämpfung
der Alkoholnot, Dr. G. Wöhlinger, Berlin, Freie
Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Sterblichkeitsbewegung und Alkoholknappheit, Dr.
Jenny, Basel, Internationale Zeitschrift gegen
den Alkoholismus, Nr. 1. 1928.

Die Getränkesteuer-Koalition, Kurt Bauricher, Neu-
land, Nr. 13. 25. März 1928.

Alkohol und Jugend, Der abstinente Arbeiter, Nr. 3.
15. März 1928.

Alkoholfrage und Wohlfahrtspflege, Dr. Franz
Kloib, Berlin, Caritas, Nr. 3. März 1928.

Verbrechen und Alkohol, Oberlandesgerichtsrat E.
Dosenheimer, Frankfurtal, Neuland, Nr. 10.
4. März 1928.

Alkohol und Geisteskrankheiten, Dir. Dr. Böslmann,
Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. 1. März
1928.

Der Alkohol als Schrittmacher der Inzucht, D.
Martin Albrich, Auf der Wacht, Nr. 2. Februar
1928.

Wie werden die der Fürsorge Bedürftigen am rasche-
sten und sichersten erfasst und betreut? Ferd. Ger-
lach, Frankfurt a. M., Die Alkoholfrage, Nr. 1/2.
1928.

Unsere Stellung zu den Enthaltensvereinen,
Hausvater Streich, Baden, Die Alkoholfrage,
Nr. 1/2. 1928.

Vericht über die Tagung des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes, Pastor Kruse, Lintorf i. Rhld., Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Die Frau und der Alkoholismus, Martha Dönhoff, Soest i. W., Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Die Trinksitte als häufigste Todesursache der Männer, Stadtschuloberarzt Dr. Rudolf Wandel, Nürnberg, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Alkohol und Kunst, Oberverw.-Gerichtsrat Dr. Behmann, Berlin, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Von der Verwahrung der chronischen Alkoholiker, Dr. Salinger, Der Kassenarzt, Nr. 11/12. 24. März 1928.

Kraftfahrwesen und Alkohol, Dipl.-Ing. A. Jacoby, Dresden, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Die Alkoholfürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, Dr. Ernst Jaques, Hamburg, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Gewinnung der Gelder für die Trinkerfürsorge, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Wer darf als Mitarbeiter in einer Trinkerfürsorgestelle nicht fehlen? Oberreg.-Rat Dr. Jaques, Hamburg, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Welche Erziehungsmittel stehen der Trinkerfürsorge zur Verfügung? Frau Gerlen-Leitgeb, Berlin, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Trinkerfürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, Dr. Ernst Jaques, Hamburg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 7. 1. März 1928.

Schutz der Trinker und Bekämpfung der Trunksucht, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Einige Reisebeobachtungen im trocknen Amerika, Soziale Praxis, Nr. 11. 15. März 1927.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, wie es ist und wie man es ergänzen sollte, Henriette Fürth, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. Februar 1928.

Die Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Eva Senfel, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 11, 12, 13/15, 22., 29. März 1928.

Die Ausführungsverordnungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Schaumburg-Lippe und Waldeck, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Beigeordneter Dr. Feiler, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 1. März 1928.

Fürsorgeverbände und Geschlechtskrankheiten, Justizrat Dr. Friedrichs, Zimenau, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 12. 1928.

Im Kampf um eine Sexualreform, Dr. Julian Marcuse, München, Die neue Generation, Nr. 3. März 1928.

Sexualnot und Sexualberatung, eine wichtige Denkschrift der Sächsischen Regierung, Walter Fabian, Die neue Generation, Nr. 3. März 1928.

Geistes- und Gemütskranke.

Die offene Fürsorge für Geisteskranke, Deutsche Zeitschrift für Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. März 1928.

Die Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke in Mannheim, Geh. Rat Dr. Fischer, Wiesloch, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Nr. 1. März 1928.

Beschäftigungstherapie in den Heil- und Pflegeanstalten, Dr. Holtzhausen, Die Wohlfahrt, Nr. 5/6. 15. März 1928.

Die Ausbildung des Irrenpflegepersonals, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 1. Januar 1928.

Giftsüchtige.

Über Fürsorgestellen für Giftsüchtige, Fürsorgearzt Dr. E. Zoel, Berlin, Die Alkoholfrage, Nr. 1/2. 1928.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Welche Rechtslage ergibt sich für schwerbeschädigte gewerbliche Arbeitnehmer, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Ausperrung fristlos ohne Zustimmung der Fürsorgestelle gekündigt worden ist? Dr. Hüster, Herford, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1928.

Über die Verwertung der Erfahrungen an Kriegshirnenverletzten für Fragen der Fürsorge und Heilerziehung, Univ.-Prof. Dr. Zifferlin, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. März 1928.

Die Berufsfürsorge für schulentlassene Hilfschüler in der Provinz Weistfalen, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Dr. med. J. Guggenbühl der Begründer der ersten Heilanstalt für Kretinen und seine Anschauungen über den Kretinismus, Dr. G. A. Wehrli, Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 2. 1928.

Zehn Jahre Heilerziehung, Stadtmed.-Rat Dr. Fürstheim, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 1. 1. Februar 1928.

Die Beobachtungskasse in Zürich, eine heilpädagogische Einrichtung, Dr. Sedler/Dr. Moos, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 1. 1. Februar 1928.

Kindergärten für Taubstumme, Dir. Otto Taube, Schleswig, Die christliche Kinderpflege, Nr. 3. März 1928.

Taubstummenfürsorge in Wien, Dir. Adolf Freunthaller, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 265. Januar/Februar 1928.

Der gegenwärtige Stand der Bekämpfung des Krüppeltums in Deutschland, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 5. 1. März 1928.

Gebrechlichenfürsorge in Württemberg, Oberreg.-Rat Karl Mayer, Stuttgart, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 3/4. 1928.

Der Urlaub im Lichte sozialer Krüppelpädagogik, Hans Würz, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 3/4. 1928.

Die Krüppelfürsorgekonferenz in Wien, Nachrichtenendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 3. März 1928.

Wandererfürsorge.

Über Wandererfürsorge, Schleswig = Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. März 1928.

Betriebswohlfahrtspflege.

Die Fabrikpflegerin im Dienste der Berggemeinschaft, Privatdozent Dr. Ludwig Schmidt, Kehl, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Wirtschaftskunde und Sozialpolitik, Nr. 3. 10. Februar 1928.

Die neue Fabrikerschulbewegung („Dinta“) und die Arbeiterchaft, Dr. Fritz Rager, Lehrlingsfuß, Wien, Nr. 3. März 1928.

Ein Alters- und Invalidenwerk, v. Vinzer, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 2. 1928.

Unsere Hilfskassen, Berliner Straßenbahn, Nr. 6. 23. März 1928.

Änderung des Betriebsrätegesetzes, Gewerkschaftszeitung, Nr. 12. 24. März 1928.

Erzwingung der Betriebsratswahlen durch Verwaltungszwangsstrafen, Dr. Georg Entbes, Der Arbeitgeber, Nr. 5. 1. März 1928.

Gedankengänge eines Betriebsratsvorsitzenden der Mittel- bzw. der Kleinindustrie, Otto Bivjorra, Reichsarbeitsblatt, Nr. 8. 10. März 1928.

Das Abänderungsgesetz zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928, Neg.-Mat. Dr. Kaldrenner, Berlin, Reichsarbeitsblatt Nr. 7. 1. März 1928.

Arbeiterbant, Blätter für Genossenschaftswesen, Nr. 10. 9. März 1928.

Sie suchen die Seele, Dr. Paul Njthold, Der Arbeitgeber, Nr. 6. 15. März 1928.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Die Sozialgesetzgebung 1927, Zentralblatt der Druck- und Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 5. 1. März 1928.

Statistik der Sozialversicherung 1926 mit einem Blick auf das Jahr 1927, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung, Nr. 2. 20. Februar 1928.

Die deutsche Sozialversicherung seit 1924, Mitteilungen der Vereinigung rheinischer Krankenkassen, Nr. 3. März 1928.

Der Etat der deutschen Sozialversicherung, Soziale Praxis, Nr. 9. 1. März 1928.

Zur Frage der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Alfred Diller, Soziale Praxis, Nr. 9. 1. März 1928.

Wodurch ist die Sozialversicherung volkstümlich? Stadtrat v. Frankenberg, Braunschweig, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 5. 1. März 1928.

Die Aufgaben des Vertrauensarztes in der Sozialversicherung, Dr. Gorn, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 5. 1. März 1928.

Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1927, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung seit dem 1. Januar 1928, Dr. Hans Braetsch, Entwurf der Richtlinien der Reichsregierung für Maßnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtsfranke Versicherte, Die Reichsversicherung, Nr. 2. Februar 1928.

Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Sozialversicherung der Selbständigen, Die Reichsversicherung, Nr. 2. Februar 1928.

Vorübergehende und unständige Beschäftigung im Bereiche der Sozialversicherung, Die Krankenversicherung, Nr. 4. 25. Februar 1928.

Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung, Oberpostamt Dr. Görz, Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 3. März 1928.

Die Sozialversicherung in Bulgarien, Straßert, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 11. 15. März 1928.

Familienfürsorge und Arbeiterversicherungsgesetz, Dr. Leopold Heller, Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Krankenversicherung.

Über die Verteuerung der Krankenversicherung und ihre Ursachen, F. Otrah, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 9. Februar 1928.

Der Krankenstand im Jahre 1927, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1926, Die Deutsche Landkrankenkasse, Nr. 4. 16. Februar 1928.

Die Krankenversicherung im Jahre 1925, Gewerkschaftszeitung, Nr. 6. 11. Februar 1928.

Der Einfluß des gesetzlichen Entlassungsschutzes auf die Dauer der Krankenversicherungspflicht, Rudolf Wed, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Hauspflege und Krankenkassen, Margarete Schloßmann, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Die Schweigepflicht in der Krankenversicherung, Geschäftsführer Fr. Kleis, Reichenbach i. B., Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Seelente, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Die Krankenversicherung der Seelente, Paul Ziegler, Berlin, GDA., Nr. 4. 16. Februar 1928.

Krankenversicherung der Seelente, Dr. Fritz Pfirrmann, Berlin, Mfa-Wundeszeitung, Nr. 1. Januar 1928.

Beschränkung des Umfangs der Krankenversicherung, Versicherungsdehnter Em. Görg, Arbeiterfuß, Wien, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Verfälschterung der Krankenversicherung — im Interesse des Arbeitsversicherungsgesetzes, Arbeiterfuß, Wien, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Änderung der Krankenversicherung in der Tschechoslowakei, S. Fehlinger, Genf, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 9. Februar 1928.

Die russische Krankenversicherung, Senatspräsident Dr. Lippmann, Berlin, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung, Nr. 1. 20. Januar 1928.

Zur Messung des Beschäftigungsgrades nach der Monatsstatistik der Krankenkassen, Dr. Paul, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 9. 20. März 1928.

Der Begriff der Norm in der Krankenversicherung, Dr. Mint, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 3. März 1928.

Das Krankengeld und seine wirtschaftlichen Zusammenhänge, W. Hildebrand, Die Deutsche Innungs-krankenkasse, Nr. 6. 16. März 1928.

Die Erbschaftsprüfung der Krankenkassen für die Versorgungshilfsbehandlung, Willy Schütt, Hamburg, Die Erbschaftsprüfung, Nr. 6. März 1928.

Zur Krankenversicherung der unständig Beschäftigten, W. Boll, Hamburg, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 5. 1. März 1928.

Krankheiten der Hausgehilfen, Dr. Walter Bryll, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 1. Januar 1928.

Hauspflege der Krankenkassen; Zulässigkeit dieser Pflege und Erfahrungen, Damian Strahe, Nachen, Die Krankenversicherung, Nr. 6. 25. März 1928.

Die Krankenversicherung der Seelente nach der Satzung der See-Krankenkasse, W. Boll, Hamburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 9. 1. März 1928.

Zur Frage der Unterstützung von Selbsthilfe-Verstärkern, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 9. 21. März 1928.

Invalidenversicherung.

Die Invalidenversicherung im Kampfe für die Volksgesundheit, Landesrat Dr. Schellmann, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5. 1. März 1928.

Allgemeine Wohlfahrtspflege der Landesversicherungs-Anstalt, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungs-Anstalt Württemberg, Nr. 3. 6. März 1928.

Rheuma und Invalidenversicherung, Dr. Galley, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungs-Anstalt Schlesien, Nr. 2. 13. März 1928.

Reima und Invalidenversicherung, Dr. Kohlmeier, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 2. 13. März 1928.

Seilverfahren der Landesversicherungs-Anstalt und der Krankenkassen, sowie ergänzende Fürsorge durch die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Württemberg, Oberreg.-Mat Maher, Stuttgart, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1928.

Die freiwillige Invalidenversicherung in Frage und Antwort, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 3. März 1928.

Angestelltenversicherung.

Die Heilfürsorge der Angestelltenversicherung im Jahre 1927, Alfred Diller, Berlin, Die Erbschaftsprüfung, Nr. 6. März 1928.

Das Seilverfahren der Angestelltenversicherung, Verm.-Oberinspektor S. Demme, Berlin-Wilmersdorf, Rindergarten, Nr. 3. März 1928.

Das polnische Angestelltenversicherungsgesetz, Wilhelm Wolff, Die Arbeit, Nr. 3. März 1928.

Unfallversicherung.

Warum ist die deutsche Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten notwendig? Prof. Dr. Jangger, Reichsarbeitsblatt, Nr. 5. 10. Februar 1928.

Fünfzig Jahre Gesetzgebung über Berufskrankheiten in der Schweiz, Internationale Rundschau der Arbeit, Genf, Nr. 2. Februar 1928.

Zur Reform der Unfallversicherung, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 5. 1. März 1928.

Die zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928, Min.-Mat Dr. Krohn, Die Reichsversicherung, Nr. 2. Februar 1928.

Die Handhabung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925 über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, Gewerbem.-Mat Dr. Gerbis, Berlin, Die Reichsversicherung, Nr. 2. Februar 1928.

Die 11. internationale Arbeitskonferenz und die gewerbliche Unfallverhütung, Prof. Dr. Rißmann, Genf, Soziale Praxis, Nr. 13. 29. März 1928.

Organisation und Ergebnisse der Untersuchung Gewerbetranter, Prof. Dr. Chajes, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 3. März 1928.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Schaffende Arbeit im Fürsorgeunterricht, Bundesfürsorgerat Ilse Art, Wien, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Wie mache ich eine Ermittlung; wie führe ich eine Pflegeschicht und Schutzaufsicht durch? Hanna Stolten, Arbeiterwohlfahrt, 3. Sept. 1. Februar 1928.

Die wesentliche Aufgabe echter sozialer Helferarbeit, Dr. Margarete Anson, Soziale Hilfe, Wien, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Ziel und Weg der Kindergärtnerinnen-Ausbildung, Schwester Laetissima, Caritas, Nr. 2. Februar 1928.

Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern, Lisa Sommer, Vereinigung evang. Frauenverbände Deutschlands, Heft 8. Februar 1928.

Über Aufgaben, Wesen und Bedeutung der Staatlichen Wirtschaftsschule Berlin, Dr. Ernst Nötting, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. Februar 1928. Der diesjährige Spandauer Pastorenlehrgang, Pfarrer Hans Müller, Ködnic, Evangelisch-Sozial, Nr. 1. Januar/März 1928.

Vericht über die evangelische Erziehereschule in Strausberg, Dir. Dreberck, Strausberg, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Die Wohlfahrtspflegerin und die Besoldungsreform, Maria Hampel, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Berücksichtigung der Statistik im Lehrplan der Wohlfahrtschulen, Dr. H. Kaiten, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1928.

Über die praktische Ausbildung der Schülerinnen der Wohlfahrtschulen, Dr. Marie Bernhans, Mannheim, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 5. 1928.

Ausbildung der Wohlfahrtspfleger in der Fürsorge für Alkoholranke und -gefährdete, Reuland, Nr. 13. 25. März 1928.

Nebe zur Einsegnung der ersten Pfarramtshelferinnen der Hamburgischen Kirche, Senior D. Stage, Die Frau, Nr. 6. März 1928.

Die Sprechstunde der Fürsorgerin, Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 3. März 1928.

Der Kreisjugendpfleger, Edwin Bernhardt, Die Gemeinde, Nr. 6. März 1928.

Zur Theologinnenfrage, Evangelische Frauenzeitung, März 1928.

Die Frau im Kirchengdienst, Jugend und Beruf, Nr. 3. März 1928.

Unfallentschädigung gemeindlicher Ehrenbeamter, Die Gemeinde, Heft 5. März 1928.

Bücherbesprechungen.

Allgemeine Fürsorge.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Band 65 und 66, Geh. Reg.-Mat. B. V. Waackh, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1927.

Die Sammlung der Entscheidungen, die die Auslegung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht bestimmt, bedarf keines Hinweises, da sie zum notwendigsten Nützige jedes Bearbeiters gehört. Zurzeit ist der Band 66 erschienen, der die Reichspräsidenten vom 12. März 1927 an enthält. Band 65 umfaßt die vom 13. November 1926 an ergangenen Entscheidungen.

Grundsätzliches bei der Aufstellung und Handhabung von Nichtsätzen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger (Heft 12 der Veröffentlichungen Aufbau und Ausbau der Fürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge). Oberbürgermeister i. R. Cuno, Selbstverlag des Vereins Frankfurt/Main 1927, 68 Seiten.

Die Frage der Festsetzung der Nichtsätze innerhalb der Wohlfahrtspflege ist immer außerordentlich schwierig gewesen, weil ganz verschiedene Faktoren seine Höhe bestimmen. Die grundsätzliche Auseinandersetzung über Begriffe und Inhalt, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegeben hat, dürfte den Wünschen weiterer Kreise nach Klärung entgegenkommen.

Ratgeber für die öffentliche Fürsorge (Heft 5 der Wobels Schlüsselbücher). Bürgermeister Friedrich Leewis, Verlag F. A. Wobdel, Leipzig 1927, 48 Seiten.

Diese Ratgeber sind für ein Laienpublikum berechnet, um den Inhalt der oft schwer lesbaren Wohlfahrts-Gesetze, die durch die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien nicht an Übersichtlichkeit gewinnen, beglücklicht ihrer Ansprüche und Fürsorgemöglichkeiten zu beraten.

Ähnliche Ziele verfolgen die Ausgaben A und B der Führer durch das gesamte Fürsorgewesen, von Min.-Mat. a. D. Falkenberg und Min.-Amtmann z. D. W. Thomsen, die getrennt für öffentliche Angestellte und Arbeiter und Beamte bearbeitet worden sind. Sie dürften den Kreisen, für die sie berechnet sind, wertvolle Dienste leisten. — Das Heftchen: Was müssen alle Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen über ihre Versorgungsansprüche wissen? Reinhold Wagner, Verlag: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe 1928, 24 Seiten, Preis: RM. 0,50, wendet sich im gleichen Sinne an die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, 23. Band, Verlag des Preussischen Statistischen Landesamts, Berlin 1927, 207 Seiten.

Der vorliegende Band gibt für die Wohlfahrtspflege wertvolle Aufschlüsse. Unter den Rubriken Arbeiterverhältnisse, Versicherungswesen, Gesundheitspflege — Strafvolkzug — Besserungsanstalten, Wohlfahrtspflege, finden sich Zusammenstellungen auf den wohlfahrtspflegerischen Gebieten meist mit Vergleichszahlen für 1913 versehen.

Arbeitsfürsorge.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Inhalts. Reg.-Mat. Dr. Gustav Böhm, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1927, 494 Seiten, Preis: RM. 6,—.

Die vorstehende Gesetzsammlung enthält vor allen Dingen Material über Arbeiterschutz einschließl. der Arbeitszeit und Tarifvertragsgesetzgebung, sowie die für Betriebsräte gültigen Bestimmungen. Der Abschnitt über Wohlfahrtspflege teilt das Schicksal solcher Gesetzsammlungen, daß sie schnell veralten und eine einigermaßen vollständige Zusammenstellung kaum ermöglichen, da die Bestimmungen in zahllosen Gesetzen verstreut sind. Im übrigen ist das Buch ein brauchbares Nachschlagewerk.

Zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sind eine ganze Reihe von Textausgaben und Kommentaren: Das Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1927, 8^e Seiten, Preis 0,60 RM. — Führer durch die Arbeitslosenversicherung. Was der Angestellte von der Arbeitslosenversicherung wissen muß, W. Bösch, Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf 1927, 47 Seiten. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Paul Böbling, Industrie-Verlag Späth & Vinde, Berlin 1927, Preis 2,80 RM. — Die Pflichtenarbeit in der Arbeitslosenversicherung. Amtsrat Willy Dender, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1928, 32 Seiten, Preis 2,40 RM. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, 88 Seiten, Preis 2,— RM. — Das Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Fischer-Gebatte, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1927, 216 Seiten, Preis 9,— RM. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Muffeld, Verlag Hermann Sach, Berlin 1928, 412 Seiten, Preis brosch. 13 RM., geb. 15 RM. — Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz vom 16. Juli 1927, E. Herrnsdorf, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, 179 Seiten, Preis 6 RM. — erschienen, die sehr vielseitigen Anforderungen gerecht werden.

Die einzelnen Veröffentlichungen werden je nachdem, ob der betr. Arbeiter juristische Fragen zu lösen hat, oder ob er in der Einzelarbeit der Arbeitsvermittlung steht, gewählt werden. Es erscheint hier außerordentlich schwierig, eine Wertung der betr. Veröffentlichungen vorzunehmen, da die Kommentare sämtlich gute Erläuterungen des Gesetzes bieten und wohl geeignet sein dürften, die Anwendung des Gesetzes zweckmäßig zu unterstützen.

Der wandernde Arbeitslose im Aufgabenkreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. (Heft 13 Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Veröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.) Gerichtsassessor Adolf Scheil, Selbstverlag des Deutschen Vereins, Frankfurt a. M. 1927, 115 Seiten.

Innerhalb des Gesetzes ist besonders schwierig zu erfassen der wandernde Arbeitslose; der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich daher der Aufgabe unterzogen, eine eingehende Untersuchung anzustellen, die sich mit der Feststellung des Typs, des Alters, der Aufteilung nach Berufsgruppen, nach der Organisation, den früheren Arbeitsverhältnissen beschäftigt und das Ergebnis in Vorschlägen zur Regelung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammenfaßt.

Bibliographie der Arbeitslosigkeit, Kommissionsverlag Dr. Hans Freiß, Berlin 1926. 155 Seiten.

In dem vorstehenden Werk besitzen wir eine außerordentlich wertvolle Veröffentlichung. Seit Münsterbergs Tod erscheinen die Bibliographie der Sozialwissenschaften und die monatliche Übersicht aller Fachaufsätze, die das Archiv für Wohlfahrtspflege regelmäßig in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege veröffentlicht. Das vorliegende Werk ist eine Spezial-Bibliographie, die ein Zurückgehen auf frühere Veröffentlichungen zu diesem Thema ermöglicht. Seit 1914 sind alle wichtigen Veröffentlichungen erfaßt.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, 1. und 2. Lieferung, unter Mitwirkung von 280 Fachleuten des In- und Auslandes, herausgegeben von Privatdozent Dr. Freiß Giese, Verlag C. Marzold, Halle/Saale 1927. 639 Seiten.

Das Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft will dem Mangel eines Nachschlagewerkes, der durch die schnelle Änderung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitsfürsorge und Arbeitswissenschaft entstanden ist, durch ein lexikalisches Nachschlagewerk abhelfen. Die beiden vorliegenden Lieferungen umfassen die Stichworte „Abbau bis Baubetriebslehre“ und behandeln innerhalb derselben Probleme, wie Achtstundentag, Altersfürsorge, Afford, Angelerntentraining, Arbeitsfrage, Arbeiterpsychologie, Arbeitshygiene, alles Fragen, die heute im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Die Abhandlungen der ersten beiden Hefte stehen auf recht hohem Niveau, so daß dieses Handbuch ein sehr wertvolles Nachschlagewerk für das Spezialgebiet der Arbeitswissenschaft werden wird.

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926, Gewerbegerichtspräsident Feld, Obergewerbegerichtsräten Dr. Lieb und G. Giff. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1927. 894 Seiten. Preis RM. 6,50.

Der vorliegende Kommentar bietet eingehende Erläuterungen und dürfte auch mit Rücksicht auf die bekannten Verfasser ein besonders zuverlässiger Führer durch die Fragen des Arb. Rechts sein.

Sonderfragen des Arbeiterschutzes und Beobachtungen aus Unfallverhütung und Gewerbehygiene für das Jahr 1925 und 1926. Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin 1927.

Diese Hefte stellen eine Art Aufsätze aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten dar und sollen die Möglichkeit geben, für besonders akute Einzelfragen (z. B. Heimarbeit, Nachtarbeit der Jugendlichen, Gesundheitsschutz der gewerblich tätigen schwangeren Frau), das verteilte Material in geschlossenen Abhandlungen stärker zur Wirkung

bringen und es einer Auswertung zugänglicher zu machen. Die Hefte stellen eine wertvolle Ergänzung der Literatur auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes dar und verdienen Interesse.

Der Stand der Heimarbeit in Deutschland, Dr. Dora Benjamin, Verlag G. Fischer, Jena 1928. 128 Seiten, Preis: RM. 3,20.

In dem vorliegenden Buch sind neben vorhandener Literatur die Ergebnisse der Heimarbeitsausstellung von 1925 im Rahmen einer Dissertation ausgewertet worden. Die sehr wichtigen Feststellungen beziehen sich auf Art und Umfang, Löhne, Arbeitszeit, Kinderarbeit und hygienische Verhältnisse und geben damit eine abgerundete Unterlage über diesen wichtigen deutschen Arbeitszweig.

Aus dem Arbeitsleben Amerikas, Arbeitsverhältnisse, Arbeitsmethoden und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. jur. Fritz Tänzler, Verlag Neimar Hobbing, Berlin 1927. 176 Seiten, Preis: RM. 5,60.

Mit Rücksicht darauf, daß die deutschen Arbeits- und Arbeiterverhältnisse häufig im Vergleich gesetzt werden zu amerikanischen Verhältnissen, dürfte der Bericht eines Mitglieds der deutschen Arbeitgeberverbände über Arbeitsverhältnisse, Arbeitsmethoden, sehr interessieren. Dr. Tänzler versucht, aus seinen sehr eingehenden Beobachtungen Schlüsse über das Verhältnis der Wirtschaft zur Sozialpolitik, der Stellung des Arbeiters und Unternehmers zu ziehen und zu prüfen, welche Vorteile amerikanischer Wirtschaftsführung sich für deutsche Verhältnisse anwenden lassen.

Bekanntnisse eines Kapitalisten, Ernest J. B. Venn, Verlag Brudmann, München 1926. 203 Seiten, Preis RM. 5,50.

Das Buch des Leiters eines bedeutenden Unternehmens in England faßt die soziale Frage von einem subjektiven Standpunkt an, ohne das Massenproblem zu einer wirklichen Lösung zu bringen. Venn versucht seinen Weg zu Reichtum und Macht zu erklären und kommt schließlich zu dem Standpunkt, daß Ungleichheit unvermeidlich ist.

Pour la Santé des Ouvriers. S. Exc. M. Benito Mussolini, Par les Soins de la Caisse Nationale Pour les Assurances Sociales, 263 Seiten.

Das vorliegende Werk, das ein Wortwort von dem italienischen Premier Minister Mussolini enthält, gibt einen Einblick in die Vorlage für die Gesundheit der Arbeitenden und für die bereits Erkrankten in Italien. Das Buch ist mit sehr interessanten Abbildungen versehen und gefällt in einen grundsätzlichen Teil und einen weiteren, der die einzelnen Organisationen behandelt.

Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge, zwei Vorberichte und ein Tagungsbericht. Verlag J. Braun, Karlsruhe 1927.

Der 40. deutsche Fürsorgetag hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, das Problem der Verwertung der Arbeitskraft der Hilfsbedürftigen im allgemeinen und der Erwerbsbeschränkten im besonderen zu behandeln. Die beiden Vorberichte bringen die sehr eingehenden Referate, die auf der Tagung gehalten worden sind. Der Tagungsbericht selbst enthält die wertvollen Anregungen, die die Diskussion geboten hat und die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse. Die drei Hefte sind fast das einzige zusam-

mengensafte Material, daß wir über Arbeitsfürsorge in ihren verschiedenen Formen, für Jugendliche, Erwachsene und Kranke, bestien und dürfen deshalb auf größte Beachtung rechnen. G.

Gesundheitsfürsorge.

Die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Großbetrieben. Braun, Carl Heymann's Verlag, Berlin, 1927. M. 4.—

Das Buch behandelt die Frage, in welcher Weise die Organisation der Krankenversicherung für die in größeren Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer am zweckmäßigsten zu gestalten ist. Das Bild, das der Verfasser unter Verwendung von zahlreichem (leider zum Teil veraltetem!) statistischem Material entwirft, fällt günstig für das System der Betriebskrankenassen aus. Dr. Goldmann.

Die Gesunderhaltung der Frau im Beruf. (Heft 3 der Schriftenreihe der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin.) Adler-Rohm, Verlag: Herbig, Berlin 1927, 75 Seiten, Preis: M. 2,50.

Die Schriftenreihe der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, spezielle Frauenfragen wissenschaftlich zu untersuchen und die Ergebnisse einem weiten Kreis von Persönlichkeiten bekannt zu geben. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem sehr wesentlichen Problem, da außerordentlich häufig die Feststellung gemacht worden ist, daß die Krankheitsstage der Frau im Beruf die des Mannes erheblich übersteigen und sie häufig dadurch wirtschaftlich zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten muß. Die Arbeit beschäftigt sich mit den gesetzlichen Schutzbestimmungen, geht aber auch weiter auf die Dinge ein, die dem Arbeitgeber durch Anordnung und Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen überhaupt obliegen, wie diejenigen, mit denen die Frau ihr kostbares Gut, die Gesundheit, selbst sichern kann.

Zum Geß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind eine Reihe von Kommentaren: — **Geß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** A. Hellwig, Verlag: J. Schweizer, München 1928, 480 Seiten, Preis: M. 11,50. — **Geß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Schäfer-Vehmann, Verlag: J. Bensheimer, Berlin 1928, 340 Seiten, Preis: M. 12.— — **Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Dr. Paul Rosener, Verlag: Fichtner & Co., Berlin 1927, 68 Seiten, — erschienen. Besonders eingehend ist der Hellwigsche Kommentar, der auch die Ausführungsbestimmungen der größeren deutschen Länder enthält. Bei der Wichtigkeit der Materie werden sämtliche vorliegende Kommentare, je nachdem, ob dem Bearbeiter stärker die juristischen Fragen interessieren, die besondere Berücksichtigung in der Bensheimer'schen Sammlung erfahren haben, oder die fürsorgerrische Fragen zu behandeln hat, gewährt werden. Das von Rosener herausgegebene Heftchen geht nur mit wenigen Erläuterungen über eine Textausgabe hinaus. G.

Aus der Schulgesundheitspflege. (Heft 1 der Schriften des Landeswohlfahrtsamtes der Provinz Schleswig-Holstein.) Selbstverlag, Kiel 1926, 66 Seiten.

Das vorliegende Heft vereinigt eine Reihe von Vorträgen über körperlich geistige Schulkinder-Vorteile mit Einschluß des Hilfspfunders und ist zur Einführung in die Fragen gut zu verwenden.

Bericht des Kaiserin Augusta-Victoria-Gauses. Langstein.

Der Rechenschaftsbericht, den der Präsident der Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit über die Tätigkeit in den Jahren 1925 bis 1927 ablegt, zeichnet sich vor ähnlichen Jahresberichten durch das Streben aus, die ermüdende Aufzählung nur lokal interessierender Einzelheiten zu vermeiden und in die allgemein gültigen Probleme der Kinderfürsorge heranzugehen. So enthält der allgemeine Teil Mitteilungen über die Ergebnisse, die für die Verbindung wissenschaftlicher Forschung und praktischer Fürsorgetätigkeit bedeutungsvoll sind. Auf dem Gebiet der Säuglingsernährung hat sich die Buttermilchbehandlung hervorragend bewährt und zur Herstellung eines Trockenpräparates „Lelidon“ geführt. Die Beobachtungen über das spätere Schicksal früh geborener Kinder haben allerdings am verhältnismäßig kleinem Material, gezeigt, daß die schweren bleibenden Schädigungen des Gehirns selten sind und daß am besten eine knappe Ernährung fördert. Die bisherigen Ergebnisse rechtfertigen es durchaus, eine Fürsorge auch für die frühgeborenen Kinder als wirtschaftlich rentabel anzusehen. Wichtig ist auch die Feststellung, daß Schädigungen durch die Geburt bei schonender Leitung recht selten sind. Das Verfahren der Langer'schen Schutzimpfung gegen Tuberkulose scheint nicht ohne Bedeutung zu sein. — Aus dem Bericht über die Organisationsarbeit ist besonders erwähnenswert, daß die Reichsanstalt mit den Spitzenorganisationen der Versicherungsträger und der Kommunen immer enger zusammenarbeitet und sich vornehmlich auch der Fortbildung des Fürsorgepersonals angenommen hat. Aus dem speziellen Teil geht die Entwicklung der Leistungen der Anstalt hervor. Hier ist besonders zu erwähnen, daß die Deutsche Gesundheitsfürsorgehochschule sich zu einem wichtigen Institut entwickelt hat. Dr. Goldmann.

Sonstiges.

Dein Staat und Dein Volk. Von Dr. Ulrich Haacke und Dr. Benno Schneider. Verlag: Quelle und Meyer, Leipzig, 1928, S. 124.

Die „Staatsbürgerkunde“ behandelt u. a. einzelne, die soziale Frage bestimmenden Faktoren im Volksleben. Die wirtschaftliche, sittliche und moralische Not der Bevölkerung, die Arbeit der Fürsorge, Arbeiterchutz und Sozialversicherung, Arbeitsnachweis und Erwerbslosenhilfe, Arbeiterorganisationen, Bodenreform und Wohlfahrtsseinrichtungen werden skizziert. An Hand konkreter Einzelfälle wird versucht, den für staatsbürgerlichen Fragen zu interessierenden Berufsschülern bildhaftes und umfassendes Unterrichtsmaterial zu geben. Wenn auch die Auswahl und Zusammenstellung der einzelnen Kapitel ohne bestimmte Systematik (besonders ohne Rücksicht auf geschichtliche, logische oder praktische Zusammenhänge) erfolgt, und jedes Thema nur andeutungsweise behandelt wird, vermag der Laie eine skizzenhafte Vorstellung des Begriffes „Soziale Frage“ aus dem Werk zu gewinnen. H. v.

H a n d b ü c h e r e i f ü r S t a a t s m e d i z i n

Erster Band:

**Organisation des öffentlichen
Gesundheitswesens im Deutschen Reich
und in den Ländern**

Von
Dr. D. Solbrig
Geh. Medizinalrat, Oberregierungs- und
-medizinalrat i. R.

Dr. Frickinger
Oberregierungsrat

1927

Preis gebunden 8 Mark

Vierter Band:

Apothekenwesen

Verkehr mit Arzneimitteln und Giften
außerhalb der Apotheken

Von

Dr. D. Solbrig **Dr. A. Liedtke**
Geh. Medizinalrat, Oberregierungs- und
Oberregierungs- und -medizinalrat
-medizinalrat i. R.

Dr. R. Lemke
Medizinalrat

1927

Preis gebunden 10 Mark

Fünfter / sechster Band:

Ärztliches Hilfspersonal

Beiträge von

Dr. Solbrig **Dr. Buntt**
Geh. Medizinalrat, Oberregierungs- und
Berlin -medizinalrat, Stettin
Dr. Zoeppritz
Obermedizinalrat, Stuttgart

Das Rurpfuschertum

Von **Dr. Kramer**
Medizinalrat, Wilhelmshaven

1925

Preis gebunden 18 Mark

Zwölfter Band:

Schulhygiene

Von **Dr. Stephani**
Medizinalrat, Stadtschulrat in Mannheim

**Der Medizinalbeamte
und die Pflege der
Leibesübungen**

Von **Dr. Gersbäch**
Medizinalrat, Kreisarzt in Erkelenz

Gewerbehygiene

Von **Dr. Neumann**
Gewerbemedizinalrat in Breslau

1927

Preis gebunden 8 Mark

Vierzehnter / fünfzehnter Band:

Die Sozialversicherung

Von **Dr. Gebhardt**
Oberregierungsrat in Landshut

**Das
Reichsverorgungswesen**

Von **Dr. Martinek**
Ministerialrat, Professor in Berlin

Die medizinische Statistik

Von **Dr. Gottstein**
Ministerialdirektor a. D., Professor in Berlin

1928

Preis gebunden 14 Mark

Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

- Nr. Z 110. Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Alfenbogen. Din A 4. Preis für 10 Stück M. 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16
- Nr. Z 111. Reinschrift der Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 112. Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Alfenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 113. Reinschrift der Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 114. Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Alfenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 115. Reinschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 116. Abschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung für das Krankenhaus nach Abschn. IVc Abs. 2 der vorl. Anweisung. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 117. Mitteilung an die Fürsorgestelle bei Krankenhausbehandlung nach Abschnitt IVc Abs. 1 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 55 Pf., für 100 Stück M. 2, für 500 Stück M. 9.30
- Nr. Z 118. Verhandlung über Vernehmung einer Person, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 119. Anzeige bei Entlassung aus einem Krankenhaus nach Abschnitt IVc Abs. 5 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 117
- Nr. Z 120. Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuss. Ansf.-Verordnung. Alfenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 121. Reinschrift der Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuss. Ansf.-Verordnung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 122. Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IVd der vorl. Anweisung. Alfenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 123. Reinschrift der Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IVd der vorl. Anweisung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 124. Karteikarte, enthaltend alle Angaben über Fürsorgemaßnahmen eines Geschlechtskranken.

Nachträglich neu erschienen:

- Nr. Z 125. Ermittlungsbericht über Infektionsquellen von Geschlechtskrankheiten. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 126. Ermittlungsbericht über fürsorgereiche Maßnahmen (IV a Ziffer der Ansf.-Anw.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 127. Mitteilungen in den Arzt über die zur Untersuchung aufgeforderten Personen. Din A 5. Preise wie oben bei Nr. Z 117
- Nr. Z 128. Antrag auf Übernahme der ärztlichen und Krankenhausbehandlungskosten (§ 8 der Preuss. Verordn.). Din A 3. Preise wie oben bei Nr. Z 118
- Nr. Z 129. Bescheid über Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. (Alfenverfügung.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 130. Reinschrift des Bescheides über die Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 131. Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. (Alfenverfügung.) Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 132. Reinschrift des Ersuchens an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 133. Abschrift mit Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Vollstreckung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116